

Verbraucherinformationen für Kraftfahrtversicherungen – Ausgabe 01 / 08 –

Inhalt:

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten	Seite 1 und 2
B. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung einschließlich der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile (AKB 2008)	Seite 3 bis 13
C. Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung	Seite 13 bis 24
D. Besondere Bedingungen	
I. Bonuskundenprogramm	Seite 24
II. Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren	Seite 25
III. TOP DRIVE	Seite 25 und 26
IV. Besondere Bedingung zu § 2b. Abs. a AKB	Seite 27
V. Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)	Seite 27
VI. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Kabelschäden	Seite 27
VII. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Bearbeitungs- / Tätigkeitsschäden	Seite 27
E. Zusatzvereinbarungen zu den Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung	Seite 27 und 28
F. Satzung	Seite 29 und 30
G. Merkblatt zur Datenverarbeitung	Seite 31 und 32
H. Auszüge aus den Gesetzen	Seite 32 bis 34

Wichtige Hinweise zur vorvertraglichen Anzeigepflicht

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die Antragsfragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen. Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?

1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

2. Kündigung

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

3. Vertragsänderung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

4. Ausübung unserer Rechte

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

5. Stellvertretung durch eine andere Person

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

A. Informationen nach § 1 der Verordnung über Informationspflichten

1. Identität des Versicherers	Ihr Vertragspartner ist die Itzehoer Versicherung / Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Das zuständige Registergericht ist das Amtsgericht Pinneberg, die zugehörige Registernummer lautet HRB 0037 IZ.
2. Identität eines Vertreters in dem Mitgliedstaat der EU	Entfällt
3. Ladungsfähige Anschrift	Itzehoer Versicherung / Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe. Aufsichtsratsvorsitzender: Eberhard Dörr. Vorstand: Wolfgang Bitter (Vorsitzender), Gerd Bolten, Uwe Ludka.
4. Hauptgeschäftstätigkeit und Aufsichtsbehörde	Das Geschäftsgebiet umfasst Deutschland und das Ausland. Der Itzehoer Versicherungsverein betreibt alle Versicherungszweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse des gewerblichen Güterfernverkehrs, der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse, Lehrlastkraftwagen und Selbstfahrervermietlastkraftwagen. In den von ihm nicht betriebenen Versicherungszweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln. Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungswirtschaft, Graurheindorfer Str. 108, 53117 Bonn.
5. Garantiefond oder andere Entschädigungsregelungen	Entfällt
6. Anwendbares Recht; wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung	Für den Vertrag gilt deutsches Recht. a) Versicherungsbedingungen Es gelten - die Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2008), - die Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung und - die Besonderen Bedingungen und Zusatzvereinbarungen zu den Tarifbestimmungen soweit vereinbart b) Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers Kraftfahrthaftpflicht Soweit vereinbart bietet der Versicherer Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mit-versicherte Personen nach einem Schaden durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten auf Schadenersatz (eines Personen-, Sach- oder Vermögensschadens) in Anspruch genommen wird. Der Leistungsumfang ist in den §§ 2a, 2b, 10 bis 11 AKB 2008 sowie den für den Vertrag vereinbarten Besonderen Bedingungen beschrieben. Fahrzeugversicherung Soweit vereinbart ist das im Versicherungsschein aufgeführte Fahrzeug versichert gegen Schäden durch Brand oder Explosion, Entwendung, Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung, Zusammenstoß mit Tieren aller Art und Marderbiss. Bei einer vereinbarten Fahrzeugvollversicherung wird der Versicherungsschutz noch auf Schäden durch Unfall und mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen erweitert. Der Leistungsumfang ist in den §§ 2a, 2b, 12 und 13 AKB 2008 sowie den für den Vertrag vereinbarten Besonderen Bedingungen beschrieben. Kraftfahrtunfallversicherung Soweit vereinbart bietet der Versicherer Versicherungsschutz bei Unfällen für die versicherten Personen. Der Leistungsumfang richtet sich nach den §§ 2a, 2b und 16 bis 19 AKB 2008. Schutzbriefversicherung Soweit vereinbart übernimmt der Versicherer Kosten bei Ausfall des versicherten Fahrzeugs. Der Leistungsumfang ist in §§ 2a, 2b, 23 und 24 AKB 2008 beschrieben. Fahrerschutzversicherung Soweit vereinbart sind Personenschäden versichert, die der Fahrer des versicherten Fahrzeugs erleidet. Der Leistungsumfang richtet sich nach den §§ 2a, 2b und 27 AKB 2008.
7. Gesamtpreis der Versicherung	Der zu zahlende Beitrag wird im Antrag, dem Versicherungsschein einschließlich evtl. Nachträgen genannt.
8. Zusätzliche Kosten	Abgesehen von den gesetzlichen Abgaben (z. B. Versicherungsteuer) werden berechnet: 1. Mahngebühren in Höhe von 3 €. 2. Gebühren für Rücklastschriften, die vom Versicherungsnehmer bzw. Kontoinhaber verursacht wurden, entsprechend den im Einzelfall von dem Bankinstitut belasteten Gebühren. 3. Kosten, die entstehen, wenn der Versicherungsnehmer Abschriften der Erklärungen fordert, die er mit Bezug auf den Vertrag (insbesondere bei Antragstellung und im Schadenfall) abgegeben hat. 4. Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen werden bei nachfolgend aufgeführten Geschäftsvorfällen Gebühren in Höhe von 5 € berechnet. - Halterwechsel (Umschreibung auf den neuen Halter) - Ersatzfahrzeug (Fahrzeugwechsel) - Ersatzkennzeichen (Bei Verlust der Versicherungskennzeichens oder VersicherungsscheinCard) Nebengebühren und weitere Kosten werden nicht erhoben. Insbesondere sind die Vermittler/innen nicht berechtigt, ihrerseits von dem Versicherungsnehmer noch irgendwelche besonderen Gebühren oder Kosten für die Aufnahme des Antrages oder aus anderen Gründen zu erheben.

9. Einzelheiten zum Beitrag	Beiträge zu langfristig abgeschlossenen Verträgen können jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich (nur mit erteilter Einzugsermächtigung möglich) gezahlt werden. Die Ratenzahlungszuschläge bei unterjährlicher Zahlungsweise betragen 3 % bei halbjährlicher, 5 % bei vierteljährlicher und 6 % bei monatlicher Zahlungsweise. Bei kurzfristigen Verträgen ist generell ein Einmalbeitrag zu entrichten. Einzelheiten zur Fälligkeit der Beiträge sind geregelt in den Tarifbestimmungen Nr. 2a bis 2d.
10. Befristung der Gültigkeitsdauer des Angebots	An Angebote sind wir grundsätzlich 14 Tage ab Erstellung gebunden. Dies gilt vorbehaltlich einer Tarifänderung bzw. einer Antrags- und Risikoprüfung.
11. Spezifische Preismerkmale	Die Versicherungsbeiträge werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen kalkuliert. Auf die Möglichkeit der Beitragsanpassung gemäß § 9a AKB 2008 wird besonders hingewiesen.
12. Zustandekommen des Vertrages	Der Vertrag kommt durch Annahme des Versicherungsantrages seitens des Versicherers (Versicherungsschein oder Annahmeerklärung) zustande. Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn, wenn der erste oder einmalige Beitrag rechtzeitig gezahlt wird.
13. Widerrufsrecht	<p>Der Versicherungsnehmer kann seine Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, wenn dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich den Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie die Vertragsinformationen und diese Belehrung zugegangen ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.</p> <p>Der Widerruf ist zu richten an die Itzehoer Versicherung / Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a. G., Itzehoer Platz, 25521 Itzehoe.</p> <p>Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 04821/7738888.</p> <p>Widerrufsfolgen Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und es wird der Teil des Beitrags, der auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfällt, erstattet. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, kann die Itzehoer Versicherung einbehalten, wenn der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt. Hat der Versicherungsnehmer eine solche Zustimmung nicht erteilt oder beginnt der Versicherungsschutz erst nach Ablauf der Widerrufsfrist, wird der gesamte Beitrag erstattet. Beiträge werden unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, erstattet.</p> <p>Besondere Hinweise Das Widerrufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Versicherungsnehmers vollständig erfüllt wurde, bevor er sein Widerrufsrecht ausgeübt hat. Wird ein Ersatzvertrag widerrufen, so läuft der ursprüngliche Versicherungsvertrag weiter. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Verträgen mit einer Laufzeit von weniger als einem Monat.</p>
14. Laufzeit des Vertrages 15. Kündigungsbedingungen	Der Vertrag ist zunächst für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Beträgt die Dauer des Vertrages ein Jahr, verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht durch schriftliche Kündigung eines der beiden Vertragspartner zum Ablauf der vereinbarten Dauer gekündigt wurde. Die Kündigung muss spätestens einen Monat vor dem Ablauf dem Vertragspartner zugegangen sein. Das Versicherungsjahr ist das Kalenderjahr. Bedingungsgemäßer Ablauf ist der 31. Dezember des Jahres. Der Vertrag endet ohne Kündigung, wenn die vereinbarte Dauer weniger als ein Jahr beträgt, zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt (wenn es sich um eine beantragte kurzfristige Versicherung handelt).
16. Anwendbares Recht	Für den Vertrag gilt deutsches Recht.
17. Gerichtsstand	Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Örtlich zuständig ist auch das Gericht, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist.
18. Vertragssprache	Die Vertragsbedingungen einschließlich sämtlicher Informationen sowie die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.
19. Außergerichtliche Beschwerdestellen	Die Itzehoer ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V.. Damit kann das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch genommen werden. Die Anschrift lautet: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin, Telefon 0 18 04 / 224 - 424 (0,24 € pro Anruf), Telefax 0 18 04 / 224 - 425, f.Bultmann@Versicherungsombudsmann.de
20. Beschwerdemöglichkeit	Für Fragen zu den Verträgen, stehen die Vermittler/innen und die Mitarbeiter/innen der Hauptverwaltung in Itzehoer zur Verfügung. Sollten Sie einmal mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sein, wenden Sie sich bitte direkt an die Hauptverwaltung. Sie können sich auch an die zuvor genannte außergerichtliche Beschwerdestelle oder die unter Nr. 4 genannte Aufsichtsbehörde wenden.

B. Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB 2008) einschließlich der Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Beginn des Versicherungsschutzes
- § 2 a Geltungsbereich
- § 2 b Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)
- § 2 c Folgen einer Pflichtverletzung
- § 2 d Ausschlüsse
- § 3 Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen
- § 4 a Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf
- § 4 b Kündigung im Schadenfall
- § 4 c Entfällt
- § 4 d Form und Zugang der Kündigung
- § 5 Außerbetriebsetzung
- § 5 a Saisonkennzeichen
- § 6 Veräußerung
- § 6 a Wagniswegfall
- § 7 Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)
- § 7 a Folgen einer Pflichtverletzung
- § 8 Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand
- § 9 Anzeigen und Willenserklärungen
- § 9 a Tarifänderung
- § 9 b Außerordentliches Kündigungsrecht
- § 9 c Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung
- § 9 d Bedingungsanpassung

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- § 10 Umfang der Versicherung
- § 10 a Versicherungsumfang bei miteinander verbundenen Fahrzeugen
- § 10 b Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland
- § 11 Ausschlüsse

Fahrzeugversicherung

- § 12 Umfang der Versicherung
- § 13 Ersatzleistung
- § 14 Sachverständigenverfahren
- § 15 Zahlung der Entschädigung

Kraftfahrtunfallversicherung

- § 16 Versicherungsarten und Leistungen
- § 17 Versicherte Personen
- § 18 Umfang der Versicherung
- § 19 Ausschlüsse
- § 20 Voraussetzungen und Umfang der Leistungen
- § 21 Einschränkung der Leistungen
- § 22 Fälligkeit der Leistungen

Schutzbrief

- § 23 Versicherte Gefahr
- § 24 Leistungsumfang
- § 25 Verpflichtung Dritter
- § 26 Ausschlüsse

Fahrschutzversicherung

- § 27 Inhalt und Umfang

Die Kraftfahrtversicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten

- I. die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (§§ 10 bis 11), den Schutzbrief (§§ 23 bis 26), die Fahrschutzversicherung (§ 27);
- II. die Fahrzeugversicherung (§§ 12 bis 15);
- III. die Kraftfahrtunfallversicherung (§§ 16 bis 22).

Sofern in der Kraftfahrtversicherung mehrere Versicherungsarten abgeschlossen sind, gelten diese als rechtlich selbstständige Verträge.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 - Beginn des Versicherungsschutzes

(1) Der Versicherungsschutz beginnt mit Einlösung des Versicherungsscheines durch Zahlung des Beitrages und der Versicherungsteuer, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt.

(2) Soll der Versicherungsschutz schon vor Einlösung des Versicherungsscheines beginnen, bedarf es einer besonderen Zusage des Versicherers oder der hierzu bevollmächtigten Personen (vorläufige Deckung).

(3) Händigt der Versicherer die für die behördliche Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus und nennt er bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer gilt dies nur für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und - soweit nicht abbedungen - beim Schutzbrief für die in § 23 genannten Fahrzeuge als Zusage einer vorläufigen Deckung.

(3a) In der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief für die in § 23 genannten Fahrzeuge besteht Versicherungsschutz auch für Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des Bezirkes der für den Halter zuständigen Zulassungsbehörde und eines angrenzenden Zulassungsbezirkes ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung, Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht für Fahrten, für die gemäß § 16 FZV rote Kennzeichen oder Kurzzeitkennzeichen am Fahrzeug geführt werden müssen.

(4) Die vorläufige Deckung endet mit der Einlösung des Versicherungsscheines. Die vorläufige Deckung tritt rückwirkend außer Kraft, wenn der Antrag unverändert angenommen, der Versicherungsschein aber nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheines eingelöst wird und der Versicherungsnehmer die Verspätung zu vertreten hat. Übt der Versicherungsnehmer sein Widerrufsrecht aus, so endet die vorläufige Deckung mit Zugang des Widerrufs beim Versicherer. Dem Versicherer gebührt der Beitrag für die Zeit ab Versicherungsbeginn bis zum Zugang des Widerrufs.

(5) Der Versicherungsnehmer und der Versicherer sind berechtigt, die vorläufige Deckung zu kündigen. Dem Versicherer gebührt in diesem Falle der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

§ 2 a - Geltungsbereich

(1) Die Kraftfahrtversicherung gilt für Europa und für die außereuropäischen Gebiete, die der Europäischen Union angehören. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt die Deckungssumme, die in dem jeweiligen Land gesetzlich vorgeschrieben ist, mindestens jedoch in Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung kann eine Erweiterung, in der Fahrzeugversicherung, der Kraftfahrtunfallversicherung und der Fahrschutzversicherung können auch sonstige Änderungen des Geltungsbereichs vereinbart werden. Bei einer Erweiterung des Geltungsbereichs in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Beim Schutzbrief besteht Versicherungsschutz für Schadenfälle in Europa sowie den außereuropäischen Anliegerstaaten des Mittelmeeres.

§ 2 b - Pflichten vor Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

Eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles liegt vor, wenn

- a) das Fahrzeug zu einem anderen als dem im Antrag angegebenen Zweck verwendet wird;
- b) ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht;
- c) der Fahrer des Fahrzeugs bei Eintritt des Versicherungsfalles auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- d) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung das Fahrzeug zu behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet wird;
- e) in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung der Fahrer infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen (fahruntüchtiger Fahrer).

§ 2 c - Folgen einer Pflichtverletzung

(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

- a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Pflicht nach § 2 b besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
- b) Gegenüber dem Versicherungsnehmer, dem Halter oder dem Eigentümer besteht nur dann kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz, wenn dieser die Verletzung der Pflicht, keinen unberechtigten Fahrer, keinen Fahrer ohne Fahrerlaubnis oder keinen fahruntüchtigen Fahrer nach § 2 b fahren zu lassen, selbst begangen oder schuldhaft ermöglicht hat.
- c) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles, noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 € beschränkt. Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Dies gilt entsprechend bei Gefahrerhöhung.
- b) Die Verletzung der Pflicht nach § 2 b, keinen fahruntüchtigen Fahrer fahren zu lassen, können dem Versicherungsnehmer, dem Halter und dem Eigentümer des Fahrzeugs nicht entgegengehalten werden, soweit sie durch den Versicherungsfall als Fahrzeuginsassen, die das Fahrzeug nicht geführt haben, verletzt oder getötet werden.
- c) Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, ist der Versicherer vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 2 d - Ausschlüsse

Versicherungsschutz wird nicht gewährt

- a) in der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall- der Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief für Schäden, die durch Aufruhr, innere Unruhen, Kriegsereignisse, Verfügungen von hoher Hand oder Erdbeben unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- b) für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, oder bei den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen; in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung gilt dies nur bei Beteiligung an behördlich genehmigten Fahrtveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten;
- c) für Schäden durch Kernenergie.

§ 3 - Rechtsverhältnisse am Verträge beteiligter Personen

(1) Die in §§ 2 b, 2 c, §§ 5, 5 a, 7, 7 a, 8, 9, 10 Abs. 5 und 9, § 13 Abs. 3 und 7, § 14 Abs. 2 und 5, §§ 15, 22 und 27 für den Versicherungsnehmer getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für mitversicherte und sonstige Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

(2) Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht, wenn nichts anderes vereinbart ist (siehe insbesondere § 10 Abs. 4), ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu; dieser ist neben dem Versicherten für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich. In der Kraftfahrtunfallversicherung darf die Auszahlung der auf einen Versicherten entfallenden Versicherungssumme an den Versicherungsnehmer nur mit Zustimmung des Versicherten erfolgen.

(3) Ist der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen. Beruht die Leistungsfreiheit auf der Verletzung einer Obliegenheit, so kann der Versicherer wegen einer dem Dritten gewährten Leistung Rückgriff nur gegen diejenigen mitversicherten Personen nehmen, in deren Person die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände vorliegen.

(4) In der Fahrzeug-, der Kraftfahrtunfall-, der Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief können Versicherungsansprüche vor ihrer endgültigen Feststellung ohne ausdrückliche Genehmigung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 4 a - Vertragsdauer, Kündigung zum Ablauf

(1) Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Beträgt die vereinbarte Vertragsdauer ein Jahr, so verlängert sich der Vertrag jeweils um ein Jahr, wenn er nicht spätestens einen Monat vor Ablauf in Textform gekündigt wird.

Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist. Bei anderen Verträgen mit einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

(2) Auf Verträge, die sich auf ein Fahrzeug beziehen, welches ein Versicherungskennzeichen führen muss, findet Absatz 1 Satz 2 keine Anwendung.

(3) Eine Kündigung kann sich sowohl auf alle für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge als auch auf einzelne Versicherungsarten beziehen. Wird die Fahrzeugvollversicherung gekündigt oder in eine Fahrzeugteilversicherung umgewandelt, erlischt eine evtl. vereinbarte Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung automatisch zum gleichen Zeitpunkt. Die Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung kann unabhängig von der Fahrzeugvollversicherung gekündigt werden. Die Kündigung kann ferner, wenn sich ein Vertrag auf mehrere Fahrzeuge bezieht, sowohl für alle als auch für einzelne Fahrzeuge erklärt werden. Ist der Versicherungsnehmer mit der Kündigung von Teilen des Vertrages nicht einverstanden, was er dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Teilkündigung mitzuteilen hat, so gilt der gesamte Vertrag als gekündigt.

(4) Bleibt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Verpflichtung des Versicherers gegenüber dem Dritten bestehen, obgleich der Versicherungsvertrag beendet ist, so gebührt dem Versicherer der Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung.

(5) Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung endet auch die Fahrerschutzversicherung und der für dasselbe Fahrzeug bestehende Schutzbrief, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 4 b - Kündigung im Schadenfall

(1) Hat nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles der Versicherer die Verpflichtung zur Leistung der Entschädigung anerkannt oder die Leistung der fälligen Entschädigung verweigert, so ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Weisung erteilt, es über den Anspruch des Dritten zum Rechtsstreit kommen zu lassen, oder wenn der Ausschuss (§ 14) angerufen wird.

(2) Die Kündigung im Versicherungsfall ist nur innerhalb eines Monats seit der Anerkennung der Entschädigungspflicht oder der Verweigerung der Entschädigung, seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils oder seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses zulässig. Für den Versicherungsnehmer beginnt die Kündigungsfrist erst von dem Zeitpunkt an zu laufen, in welchem er von dem Kündigungsgrund Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten. Der Versicherungsnehmer kann nicht für einen späteren Zeitpunkt als den Schluss des laufenden Versicherungsjahres (bzw. der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer) kündigen.

(3) Bei Kündigung gebührt dem Versicherer derjenige Teil des Beitrages, welcher der abgelaufenen Versicherungszeit entspricht.

(4) § 4 a Absätze 3 und 4 gelten entsprechend; Absatz 3 jedoch mit der Maßgabe, dass der Versicherungsfall beim Schutzbrief nicht zur Kündigung der übrigen für dasselbe Fahrzeug bestehenden Versicherungsverträge berechtigt.

§ 4 c

- entfällt -

§ 4 d - Form und Zugang der Kündigung

Alle Kündigungen müssen in Textform erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie innerhalb der Kündigungsfrist zugehen.

§ 5 - Außerbetriebsetzung

(1) Wird das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt, ohne dass das Wagnis gemäß § 6a wegfällt, so bleibt der Versicherungsvertrag bestehen. Der Vertrag wird in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugversicherung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 als Ruheversicherung fortgesetzt, wenn die Zulassungsbehörde dem Versicherer mitteilt, dass das Fahrzeug außer Betrieb gesetzt ist, und die Außerbetriebsetzung mindestens 14 Tage beträgt. Anstelle der Ruheversicherung kann der Versicherungsnehmer die uneingeschränkte Fortführung des Versicherungsschutzes verlangen.

(2) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird Versicherungsschutz nach den §§ 10 und 11, in der Fahrzeugversicherung nach § 12 Abs. 1 I und Abs. 2 und 3 gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden (Ruheversicherung). Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, bei der Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief wird kein Versicherungsschutz gewährt.

(4) Wird das Fahrzeug zum Verkehr wieder angemeldet, lebt der Versicherungsschutz uneingeschränkt wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(5) Wird das Fahrzeug nicht innerhalb von 18 Monaten seit der Außerbetriebsetzung wieder zum Verkehr zugelassen, endet der Vertrag mit Ablauf dieser Frist, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Gleiche gilt, wenn das Fahrzeug zwar innerhalb der Frist unter Verwendung der Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder zugelassen wird, der Versicherer sich innerhalb der Frist dem Versicherungsnehmer oder dem anderen Versicherer gegenüber nicht auf das Fortbestehen seines Vertrages beruft. Für die Beitragsabrechnung gilt § 6 Abs. 3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Wirksamkeit der Kündigung der Tag der Außerbetriebsetzung tritt.

(6) Die Bestimmungen von Absatz 1 Sätze 2 und 3 sowie der Absätze 2 bis 6 finden keine Anwendung auf Verträge für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen oder die ein Versicherungskennzeichen führen müssen oder auf Verträge für Wohnwagenanhänger sowie auf Verträge mit kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr mit Ausnahme von Verträgen im Sinne des § 4 a Abs. 1 Satz 3.

§ 5 a - Saisonkennzeichen

(1) Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, wird Versicherungsschutz während des - in der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung und auf dem amtlichen Kennzeichen - dokumentierten Zeitraumes (Saison) gewährt.

(2) Außerhalb dieses Zeitraumes wird Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nach §§ 10 und 11 sowie in der Fahrzeugversicherung § 12 Abs. 1 I, Abs. 2 und 3 (Ruheversicherung) gewährt. Das Fahrzeug darf jedoch außerhalb des Einstellraumes oder des umfriedeten Abstellplatzes nicht gebraucht oder nicht nur vorübergehend abgestellt werden, es sei denn für Fahrten i. S. § 1 Abs. 3a.

Bei Verletzung der Obliegenheit gilt § 2 c Abs. 1 entsprechend.

(3) In der Kraftfahrtunfallversicherung, die sich auf ein bestimmtes Fahrzeug bezieht, bei der Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief wird außerhalb des in Absatz 1 genannten Zeitraumes kein Versicherungsschutz gewährt.

§ 6 - Veräußerung

(1) Wird das Fahrzeug veräußert, so tritt der Erwerber in die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers aus dem Versicherungsvertrag ein. Dies gilt nicht für eine Kraftfahrtunfall- und / oder Fahrerschutzversicherung. Für den Beitrag, welcher auf das zur Zeit der Veräußerung laufende Versicherungsjahr entfällt, haften Veräußerer und Erwerber als Gesamtschuldner. Die Veräußerung ist dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Im Falle der Veräußerung sind Versicherer und Erwerber berechtigt, den Versicherungsvertrag zu kündigen. Das Kündigungsrecht des Versicherers erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats, nachdem er von der Veräußerung Kenntnis erlangt, dasjenige des Erwerbers, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb bzw. nachdem er Kenntnis von dem Bestehen der Versicherung erlangt, ausgeübt wird. Der Erwerber kann nur mit sofortiger Wirkung, zum Ende des laufenden Versicherungsjahres oder der vereinbarten kürzeren Vertragsdauer, der Versicherer mit einer Frist von einem Monat kündigen. Legt der Erwerber bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, so gilt dies als Kündigung des übergegangenen Vertrags zum Beginn der neuen Versicherung. § 4 a Abs. 3 und 4 sowie § 4 d finden Anwendung.

(3) Kündigt der Versicherer oder der Erwerber, gebührt dem Versicherer der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende anteilige Beitrag.

(4) - entfällt -

(5) Wird nach Veräußerung bei demselben Versicherer, bei dem das veräußerte Fahrzeug versichert war, innerhalb von sechs Monaten ein Fahrzeug der gleichen Art und des gleichen Verwendungszwecks (Ersatzfahrzeug im Sinne der Tarifbestimmungen) versichert und der hierfür geschuldete erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit dem Folgebeitrag.

§ 1 Abs. 4 Satz 2 sowie die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes bei Verzug mit dem Erstbeitrag finden keine Anwendung.

§ 6 a - Wagniswegfall

Fällt das Wagnis weg, steht dem Versicherer der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er vom Wagniswegfall Kenntnis erlangt. § 6 Abs. 5 findet entsprechende Anwendung.

§ 7 - Pflichten bei Eintritt des Versicherungsfalles (Obliegenheiten)

I.

(1) Versicherungsfall im Sinne dieses Vertrages ist das Ereignis, das einen unter die Versicherung fallenden Schaden verursacht oder - bei der Haftpflichtversicherung - Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer zur Folge haben könnte.

(2) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer vom Versicherungsnehmer innerhalb einer Woche in Textform anzuzeigen. Hat der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall unverzüglich bei dessen Unfall- und Pannennotrufzentrale gemeldet, so gilt dies als Schadenanzeige sowohl für den Schutzbrief als auch für die für dasselbe Fahrzeug bestehende Kraftfahrtversicherung. Einer Anzeige bedarf es nicht, wenn der Versicherungsnehmer einen Schadenfall nach Maßgabe des Abschnittes VI. selbst regelt. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Minderung des Schadens dienlich sein kann. Er hat hierbei die etwaigen Weisungen des Versicherers zu befolgen. Wird ein Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wird ein Strafbefehl oder ein Bußgeldbescheid erlassen, so hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich Anzeige zu erstatten, auch wenn er den Versicherungsfall selbst angezeigt hat.

II.

(1) - entfällt -

(2) Macht der Geschädigte seinen Anspruch gegenüber dem Versicherungsnehmer geltend, so ist dieser zur Anzeige innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruches verpflichtet.

(3) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich (Klage oder Mahnbescheid) geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, so hat er außerdem unverzüglich

Anzeige zu erstatten. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

(4) Gegen Mahnbescheid, Arrest und einstweilige Verfügung hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung der Fristen die erforderlichen Rechtsbehelfe zu ergreifen, wenn eine Weisung des Versicherers nicht bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf vorliegt.

(5) Wenn es zu einem Rechtsstreit kommt, hat der Versicherungsnehmer die Führung des Rechtsstreites dem Versicherer zu überlassen, auch dem vom Versicherer bestellten Anwalt Vollmacht und jede verlangte Aufklärung zu geben.

III.

Bei einem unter die Fahrzeugversicherung fallenden Schaden hat der Versicherungsnehmer vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeuges die Weisung des Versicherers einzuholen, soweit ihm dies billigerweise zugemutet werden kann.

Übersteigt ein Entwendungs- oder Brandschaden sowie ein Tierschaden (§ 12 (1) I a), b) sowie d)) den Betrag von 500 €, so ist er auch der Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

IV.

(1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich eine Leistungspflicht in der Kraftfahrtunfall- und / oder der Fahrerschutzversicherung herbeiführt, ist unverzüglich ein Arzt hinzuzuziehen und der Versicherer zu unterrichten. Der Versicherte hat den ärztlichen Anordnungen nachzukommen und auch im übrigen die Unfallfolgen möglichst zu mindern.

(2) Der Versicherte hat darauf hinzuwirken, dass die vom Versicherer angeforderten Berichte und Gutachten alsbald erstattet werden.

(3) Der Versicherte hat sich von den vom Versicherer beauftragten Ärzten untersuchen zu lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles trägt der Versicherer.

(4) Die Ärzte, die den Versicherten behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden sind im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) zu ermächtigen, alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(5) Hat der Unfall den Tod zur Folge, so müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten dies innerhalb von 48 Stunden nach Kenntnis melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll in Textform erfolgen. Dem Versicherer ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von ihm beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

V.

- entfällt -

VI.

(1) Bei verspäteter Anzeige eines Versicherungsfalles, bei dem lediglich ein Sachschaden eingetreten ist, wird sich der Versicherer nicht auf die Leistungsfreiheit nach § 7 a berufen, wenn der Versicherungsnehmer den Schaden geregelt hat oder regeln wollte, um dadurch eine Einstufung eines Vertrages in eine ungünstigere Schadenfreiheits- oder Schadenklasse zu vermeiden. Diese Vereinbarung gilt jedoch nur für solche Sachschäden, die Entschädigungsleistungen von voraussichtlich nicht mehr als 250 € erfordern.

(2) Gelingt es dem Versicherungsnehmer nicht, den Schaden im Rahmen von Absatz 1 selbst zu regulieren, oder ist dem Versicherer hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs (Nr. 23 der Tarifbestimmungen) im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so kann der Versicherungsnehmer bis zum Ende des Kalenderjahres den nach Abs. 1 nicht gemeldeten Schaden dem Versicherer nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachgemeldet werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 hat der Versicherungsnehmer jeden Sachschaden unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen, wenn der Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder dem Versicherungsnehmer gerichtlich der Streit verkündet wird. Das gleiche gilt im Falle eines obligatorischen Güteverfahrens, eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder eines selbstständigen Beweisverfahrens.

VII.

Beim Schutzbrief hat der Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles dem Versicherer jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) die behandelnden Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden.

§ 7 a - Folgen einer Pflichtverletzung

(1) Leistungsfreiheit oder Leistungskürzung

- a) Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit, die sich aus § 7 ergibt, besteht kein Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Die Beweislast, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, trägt der Versicherungsnehmer.
- b) Abweichend von Abs. 1 a) ist der Versicherer zur Leistung verpflichtet, soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Pflichtverletzung weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich war. Dies gilt nicht bei arglistiger Pflichtverletzung.

(2) Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

- a) In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ist die sich aus Abs. 1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 € beschränkt.
- b) Hat der Versicherungsnehmer seine Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht vorsätzlich verletzt und ist diese Pflichtverletzung besonders schwerwiegend (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben gegenüber dem Versicherer) erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 €.

(3) Unbeschränkte Leistungsfreiheit in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflicht in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Versicherer von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

(4) Besonderheiten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich seine Anzeigepflicht oder seine Pflicht, dem Versicherer die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, ist der Versicherer außerdem von seiner Leistungspflicht hinsichtlich des vom Versicherer zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten ist der Versicherer hinsichtlich dieses Mehrbetrags berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

(5) Mindestversicherungssummen in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

An Stelle der vereinbarten Versicherungssummen gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

§ 8 - Meinungsverschiedenheiten, Gerichtsstand

(1) Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann der Versicherungsnehmer insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht, das für den Geschäftssitz oder für die den Versicherungsnehmer betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist, geltend machen.

(2) Der Versicherer kann Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei dem Gericht, das für den Wohnsitz des Versicherungsnehmers örtlich zuständig ist oder dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung des Betriebes des Versicherungsnehmers befindet, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag für seinen Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen hat, geltend machen.

(3) Für den Fall, dass der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz, Geschäftssitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt hat oder sein Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelung nach Abs. 4 das Gericht als vereinbart, das für den Geschäftssitz des Versicherers zuständig ist.

§ 9 - Anzeigen und Willenserklärungen

Alle Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers sind in Textform abzugeben und sollen an die im Versicherungsschein als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden; andere als die im Versicherungsschein bezeichneten Vermittler sind zu deren Entgegennahme nicht bevollmächtigt. Für Anzeigen im Todesfall gilt § 7 IV Abs. 5.

§ 9 a - Tarifänderung

(1) Bei Erhöhung des sich aus dem Tarif ergebenden Beitrages ist der Versicherer berechtigt, für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverträge den Beitrag mit Wirkung vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an bis zur Höhe des neuen Tarifbeitrages anzuheben.

(2) Eine Beitragserhöhung nach Absatz 1 wird nur wirksam, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung unter Kenntlichmachung des Unterschieds zwischen altem und neuem Beitrag spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn in Textform über sein Recht nach § 9 b belehrt.

(3) In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach § 9 c sowie Änderungen gemäß Nr. 6 Abs. 3 und Abs. 4 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung (TB) sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen (TB Nr. 11) und den Typklassen (TB Nr. 12) einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden. Das gilt nicht für Beitragsänderungen, die sich aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 2 der Zuordnung des Vertrages zu den Tarifgruppen und Regionalklassen gemäß TB Nr. 10, der jährlichen Fahrleistung gemäß TB Nr. 12 a, des Merkmals Abstellort und Haus- / Wohnungseigentum gemäß TB Nr. 12 b, dem Fahrzeugalter gemäß TB Nr. 12 c, der Fahrzeugnutzung gemäß TB Nr. 12 d, dem Fahrzeughalter gemäß TB Nr. 12 e, der Familien mit Kindern gemäß TB Nr. 12 f, dem Zulassungsbezirk und dem Wohnort bzw. Firmensitz gemäß TB Nr. 12 g oder aufgrund des Schadenverlaufs des konkreten Versicherungsvertrages ergeben.

(4) Vermindert sich der Tarifbeitrag, ist der Versicherer verpflichtet, den Beitrag vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

(5) Abweichende Vereinbarungen (z. B. Zuschläge oder Rabatte) bleiben unberührt.

§ 9 b - Außerordentliches Kündigungsrecht

(1) Bei Änderungen gemäß § 9 a kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. Die Kündigung kann sich auf die betroffene Versicherungsart beschränken oder sich gleichzeitig auf die übrigen für das selbe Fahrzeug bestehenden Kraftfahrtversicherungen erstrecken. Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

(2) Änderungen aufgrund von Nr. 6 Abs. 3 der Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung berechtigen den Versicherungsnehmer auch dann zur Kündigung des Versicherungsverhältnisses, wenn sie keine Beitragserhöhung bewirken. Absatz 1 gilt entsprechend.

§ 9 c - Gesetzliche Änderungen des Leistungsumfanges in der Kraftfahrthaftpflichtversicherung

Ist der Versicherer aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung verpflichtet, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssummen zu erhöhen, so ist er berechtigt, den Beitrag ab dem Zeitpunkt zu erhöhen, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhten Deckungssummen gelten.

§ 9 d - Bedingungsanpassung

1. Der Versicherer ist berechtigt, die jeweils betroffenen Bedingungen des Versicherungsvertrages zu ändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung), wenn

- a) sich Änderungen bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften unmittelbar auf sie auswirken,
- b) sich die höchstrichterliche Rechtsprechung zu ihnen ändert,
- c) ein Gericht ihre Unwirksamkeit rechtskräftig feststellt oder
- d) sie durch das Versicherungsaufsichts- oder Kartellamt durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für mit geltendem Recht nicht vereinbar erklärt werden oder gegen Leitlinien oder Rundschreiben dieser Behörden verstoßen.

2. Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsabschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.

3. Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.

4. Durch die Anpassung darf das bei Vertragsabschluss zugrunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.

5. Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.

6. Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.

7. Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag bis und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung kündigen.

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 10 - Umfang der Versicherung

(1) Die Versicherung umfasst die Befriedigung begründeter und die Abwehr unbegründeter Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen erhoben werden, wenn durch den Gebrauch des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
- c) Vermögensschäden herbeigeführt werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

(2) Mitversicherte Personen sind:

- a) der Halter,
- b) der Eigentümer,
- c) der Fahrer,
- d) Beifahrer, d.h. Personen, die im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleiten,
- e) Omnibusschaffner, soweit sie im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses zum Versicherungsnehmer oder Halter tätig werden,
- f) Arbeitgeber oder öffentlicher Dienstherr des Versicherungsnehmers, wenn das versicherte Fahrzeug mit Zustimmung des Versicherungsnehmers für dienstliche Zwecke gebraucht wird.

(3) entfällt

(4) Mitversicherte Personen können ihre Versicherungsansprüche selbstständig geltend machen.

(5) Der Versicherer gilt als bevollmächtigt, im Namen der versicherten Personen Ansprüche nach Absatz 1 zu befriedigen und/oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

(6) Für die Leistung des Versicherers bilden die vereinbarten Versicherungssummen die Höchstgrenze bei jedem Schadenereignis. Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden unbeschadet Satz 4 nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache gelten als ein Schadenereignis. Übersteigen die Haftpflichtansprüche die Versicherungssummen, so hat der Versicherer Kosten eines Rechtsstreites nur im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe der Ansprüche zu tragen. Der Versicherer ist berechtigt, sich durch Hinterlegung der Versicherungssumme und des hierauf entfallenden Anteils an den entstandenen Kosten eines Rechtsstreites von weiteren Leistungen zu befreien.

(7) Hat der Versicherte an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet. Der Rentenwert wird aufgrund der jeweils aktuellen und von der Aufsicht anerkannten Sterbetafel für Deutschland mit Erlebensfallscharakter der DAV unter Zugrundelegung des Rechnungszinses, der die tatsächlichen Kapitalmarktzinsen in Deutschland berücksichtigt, berechnet.

Hierbei wird der arithmetische Mittelwert über die jeweils letzten 10 Jahre der Umlaufrenditen der öffentlichen Hand, wie sie von der Deutschen Bundesbank veröffentlicht werden, zugrunde gelegt. Nachträgliche Erhöhungen oder Ermäßigungen der Rente werden zum Zeitpunkt des ursprünglichen Rentenbeginns mit dem Barwert einer aufgeschobenen Rente nach der genannten Rechnungsgrundlage berechnet. Für die Berechnung von Waisenrenten wird das 18. Lebensjahr als frühestes Endalter vereinbart. Für die Berechnung von Geschädigtenrenten wird bei unselbstständig Tätigen das vollendete 65. Lebensjahr als Endalter vereinbart, sofern nicht durch Urteil, Vergleich oder eine andere Festlegung etwas anderes bestimmt ist oder sich die der Festlegung zugrunde gelegten Umstände ändern.

(8) Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

(9) War für das Fahrzeug eine am Tage des Schadenereignisses gültige internationale Versicherungskarte ausgestellt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, so richtet sich bei Auslandsfahrten im Gültigkeitsbereich der Internationalen Versicherungskarte - unbeschadet der Regelung über die Versicherungssummen in § 2 a - die Leistung des Versicherers mindestens nach den Versicherungsbedingungen und Versicherungssummen, die nach den Gesetzen des Besuchslandes vereinbart werden müssen.

(10) Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkennung, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, ist der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehrschaden an Hauptsache, Zinsen und Kosten dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, sofern dieser vom Versicherer hierauf hingewiesen wurde.

§ 10 a - Versicherungsumfang bei miteinander verbundenen Fahrzeugen

(1) Die Versicherung des Kraftfahrzeuges umfasst auch Schäden, die durch einen Anhänger verursacht werden, der mit dem Kraftfahrzeug verbunden ist oder der sich während des Gebrauchs von diesem löst und sich noch in Bewegung befindet. Mitversichert sind auch der Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner des Anhängers. Schäden der Insassen des Anhängers sind bis zur Höhe der Grundversicherungssumme eingeschlossen.

(2) Als Anhänger im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Auflieger sowie Fahrzeuge, die abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

§ 10 b - Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland

(1) Der Versicherungsschutz für einen Personenkraftwagen, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug (alle Eigenverwendung) bezieht sich auf die gesetzliche Haftpflicht der in Absatz (3) genannten Personen aus dem vorübergehenden Gebrauch eines fremden im Ausland (s. Absatz (4)) gemieteten, versicherungspflichtigen Personenkraftwagens, Campingfahrzeuges und Kraftrades, soweit nicht aus einer für das Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen des genutzten Fahrzeuges oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen und beförderten Sachen sind ausgeschlossen. Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeuges.

(2) Versicherungsschutz besteht bis zur Höhe der nach § 10 Absatz 6 vereinbarten Versicherungssumme.

(3) Die Zusatz-Haftpflichtversicherung umfasst den Gebrauch des Fahrzeuges durch

- a) den Versicherungsnehmer,
- b) den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner *) oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner
- c) die Reisebegleiter des Versicherungsnehmers, sofern diese im Mietwagenvertrag eingetragen sind.

Mieten diese Personen gleichzeitig ein Fahrzeug im Ausland (s. Absatz (4)), erstreckt sich der Versicherungsschutz allein auf das zuerst angemietete Fahrzeug.

Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine juristische Person, so steht dem Versicherungsnehmer gleich der Fahrer, dem das Fahrzeug zur dauernden Nutzung überlassen wurde.

(4) Versicherungsschutz besteht in Europa einschließlich der Kanarischen Inseln und Madeira sowie in den außereuropäischen Mittelmeer-Anliegerstaaten. Hiervon ausgenommen bleibt immer Deutschland sowie das Land, dessen Staatsangehörigkeit die versicherte Person (s. Absatz 3 a) - c) besitzt.

§ 11 - Ausschlüsse

Ausgeschlossen von der Versicherung sind

1. Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
2. Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers, Halters oder Eigentümers gegen mitversicherte Personen wegen Sach- oder Vermögensschäden;
3. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des Fahrzeuges, auf das sich die Versicherung bezieht, mit Ausnahme der Beschädigung betriebsunfähiger Fahrzeuge beim nicht gewerbmäßigen Abschleppen im Rahmen üblicher Hilfsleistung;
4. Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von mit dem versicherten Fahrzeug beförderten Sachen, mit Ausnahme jener Sachen, die die mit Willen des Halters beförderte Personen üblicherweise mit sich führen oder, sofern die Fahrt überwiegend der Personenbeförderung dient, als Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit sich führen;
5. Haftpflichtansprüche aus solchen reinen Vermögensschäden, die auf Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen zurückzuführen sind.

Fahrzeugversicherung

§ 12 - Umfang der Versicherung

(1) Die Fahrzeugversicherung umfasst die Beschädigung, die Zerstörung und den Verlust des Fahrzeuges und seiner unter Verschluss verwahrten oder an ihm befestigten Teile einschließlich der durch die beigefügte Liste als zusätzlich mitversichert ausgewiesenen Fahrzeug- und Zubehörteile.

I. in der Teilversicherung

- a) durch Brand oder Explosion;
- b) durch Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung. Die Unterschlagung durch denjenigen, an den der Versicherungsnehmer das Fahrzeug unter

*) *Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten.*

Vorbehalt seines Eigentums veräußert hat, oder durch denjenigen, dem es zum Gebrauch oder zur Veräußerung überlassen wurde, ist von der Versicherung ausgeschlossen;

- c) durch unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Eingeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind;
- d) durch einen Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren jeder Art;
- e) alle unmittelbar durch Marderbiss verursachte Schäden. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind maximal bis 3.000 € mitversichert.

II. in der Vollversicherung darüber hinaus

- f) durch Unfall, d. h., durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden;
- g) durch mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen.

III. in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung

- h) durch unvorhergesehene und plötzlich eintretende Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden und Verluste durch Versaufen oder Verschlammung; Schäden durch besondere Gefahren des Einsatzes von Arbeitsmaschinen auf Wasserbaustellen, im Bereich von Gewässern auf schwimmenden Fahrzeugen und bei Tunnelarbeiten oder bei Arbeiten unter Tage.

(2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Voll- und Teilversicherung auch auf Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs und Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss. Zusätzlich erstattet der Versicherer die nachgewiesenen Kosten für

- die Reinigung des Fahrzeuginnenraums infolge des Glasbruchschadens bis zu einem Höchstbetrag von 50 €;
- Schäden an den angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis 3.000 €.

Im Falle einer Zerstörung des Fahrzeugs (§ 13 Abs. 4) ersetzt der Versicherer den Wiederbeschaffungswert (§ 13 Abs. 1) der zerstörten Verglasungsteile, der sich aus dem Verhältnis von Neupreis zu Wiederbeschaffungspreis des gesamten Fahrzeugs ergibt, wobei sich die Ersatzpflicht nur auf den reinen Glasschaden, nicht aber auf die Einbaukosten bezieht.

(3) Eine Beschädigung oder Zerstörung der Bereifung wird nur ersetzt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgt, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat. Das gilt in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung auch für eine Beschädigung oder Zerstörung von Werkzeugen aller Art (z. B. Bohrer, Brechwerkzeuge, Messer, Zähne, Schneiden, Sägeblätter und Schleifscheiben), Transportbändern, Sieben, Schläuchen, Seilen, Gurten, Riemen, Bürsten, Ketten, Raupen, Kabeln.

(4) Der Versicherungsschutz erstreckt sich in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung auch auf die im Versicherungsschein einzeln aufgeführten Zusatzgeräte, d. h. bewegliche Ausrüstungsteile, die mit dem Fahrzeug nicht ständig verbunden sind.

(5) Der Versicherer verzichtet in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung dem Versicherungsnehmer gegenüber auf den Einwand der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles. Ausgenommen von diesem Verzicht sind die grob fahrlässige Ermöglichung eines Diebstahls des Fahrzeugs oder seiner Teile und die Herbeiführung des Versicherungsfalles infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel.

§ 13 - Ersatzleistung

(1) Der Versicherer ersetzt einen Schaden bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs oder seiner Teile am Tage des Schadens, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist. Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, den der Versicherungsnehmer aufwenden muss, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug oder gleichwertige Teile zu erwerben.

(2) Leistungsgrenze ist in allen Fällen der vom Hersteller unverbindlich empfohlene Preis am Tage des Schadens.

(3) Rest- und Altteile verbleiben dem Versicherungsnehmer. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

(4) Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs gewährt der Versicherer die nach den Absätzen 1 bis 3 zu berechnende Höchstentschädigung. Bei Zerstörung oder Verlust des Fahrzeuges durch Diebstahl vermindert sich die Höchstentschädigung jedoch um einen vereinbarten prozentualen Abschlag. § 13 Abs. 10 bleibt hiervon unberührt.

(5) Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzt der Versicherer bis zu dem nach den Absätzen 1 bis 3 sich ergebenden Betrag die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht- und sonstigen Transportkosten. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Verlust oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs.

Wird das Fahrzeug nicht oder nicht vollständig im Rahmen des über den entstandenen Schaden erstellten Gutachtens repariert, ersetzt der Versicherer die geschätzten Kosten bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten. Leistungsgrenze ist dann der um den Restwert des Fahrzeugs verminderte Wiederbeschaffungswert.

Bei Personenkraftwagen im Sinne der Tarifbestimmungen - mit Ausnahme von Taxen, Mietwagen, Selbstfahrervermietwagen und Campingfahrzeugen bzw. Wohnmobilen - erhöht sich für Schäden, die in den ersten 12 Monaten nach der Erstzulassung eintreten, die Höchstentschädigung auf den Neupreis des Personenkraftwagens, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Als Neufahrzeuge gelten auch Personenkraftwagen, die für einen Zeitraum bis zu 7 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Der Neupreis wird erstattet, wenn die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung 80 % des Neupreises erreichen oder übersteigen. Neupreis ist der vom Versicherungsnehmer aufzuwendende Kaufpreis eines neuen Personenkraftwagens in der versicherten Ausführung einschließlich der Überführungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 400 € oder eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung, wenn der versicherte Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird.

Unabhängig vom Fahrzeugalter und der Anzahl seiner in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) eingetragenen Vorbesitzer wird von den nachgewiesenen Kosten für die Außerbetriebsetzung sowie die Wiederzulassung und Kennzeichen des Ersatzfahrzeugs ein Betrag bis zu 75 € erstattet. Im Übrigen wird auf Abzüge "neu für alt" verzichtet.

(6) Die Umsatzsteuer ersetzt der Versicherer nur, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen ist.

(7) Veränderungen, Verbesserungen, Verschleißreparaturen, Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder Leistungsfähigkeit, Überführungs- und Zulassungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Ersatzwagens und Treibstoff sowie nicht auf seine Veranlassung hin entstandene Kosten für die Feststellung zur Höhe des entstandenen Fahrzeugschadens (in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung darüber hinaus Kosten für Betriebs- und Hilfsstoffe wie Brennstoffe, Chemikalien und Filtermassen) ersetzt der Versicherer nicht, soweit nach Abs. 2 bis 5 und § 14 nichts anderes vorgesehen ist. Ersatzteile und Zubehör, das mit dem Fahrzeug nicht fest verbunden ist, sowie Motoren und Getriebe einschließlich Gelenkwelle und Differential, die der Fortbewegung des Fahrzeugs dienen, sind in der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung nicht versichert. Zum Motor gehörende Fahrzeugteile sind: Anlasser, Auspuffanlage einschl. Halterungen, Kraftstoffsystem am Motor, Kühlung (Wasserpumpe, Lüfter, Thermostat-Leitungen), Lichtmaschine, Motorblock mit Büchsen, Motorbremse, Triebwerk mit Kolben, Kurbelwelle mit Lagerung, Pleuel, Ölpumpe und gegebenenfalls Nockenwelle mit Antrieb, Zylinderkopf mit eingebauten Teilen, gegebenenfalls Nockenwellen mit Antrieb, Ölwanne. Zum Getriebe gehörende Fahrzeugteile sind: Längstrieb (Kardan-, Gelenkwellen einschl. Zwischenlager), Wechsel- und Schaltgetriebe einschl. An- und Abtriebssteil, Zusatzgetriebe einschl. Schaltgestänge und Befestigungsteile.

(7.1) In der Brems-, Betriebs- und Bruchschadenversicherung wird Entschädigung ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht geleistet für Schäden

a) durch Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder einer Person bekannt sein mussten, die über den Einsatz der versicherten Sachen verantwortlich zu entscheiden hat;

b) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache; der Versicherer leistet jedoch Entschädigung, wenn der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht, oder wenn die Sache zur Zeit des Schadens mit Zustimmung des Versicherers wenigstens behelfsmäßig repariert war;

c) die eine unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse des Betriebes, der übermäßigen Bildung von Rost und des Ansatzes von Kesselstein, Schlamm oder sonstigen Ablagerungen sind. Wird infolge eines solchen Schadens ein benachbartes Fahrzeugteil beschädigt, leistet der Versicherer bedingungsgemäß Entschädigung;

d) für die ein Dritter als Lieferant, Werkunternehmer oder aus Reparaturvertrag einzutreten hat.

a) Bestreitet der Dritte seine Eintrittspflicht, leistet der Versicherer Entschädigung, soweit er dazu bedingungsgemäß verpflichtet ist.

Ergibt sich nach Zahlung der Entschädigung, dass ein Dritter für den Schaden eintreten muss, und bestreitet er dies, behält der Versicherungsnehmer zunächst die bereits gezahlte Entschädigung.

§ 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) gilt für diese Fälle nicht. Der Versicherungsnehmer hat seinen Anspruch auf Kosten und nach den Weisungen des Versicherers außergerichtlich und erforderlichenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Die Entschädigung ist zurückzuzahlen, wenn der Versicherungsnehmer einer Weisung des Versicherers nicht folgt, oder soweit die Eintrittspflicht des Dritten unstreitig oder rechtskräftig festgestellt wird.

(8) Werden entwendete Gegenstände innerhalb eines Monats nach Eingang der Schadenanzeige wieder zur Stelle gebracht, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, sie zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist werden sie Eigentum des Versicherers. Wird das entwendete Fahrzeug in einer Entfernung von in der Luftlinie gerechnet mehr als 50 km von seinem Standort (Ortsmittelpunkt) aufgefunden, so zahlt der Versicherer die Kosten einer Eisenbahnfahrtkarte zweiter Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1500 km (Eisenbahnkilometer) vom Standort zu dem Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

(9) In der Teil- und Vollversicherung für Personenkraftwagen zur Eigenverwendung werden die Kosten für den Austausch der Tür- und Lenkradschlösser übernommen, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Kraftfahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.

(10) Eine Selbstbeteiligung gilt für jedes versicherte Fahrzeug und für jeden Schadenfall besonders.

(11) In der Teil-, Voll- und Brems-, Betriebs-, und Bruchschadenversicherung wird der Schaden abzüglich einer vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt. Der Schaden wird ohne Abzug der Selbstbeteiligung ersetzt, wenn bei Bruchschäden an der Verglasung das Glas ohne Austausch fachgerecht repariert wurde und die Kosten

- bei einem Steinschlag 95 € bzw.
 - bei mehr als einem Steinschlag 165 €
- nicht übersteigen.

§ 14 - Sachverständigenverfahren

(1) Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswertes oder über den Umfang der erforderlichen Wiederherstellungsarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

(2) Der Ausschuss besteht aus zwei Mitgliedern, von denen der Versicherer und der Versicherungsnehmer je eines benennt. Wenn der eine Vertragsteil innerhalb zweier Wochen nach Aufforderung (in Textform) sein Ausschussmitglied nicht benennt, so wird auch dieses von dem anderen Vertragsteil benannt.

(3) Soweit sich die Ausschussmitglieder nicht einigen, entscheidet innerhalb der durch ihre Abschätzung gegebenen Grenzen ein Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von ihnen gewählt werden soll. Einigen sie sich über die Person des Obmanns nicht, so wird er durch das zuständige Amtsgericht ernannt.

(4) Ausschussmitglieder und Obleute dürfen nur Sachverständige für Kraftfahrzeuge sein.

(5) Bewilligt der Sachverständigenausschuss die Forderung des Versicherungsnehmers, so hat der Versicherer die Kosten voll zu tragen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über das Angebot des Versicherers nicht hinausgeht, so sind die Kosten des Verfahrens vom Versicherungsnehmer voll zu tragen. Liegt die Entscheidung zwischen Angebot und Forderung, so tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

§ 15 - Zahlung der Entschädigung

(1) Die Entschädigung wird innerhalb zweier Wochen nach ihrer Feststellung gezahlt, im Falle der Entwendung jedoch nicht vor Ablauf der Frist von einem Monat (§ 13 Abs. 7). Ist die Höhe eines unter die Versicherung fallenden Schadens bis zum Ablauf eines Monats nicht festgestellt, werden auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vorschüsse geleistet.

(2) Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers, die nach § 86 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) auf den Versicherer übergegangen sind, können gegen den berechtigten Fahrer und andere in der Haftpflichtversicherung mitversicherte Personen sowie gegen den Mieter oder Entleiher nur geltend gemacht werden, wenn von ihnen der Versicherungsfall vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt worden ist.

Kraftfahrtunfallversicherung

§ 16 - Versicherungsarten und Leistungen

(1) Die Kraftfahrtunfallversicherung kann abgeschlossen werden

- a) als Insassenunfallversicherung nach dem Pauschalssystem,
- b) als Insassenunfallversicherung für eine bestimmte Zahl von Plätzen.

(2) Die Leistungen des Versicherers (§ 20) richten sich nach den Versicherungssummen, die im Vertrag für

- a) den Fall der dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität)
 - b) Tagegeld
 - c) Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld
 - d) den Fall des Todes
- vereinbart sind.

(3) Nach dem Pauschalssystem ist jede versicherte Person mit dem der Anzahl der Versicherten entsprechenden Teilbetrag der vereinbarten Summe versichert. Bei zwei und mehr Versicherten erhöhen sich die Versicherungssummen bei einem Unfall in Deutschland um 50 %. Bei einem Unfall im europäischen Ausland erhöhen sich die versicherten Summen für den Todes- und Invaliditätsfall um 100 %.

(4) Sind bei der Versicherung für eine bestimmte Zahl von Personen oder Plätzen zur Zeit des Unfalls mehr Personen versichert als Personen oder Plätze angegeben sind, so wird die Entschädigung für die einzelne Person entsprechend gekürzt.

§ 17 - Versicherte Personen

Versicherte Personen sind bei der Kraftfahrtunfallversicherung nach dem Pauschalssystem oder bei der Kraftfahrtunfallversicherung für eine bestimmte Anzahl von Plätzen die berechtigten Insassen des im Vertrag bezeichneten Fahrzeugs unter Ausschluss von Kraftfahrern und Beifahrern, die beim Versicherungsnehmer als solche angestellt sind (Berufsfahrer). Berechtigte Insassen sind Personen, die sich mit Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs im Rahmen des § 18 I. tätig werden.

§ 18 - Umfang der Versicherung

I. Gegenstand der Versicherung

(1) Die Versicherung bezieht sich auf Unfälle, die dem Versicherten während der Wirksamkeit des Vertrages zustoßen und in ursächlichem Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie Abstellen des Kraftfahrzeugs oder Anhängers stehen. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

(2) Die Leistungsarten, die versichert werden können, ergeben sich aus § 16 Abs. 2; aus Antrag und Versicherungsschein ist ersichtlich, welche Leistungsarten jeweils versichert sind.

II. Unfallbegriff

(1) Ein Unfall liegt vor, wenn der Versicherte durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

(2) Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder Wirbelsäule

- a) Gelenk verrenkt wird oder
- b) Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerrt oder zerrissen werden.

§ 19 - Ausschlüsse

Nicht unter den Versicherungsschutz fallen:

(1) Unfälle durch Geistesstörungen oder schwere Nervenleiden, Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Versicherten ergreifen sowie Unfälle des Fahrers infolge von Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese durch Trunkenheit verursacht sind. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht waren, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bestehende Kraftfahrtunfallversicherung fällt.

(2) Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

(3) Unfälle bei Fahrten, die ohne Wissen und Willen der über die Verwendung des Fahrzeugs Verfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden.

(4) Infektionen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung im Sinne von § 18 II. in den Körper gelangt sind. Nicht als Unfallverletzungen gelten dabei Haut- oder Schleimhautverletzungen, die als solche geringfügig sind und durch die Krankheitserreger sofort oder später in den Körper gelangen; für Tollwut und Wundstarrkrampf entfällt diese Einschränkung. Für Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch einen unter diesen Vertrag fallenden Unfall veranlasst waren.

(5) Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

(6) Schädigungen an Bandscheiben sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis im Sinne von § 18 II. (1) die überwiegende Ursache ist.

(7) Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, gleichgültig, wodurch diese verursacht sind.

§ 20 - Voraussetzungen und Umfang der Leistungen

Für die Entstehung des Anspruchs und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

I. Invaliditätsleistung

(1) Führt der Unfall zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des Versicherten, so entsteht Anspruch auf Kapitalleistung aus der für den Invaliditätsfall versicherten Summe.

Die Invalidität muss innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten sowie spätestens vor Ablauf einer Frist von weiteren drei Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein.

(2) Grundlage für die Berechnung der Leistung bilden die Versicherungssumme und der Grad der Invalidität.

a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehenden Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 Prozent
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 Prozent
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 Prozent
Hand	55 Prozent
Daumen	20 Prozent
Zeigefinger	10 Prozent
anderer Finger	5 Prozent
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 Prozent
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 Prozent
Bein bis unterhalb des Knies	50 Prozent
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 Prozent
Fuß	40 Prozent
große Zehe	5 Prozent
andere Zehe	2 Prozent
Auge	50 Prozent
Gehör auf einem Ohr	30 Prozent
Geruchssinn	10 Prozent
Geschmackssinn	5 Prozent
Stimme	60 Prozent.

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.

c) Sind durch den Unfall mehrere körperliche oder geistige Funktionen beeinträchtigt, so werden die Invaliditätsgrade, die sich nach Buchstabe a) ergeben, zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht angenommen.

(3) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach Absatz 2 zu bemessen.

(4) Tritt der Tod unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall ein, so besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

(5) Stirbt der Versicherte aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder - gleichgültig aus welcher Ursache - später als ein Jahr nach dem Unfall und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung nach Absatz 1 entstanden, so ist nach dem Invaliditätsgrad zu leisten, mit dem aufgrund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

II. Tagegeld

(1) Führt der Unfall zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit, so wird für die Dauer der ärztlichen Behandlung Tagegeld gezahlt. Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft. Die Bemessung des Beeinträchtigungsgrades richtet sich nach der Berufstätigkeit oder Beschäftigung des Versicherten.

(2) Das Tagegeld wird längstens für ein Jahr, vom Unfalltag an gerechnet, gezahlt.

III. Krankenhaustagegeld mit Genesungsgeld

(1) Krankenhaustagegeld wird für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalles in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet, längstens jedoch für drei Jahre vom Unfalltag an gerechnet.

(2) Krankenhaustagegeld entfällt bei einem Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(3) Genesungsgeld wird für die gleiche Anzahl von Kalendertagen gezahlt, für die Krankenhaustagegeld geleistet wird, längstens jedoch für 100 Tage, und zwar

für den 01. bis 10. Tag	100 Prozent
für den 11. bis 20. Tag	50 Prozent
für den 21. bis 100. Tag	25 Prozent

des Krankenhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

Der Anspruch auf Genesungsgeld entsteht mit der Entlassung aus dem Krankenhaus.

IV Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

(1) Erleidet ein Insasse (oder eine andere nach § 17 AKB versicherte Person) eines Personen- oder Kombinationskraftwagens, Mietwagens, Selbstfahrvermiet-Personen- oder Kombinationskraftwagens oder einer Taxe, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne des § 18 AKB, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leistet der Versicherer ab drittem Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Die Leistung entfällt für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.

(2) Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 v. T. der für den Fall dauernden Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssumme.

(3) Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 € je Person und Kalendertag begrenzt. Es wird längstens für drei Jahre gezahlt.

V. Todesfallleistung

(1) Führt der Unfall innerhalb eines Jahres zum Tode, so entsteht Anspruch auf Leistung nach der für den Todesfall versicherten Summe. Zur Geltendmachung wird auf § 7 IV (5) verwiesen.

(2) Bei der Versicherung nach dem Pauschalssystem wird der auf andere Versicherte entfallende Teilbetrag aus der versicherten Todesfallsumme um den durch diese Summenbegrenzung frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch ist der Anteil des einzelnen Versicherten auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme beschränkt; § 16 Absatz 3 Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.

§ 21 - Einschränkung der Leistungen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis hervorgerufenen Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, so wird die Leistung entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens gekürzt, wenn dieser Anteil mindestens 25 Prozent beträgt.

§ 22 - Fälligkeit der Leistungen

(1) Sobald dem Versicherer die Unterlagen zugegangen sind, die der Versicherungsnehmer zum Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen sowie über den Abschluss des für die Bemessung der Invalidität notwendigen Heilverfahrens beizubringen hat, ist der Versicherer verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe er einen Anspruch anerkennt. Die ärztlichen Gebühren, die dem Versicherungsnehmer zur Begründung des Leistungsanspruches entstehen, übernimmt der Versicherer

- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz,
- bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

(2) Erkennt der Versicherer den Anspruch an oder haben sich Versicherungsnehmer und Versicherer über Grund und Höhe geeinigt, so erbringt der Versicherer die Leistung innerhalb von zwei Wochen.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Unfalles nur beansprucht werden, wenn und soweit eine Todesfallsumme versichert ist.

(3) Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, so zahlt der Versicherer auf Verlangen des Versicherungsnehmers angemessene Vor-schüsse.

(4) Versicherungsnehmer und Versicherer sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalles, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Dieses Recht muss seitens des Versicherers mit Abgabe seiner Erklärung entsprechend (1), seitens des Versicherungsnehmers innerhalb eines Monats ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden. Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als sie der Versicherer bereits erbracht hat, so ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

Schutzbrief

§ 23 - Versicherte Gefahr

(1) Der Versicherer erbringt nach Eintritt eines Schadenfalles im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die im einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder als Ersatz für vom Versicherungsnehmer aufgewandte Kosten.

(2) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und

- bei Benutzung des versicherten Fahrzeuges für die berechtigten Fahrer und Insassen,
- bei sonstigen Reisen für den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner *) oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner und die minderjährigen Kinder der versicherten oder mit-versicherten Personen.

(3) Versicherte Fahrzeuge sind

- Personenkraftwagen, jeweils unter Einschluss mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger. Das versicherte Fahrzeug darf nach Bauart und Ausstattung nur zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen bestimmt sein.

*) *Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten.*

- Wohnmobile bis 4.000 kg zulässiges Gesamtgewicht oder
- Krafträder (WKZ 003)

(alle Fahrzeuge nur zur Eigenverwendung).

Benutzt der Versicherungsnehmer im Ausland anstelle des versicherten Fahrzeuges vorübergehend ein Selbstfahrervermietfahrzeug, tritt dieses an die Stelle des versicherten Fahrzeuges.

(4) Unter Panne ist jeder Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden zu verstehen. Unfall ist jedes unmittelbar von außen her, plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis.

(5) Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als ständiger Wohnsitz gilt der inländische Ort, an dem der Versicherungsnehmer behördlich gemeldet ist und sich überwiegend aufhält.

(6) Hat der Versicherungsnehmer aufgrund der Leistung des Versicherers Kosten erspart, die er ohne den Schadeneintritt hätte aufwenden müssen, kann der Versicherer seine Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

§ 24 - Leistungsumfang

1.1 Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, sorgt der Versicherer für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten Kleinteile auf 150 €.

1.2 Bergen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße abgekommen, sorgt der Versicherer für seine Bergung einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.3 Abschleppen des Fahrzeuges nach Panne oder Unfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall seine Fahrt nicht fortsetzen und ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle nicht möglich, sorgt der Versicherer für das Abschleppen des Fahrzeuges einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag hierfür beläuft sich auf 150 €; hierauf werden eventuell erbrachte Leistungen für den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeuges angerechnet.

1.4 Weiter- oder Rückfahrt bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden Kosten erstattet

- für die Fahrt vom Schadenort zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereiches gemäß § 2 a Abs. 3;
- für die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz des Versicherungsnehmers, wenn das Fahrzeug gestohlen ist oder nicht mehr fahrbereit gemacht werden kann;
- für die Rückfahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das Fahrzeug dort wieder fahrbereit gemacht wurde. Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

1.5 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden bei Inanspruchnahme einer Leistung gemäß Nummer 1.4 für höchstens eine, in allen anderen Fällen für höchstens drei Nächte Übernachtungskosten erstattet, jedoch nicht über den Tag hinaus, an dem das Fahrzeug wiederhergestellt werden konnte oder wieder aufgefunden wurde. Der Höchstbetrag beläuft sich auf 75 € je Übernachtung und Person.

1.6 Mietwagen bei Fahrzeugausfall

Ist das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall nicht fahrbereit oder wurde es gestohlen, werden anstelle der Leistungen nach Nummer 1.4 oder 1.5 die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Selbstfahrervermietfahrzeuges bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft, jedoch höchstens für sieben Tage zu maximal 50 € je Tag erstattet. Bei Schadenfällen im Ausland werden Mietwagenkosten für die Fahrt zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers bis zu 350 € unabhängig von der Anzahl der Tage übernommen

1.7 Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des versicherten Fahrzeuges an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgt der Versicherer dafür, dass der Versicherungsnehmer diese auf schnellstmöglichem Wege erhält und trägt alle entstehenden Versandkosten.

1.8 Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall

Kann das versicherte Fahrzeug nach Panne oder Unfall an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug aufgewandt werden muss, sorgt der Versicherer für den Transport

des Fahrzeuges zu einer Werkstatt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an den ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers.

1.9 Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall

Muss das versicherte Fahrzeug

- nach Panne oder Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt oder
- nach Diebstahl im Ausland und Wiederauffinden bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, trägt der Versicherer die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

1.10 Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das versicherte Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, hilft der Versicherer bei der Verzollung und trägt die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrages und sonstiger Steuern. Ist zur Vermeidung der Verzollung eine Verschrottung des Fahrzeuges erforderlich, werden die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.11 Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall

Kann auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug dieses infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden Erkrankung oder Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgt der Versicherer für die Abholung des Fahrzeuges zum ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlasst der Versicherungsnehmer die Abholung selbst, erhält er als Kostenersatz bis 0,25 € je Kilometer zwischen seinem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem werden in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden, durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten erstattet, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 75 € pro Person.

1.12 Hilfe bei der Ersatzausstellung von Reisedokumenten

Gerät auf einer Reise im Ausland ein für diese benötigtes Dokument in Verlust, ist der Versicherer bei der Ersatzbeschaffung behilflich und übernimmt die hierbei anfallenden Gebühren.

1.13 Hilfe bei Verlust der Reisezahlungsmittel

- Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland infolge des Verlustes von Zahlungsmitteln in eine Notlage, stellt der Versicherer die Verbindung zur Hausbank des Versicherungsnehmers her. Ist die Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden nach dem der Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, kann der Versicherungsnehmer ein Darlehn des Versicherers bis zu 1.500 € je Schadenfall in Anspruch nehmen.
- Das vom Versicherer gewährte Darlehn hat der Versicherungsnehmer binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzahlen.

1.14 Vermittlung ärztlicher Betreuung im Ausland

Erkrankt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, informiert der Versicherer ihn auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellt, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt des Versicherungsnehmers und dem diesen behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und trägt die hierdurch entstehenden Kosten.

1.15 Arzneimittelversand ins Ausland

Ist der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung seiner Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an seinem ausländischen Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit dem Hausarzt für die Zusendung und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Kosten für eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung werden dem Versicherungsnehmer erstattet.

1.16 Krankenbesuch

Muss sich der Versicherungsnehmer auf einer Reise infolge Erkrankung länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, zahlt der Versicherer die Fahrt- und Übernachtungskosten für Besuche durch eine nahestehende Person bis zur Höhe von 500 € je Schadenfall.

1.17 Krankenrücktransport

Muss der Versicherungsnehmer infolge Erkrankung auf einer Reise an seinen ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgt der Versicherer für die Durchführung des Rücktransportes und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransportes müssen medizinisch notwendig sein. Die Leistung des Versicherers erstreckt sich auch auf die Begleitung des Versicherungsnehmers durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem trägt der Versicherer die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch für höchstens drei Nächte bis zu je 75 € pro Person.

1.18 Rückholung von Kindern

Können mitreisende Kinder unter 16 Jahren auf einer Reise infolge Todes oder Erkrankung des Versicherungsnehmers weder von diesem noch von einem anderen Familienangehörigen betreut werden, sorgt der Versicherer für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitung zu ihrem ständigen Wohnsitz und trägt die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bei einfacher Entfernung unter 1.000 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten einschließlich Zuschlägen,

bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Flugtickets Economy Class sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 50 €.

1.19 Hilfe im Todesfall

Stirbt der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland, sorgt der Versicherer nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder für die Überführung nach Deutschland und trägt die hierdurch jeweils entstehenden Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 5.000 €.

1.20 Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist dem Versicherungsnehmer die planmäßige Beendigung seiner Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, werden die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden höheren Fahrtkosten bis zu 2.500 € je Schadenfall übernommen.

1.21 Reiserückrufservice

Erweist sich infolge Todes oder Erkrankung eines nahen Verwandten des Versicherungsnehmers oder infolge einer erheblichen Schädigung seines Vermögens dessen Rückruf von einer Reise durch Rundfunk als notwendig, werden die erforderlichen Maßnahmen vom Versicherer in die Wege geleitet und die hierdurch entstehenden Kosten übernommen.

1.22 Hilfeleistung in besonderen Notfällen

Gerät der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland in eine besondere Notlage, die in den Nummern 1.1 bis 1.21 nicht geregelt ist und zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erheblichen Nachteil für seine Gesundheit oder sein Vermögen zu vermeiden, werden die erforderlichen Maßnahmen veranlasst und die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 € je Schadenfall übernommen. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- oder Schlechterfüllung von Verträgen, die vom Versicherungsnehmer abgeschlossen wurden sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten werden nicht erstattet.

1.23 Strafverfolgung im Ausland

Wird der Versicherungsnehmer auf einer Reise im Ausland verhaftet oder wird ihm mit Haft gedroht, erbringt der Versicherer folgende Leistungen:

a) Vermittlung von Anwaltshilfe

Der Versicherer ist bei der Auswahl und Beauftragung eines Anwaltes und, soweit erforderlich, eines Dolmetschers behilflich. Falls nötig, benennt und schaltet er auch Botschaften oder Konsulate ein.

b) Rechtskosten-Vorschuss

Der Versicherer verauslagt die in diesem Zusammenhang entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis zu einem Gegenwert von 2.500 € sowie eine von den Behörden verlangte Strafkautions bis zu einem Gegenwert von 12.500 €.

Die vom Versicherer verauslagten Kosten sowie eine verauslagte Strafkautions hat der Versicherungsnehmer binnen eines Monats nach dem Ende der Reise in einer Summe an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 25 - Verpflichtung Dritter

(1) Soweit im Schadenfall ein Dritter gegenüber dem Versicherungsnehmer aufgrund Vertrages leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.

(2) Bei einer Meldung zu diesem Vertrag ist der Versicherer zur Vorleistung verpflichtet.

§ 26 - Ausschlüsse

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn

(1) das Ereignis, aufgrund dessen der Versicherer in Anspruch genommen wird (Schadenfall), durch eine Erkrankung verursacht wurde, die innerhalb von sechs Wochen vor Beginn der Reise erstmalig oder zum wiederholten Male aufgetreten ist,

(2) der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt. Dies gilt nicht für Leistungen nach § 24 Nummern 1.1 bis 1.3 und 1.10.

Fahrerschutzversicherung

(nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein / Nachtrag beurkundet)

§ 27 - Inhalt und Umfang

(1) Die Fahrerschutzversicherung deckt Personenschäden, die der berechtigte Fahrer durch einen Unfall im Sinne von § 18 II. Absatz 1 beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens, Campingfahrzeugs oder Lieferwagens (alle Fahrzeuge zur Eigenverwendung) erleidet.

(2) Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem Recht der unerlaubten Handlung. Ersatzansprüche bestehen deshalb insbesondere hinsichtlich des Verdienstausfallschadens, des Schmerzensgeldes, der behindertengerechten Umbaumaßnahmen und der Unterhaltszahlungen an Hinterbliebene.

(3) Die Deckung ist begrenzt auf die vereinbarte Deckungssumme für Personenschäden in der bei der Itzehoer Versicherung bestehenden oder gleichzeitig abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung.

(4.1) Zusätzlich zu den in § 2 b aufgeführten Pflichten liegt eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles vor, wenn der berechtigte Fahrer

- den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung;
- das Kraftfahrzeug mit einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 mg/l oder mehr geführt hat, oder andere berauschende Mittel (z.B. Cannabis, Heroin) - gleich in welcher Menge - zu sich genommen hat.

(4.2) Bei Verletzung dieser Pflichten gelten die Bestimmungen nach Maßgabe von § 2 c.

(5.1) Zusätzlich zu den in § 2 d genannten Ausschlüssen wird kein Versicherungsschutz gewährt, wenn

- der Schaden von dem berechtigten Fahrer vorsätzlich verursacht worden ist,
- dem Versicherten dadurch ein Schaden entstanden ist, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht,
- der Schaden beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden ist,
- und soweit dem berechtigten Fahrer aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalles gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenkassenversicherer). Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

(5.2) Eine Leistungspflicht besteht nur dann, wenn der berechtigte Fahrer glaubhaft machen kann, dass ein Durchsetzen der Ansprüche gegen den Dritten nicht Erfolg versprechend ist.

(5.3) a) Schadenersatzansprüche des berechtigten Fahrers gegen Dritte gehen in Höhe der Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung auf den leistenden Versicherer über, soweit sie nicht durch Dritte befriedigt wurden oder werden.

b) Auf Verlangen des leistenden Versicherers ist der berechtigte Fahrer verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen Dritte an diesen abzutreten, soweit er Leistungen aus der Fahrerschutzversicherung erhält.

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

Präambel

Die Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile ist in ihrer nachstehenden Fassung Vertragsinhalt. Sie erläutert die Begriffe "unter Verschluss verwahrte" und "am Fahrzeug befestigte" Fahrzeugteile und umschreibt gleichzeitig den Deckungsumfang der Fahrzeugversicherung bezüglich weiterer, in der Liste als mitversichert ausgewiesener Fahrzeug- und Zubehörteile. Die ohne Beitragszuschlag mitversicherten und die gegen Beitragszuschlag versicherbaren Zubehörteile sind in der Liste erschöpfend aufgezählt; für in der Liste nicht erwähnte Teile bleibt es bei der Grundregel des § 12 Abs. 1 AKB, soweit sie für das versicherte Fahrzeug zugelassen und unter Verschluss verwahrt oder an dem Fahrzeug befestigt sind.

(1) Ohne Beitragszuschlag mitversichert sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder unter Verschluss gehalten oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind

Abschleppseil	Leichtmetallräder
Alarmanlage	Leselampe
Anhänger- Vorrichtung	Niveauregulierung
Außenthermometer	Packtaschen an Zweirädern
Autoapotheke	(verschweißt oder verschraubt oder mit integriertem Sicherheitsschloss am Träger befestigt)
Batterie-Starterkabel	Plane und Gestell für Güterfahrzeuge
Bootsträger (Dach)	Räder mit Sommer- und Winterbereifung (jeweils 1 Satz)
Cockpit-Persenning	Reifenwächteranlage
Cockpit-Verkleidung für Zweiräder	Reservekanister (einer)
Dach- oder Heckträger für Fahrräder, Ski und Surfbretter	Reserveräder (soweit serienmäßig)
Doppel- und Mehrfachvergaseranlage, soweit zulässig	Rück-Sonnenschutzjalousie
Einparksystem	Rücken-Stützen
Fahrtschreiber	Schiebedach
Feuerlöscher Klappspaten	Schlafkojen in Güterfahrzeugen
Fotoapparat (bis 35 €)	Schneeketten
Gas-Anlage / Gas-Tanks	Schonbezüge - auch mit Bändern oder Gurten befestigte Sitzfelle (keine losen Decken und keine Edelpelze)
Gasflaschen für Wohnwagenanhänger	Schutzhelme für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist.
Gepäckabdeckung (Netz, Rollo oder Bootsträger dergl. zum Insassenschutz)	Seitenschürze
Gepäckträger	Sitzheizung
Glasfolien (bis 150 €)	Skihalterung
Hardtop mit/ohne Haflampen	Sonnendach
Hydraulische Strömungsbremse oder elektrische Wirbelstrombremse	
Kennzeichen (auch reflektierende)	
Kennzeichen-Unterlage	
Kindersitz	
Klappspaten	
Kotflügel-Schmutzfänger	
Kotflügelverbreiterung	
Lederpolster	
Leichtmetallfelgen	

Sperrdifferential
 Spezial-Auspuffanlage
 Speziallackierungen (z. B. Teflon)
 bis 1.000 €
 Spezialsitze
 Spoiler
 Sportlenkrad
 Taxameter
 Taxibügel mit Taxischild
 Trennscheibe bei Droschken und
 Mietwagen
 Überrollbügel
 Vollverkleidung für Zweiräder
 Wagenheber (soweit serienmäßig)

Warndreieck
 Warnfackel
 Warnlampe
 Werkzeug (soweit serienmäßig)
 Windabweiser am Schiebedach
 Wohnwageninventar (serienmäßig,
 fest eingebaut)
 Zusatzarmaturen (Öl-Temperatur-
 und Druckmesser, Amperemeter,
 Voltmeter,
 Verbrauchsmessgerät)
 Zusatzinstrumente (z.B. Copilot,
 Höhenmesser, Innenthermometer)

(3) Gegen Beitragszuschlag versicherbar sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind:

Bar
 Beschläge (Monogramme usw.)
 Beschriftung (Reklame)
 Dachkoffer
 Diktiergerät
 Doppelpedalanlage
 Hydraulische Ladebordwand für
 LKW
 Kaffeemaschine
 Kühlbox
 Panzerglas
 Postermotive unter Klarlack
 Satellitenschüssel

Spezialaufbau
 Telefon mit Antenne
 (fest eingebaut)
 Vorzelt (bei Wohnwagenanhänger
 ohne Beitragsberechnung bis
 6.000 € mitversichert)
 Wohnwageninventar (nicht serien-
 mäßig, fest eingebaut)
 Zugelassene Veränderungen am
 Fahr- und/oder Triebwerk aller
 Art zur Leistungssteigerung und
 Verbesserung der Fahreigen-
 schaften

(2) Ohne Beitragszuschlag mitversichert bis zu einem Neuwert von insgesamt 5.000 € sind folgende Teile, soweit sie im Fahrzeug nicht serienmäßig eingebaut oder mit dem Fahrzeug durch entsprechende Halterungen fest verbunden sind. Übersteigt der Neuwert dieser Teile 5.000 €, so ist der entsprechende Mehrwert gegen Beitragszuschlag versicherbar. Wird der Mehrwert nicht versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwertes von 5.000 € zu dem gesamten Neupreis. Wird der Mehrwert nicht in voller Höhe versichert, so richtet sich die Entschädigung nach dem Verhältnis des versicherten Neuwertes (5.000 € zuzüglich versichertem Mehrwert) zu dem gesamten Neuwert:

CB-Funk-Gerät (nur Einzelgerät, Kombigeräte siehe unter Radio)

Fernseher mit Antenne

Funkanlage mit Antenne

Lautsprecher (auch mehrere)

Mikrofon und Lautsprecheranlage (außer in Omnibussen)

Navigationssysteme - auch mobile Geräte, wenn die Navigation die Hauptfunktion ist (einschl. CD oder DVD)

1 Radio, 1 CD- oder DVD-Player, 1 Cassetten-Recorder oder 1 CB-Funk-Gerät kombiniert mit Radio (auch Mehrzweckgeräte)

Schutzhelme mit Lautsprecher bzw. Funkanlage für Zweiradfahrer, wenn über Halterung mit Zweirad so verbunden, dass unbefugte Entfernung ohne Beschädigung des Helmes und/oder Fahrzeugs nicht möglich ist
 Telefon-Freisprechanlagen.

(4) Nicht versicherbar - soweit nicht unter (1), (2) oder (3) genannt - sind beispielsweise:

Atlas
 Autodecke oder Reiseplaid oder
 Edelpelz
 Autokarten
 Autokompass
 Campingausrüstung (soweit nicht
 fest eingebaut)
 Cassetten
 Datenträger (z. B.: CD, DVD usw.)
 Ersatzteile
 Fahrerkleidung
 Faltpgarage, Regenschutzplane
 Fotoausrüstung

Funkrufempfänger
 Fußsack
 Garagentoröffner (Sendeteil)
 Heizung (soweit nicht fest
 eingebaut)
 Kühltasche
 Magnetschilder
 Maskottchen
 Mobiltelefon
 Plattenkasten und Platten
 Rasierapparat
 Staubsauger
 Tonbänder

C. Tarifbestimmungen für die Kraftfahrtversicherung

1. Geltungsbereich

Für Versicherungsverträge in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll-, Fahrzeugteil-, Brems-, Betriebs- und Bruchschaden-, Kraftfahrtunfall-, Fahrerschutzversicherung und für den Schutzbrief von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die in Deutschland zugelassen sind gelten diese Tarifbestimmungen und der für das versicherte Risiko maßgebende Beitragsteil (Tarif).

Nicht versichert werden die Wagnisse des gewerblichen Güterfernverkehrs, der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse, Lehrlastkraftwagen und Selbstfahrervermietlastkraftwagen.

2 a. Fälligkeit des Beitrages und Folgen verspäteter Zahlung des Erstbeitrages

(1) Der Versicherungsnehmer hat den Beitrag und, wenn laufende Beiträge fällig sind, den ersten Beitrag unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins zu zahlen. Er ist zur Zahlung nur gegen Aushändigung des Versicherungsscheins verpflichtet, es sei denn, dass die Ausstellung eines Versicherungsscheins ausgeschlossen ist.

(2) Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so ist der Versicherer, solange die Zahlung nicht bewirkt ist, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

(3) Ist der Beitrag zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

(4) Die Regelungen zur vorläufigen Deckung (§ 1 AKB) bleiben unberührt.

2 b. Verspätete Zahlung des Folgebeitrages

(1) Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

(2) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, so kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten eine Zahlungsfrist von mindestens zwei Wochen bestimmen. Dabei sind die Rechtsfolgen anzugeben, die nach Abs. 3 und 4 mit dem Ablauf der Frist verbunden sind. Eine Fristbestimmung, die ohne Beachtung dieser Vorschriften erfolgt, ist unwirksam.

(3) Tritt der Versicherungsfall nach dem Ablauf der Frist ein, und ist der Versicherungsnehmer zur Zeit des Eintritts mit der Zahlung des Beitrages oder der geschuldeten Zinsen oder Kosten im Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Der Versicherer ist jedoch nur zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.

(4) Der Versicherer kann nach dem Ablauf der Frist, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung im Verzug ist, das Versicherungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Kündigung kann bereits bei der Bestimmung der Zahlungsfrist dergestalt erfolgen, dass sie mit Fristablauf wirksam wird, wenn der Versicherungsnehmer in diesem Zeitpunkt mit der Zahlung im Verzug ist; hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen. Die Wirkungen der Kündigung fallen fort, wenn der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach der Kündigung oder, falls die Kündigung mit der Fristbestimmung verbunden worden ist, innerhalb eines Monats nach dem Ablauf der Zahlungsfrist die Zahlung nachholt, sofern nicht der Versicherungsfall bereits eingetreten ist.

(5) Soweit die in Absatz 3 und 4 bezeichneten Rechtsfolgen davon abhängen, dass Zinsen oder Kosten nicht gezahlt worden sind, treten sie nur ein, wenn die Fristbestimmung die Höhe der Zinsen oder den Betrag der Kosten angibt.

2 c. Zahlungsweise

(1) Die Beiträge sind, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist, Jahresbeiträge, die jährlich im voraus zu entrichten sind. Bei halb-, vierteljährlicher oder monatlicher Teilzahlung werden, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Zuschläge erhoben.

Der Mindestbetrag der halb- oder vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 37 €.

Für Saisonkennzeichen werden Teilzahlungen nicht vereinbart.

(2) Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, beginnt der Vertrag mit der Saison (§ 5 a AKB). Der erste Beitrag ist mit Saisonbeginn, oder wenn der Vertrag innerhalb der Saison beginnt, mit diesem Zeitpunkt fällig.

(3) Soweit der Versicherungsnehmer die Fahrerschutzversicherung und / oder den Schutzbrief beantragt hat, wird der Beitrag hierfür mit dem Beitrag für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung erhoben.

2 d. Lastschriftverfahren

Ist die Einziehung des Beitrages von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer bzw. Kontoinhaber einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.

Könnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers bzw. Kontoinhabers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt. Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die

Einzugsermächtigung widerrufen hat oder hat der Versicherungsnehmer bzw. Kontoinhaber aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrages erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

3. Beitragsberechnung bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages

Endet der Vertrag vor Ablauf der Versicherungsperiode, berechnet sich der Beitrag anteilig nach der Zeit, für die der Versicherer Versicherungsschutz leistet. TB Nr. 2a Abs. 2 bleibt unberührt.

4. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach Merkmalen zur Beitragsberechnung

(1) Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Typ, Art, Aufbau, Verwendung, Motorleistung, Hubraum, Anzahl der Plätze, Nutzlast oder zulässigem Gesamtgewicht sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

(2) Ergeben die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) oder andere amtliche Urkunden eine doppelte Verwendungsmöglichkeit oder wird ein Fahrzeug in mehreren Verkehrsarten (vgl. TB Nr. 7 Abs. 12 und 13) verwendet, so richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist. Für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Sattelzugmaschinen gelten die Beiträge des gewerblichen Güternahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung des Fahrzeuges im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. die Beiträge des Werknahverkehrs auch bei gelegentlicher Verwendung im Werkfernverkehr, wenn der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die anderweitige Verwendung mitteilt und nachweist, dass er die überwiegend im gewerblichen Güterfernverkehr bzw. Werkfernverkehr eingesetzten Fahrzeuge entsprechend versichert hat.

(3) Bei einer Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeuges gelten Antriebsfahrzeug und Anhänger als Einheit mit der Folge, dass der Beitrag für das Antriebsfahrzeug und den Anhänger sich nach dem höher einzuordnenden Wagnis richtet.

5. Grundsätze für die Zuordnung der Wagnisse nach subjektiven Merkmalen zur Beitragsberechnung

Bei der Zuordnung zu den Tarifgruppen und Regionalklassen, bei der Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen oder Schadenklassen und bei den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach TB Nr. 12 a bis TB Nr. 12 g werden die im Tarif vorgesehenen Merkmale zur Beitragsberechnung nur berücksichtigt, wenn sie in der Person des Versicherungsnehmers, bei Versicherungen von Leasingfahrzeugen in der Person des Leasingnehmers erfüllt sind. Insbesondere besteht bei Übergang des Versicherungsvertrages kein Anspruch auf Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages des bisherigen Versicherungsnehmers.

6. Anwendung und Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung

(1) Merkmale zur Beitragsberechnung werden nicht berücksichtigt, wenn sie das Wagnis nicht beeinflussen.

(2) Verändert der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Merkmale, die die Beitragsberechnung bestimmen, gilt der neue Beitrag von dem Tage an, der auf den Eintritt der Änderung folgt.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, die Regelungen für

- die Regionalklassen (TB Nrn. 8 a, 8 b, 8 c, 10 und 11)
- die Tarifgruppen (TB Nrn. 9 a, 9 b, 9 c, 9 d und 10)
- die Typklassen (TB Nr. 12)

- die Schaden- und Schadenfreiheitsklassen (TB Nrn. 14 - 23) zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(4) Weiterhin ist der Versicherer berechtigt, die Regelungen für

- die jährliche Fahrleistung (TB Nr. 12 a)
- den Abstellort und das Haus-/ Wohnungseigentum (TB Nr. 12 b)
- das Fahrzeugalter (TB Nr. 12 c)
- die Fahrzeugnutzung (TB Nr. 12 d)
- den Fahrzeughalter (TB Nr. 12 e)
- Familien mit Kindern (TB Nr. 12 f)

- den Zulassungsbezirk und Wohnort bzw. Firmensitz (TB Nr. 12 g) zu ändern, wenn die geänderten Regelungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik entsprechen.

(5) Änderungen nach Absätzen 3 und 4 finden vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode an Anwendung, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Änderung einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitteilt und ihn über sein Kündigungsrecht nach § 9 b AKB belehrt.

7. Begriffsbestimmungen für Art und Verwendung von Fahrzeugen im Sinne des Tarifes

(1) Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

1. Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,

b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,

c) bis 45 km/h;

2. Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit

a) bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind,

b) bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,

c) bis 45 km/h (§ 2 Nr. 11 FZV);

3. vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (§ 2 Nr. 12 FZV);

4. motorisierte Krankenfahrstühle mit einem Leergewicht von nicht mehr als 350 kg und einer Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite von maximal 110 cm (§ 2 Nr. 13 FZV).

(2) Leichtkrafträder sind

a) Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 80 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (Leichtkrafträder/ -roller alten Rechts, WKZ 022);

b) Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 80 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h (Leichtkrafträder/-roller WKZ 026);

c) Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm, einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h (Leichtkrafträder/-roller WKZ 028);

(3) Kleinkrafträder sind Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

(4) Krafträder sind alle Krafträder und Kraftroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern und Kleinkrafträdern.

(5) Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermietfahrzeugen, Trikes, Quads und Oldtimern.

(5a) Trikes sind als Personenkraftwagen oder Kraftrad zugelassene dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer kraftradähnlichen Lenkung.

(5b) Quads sind als Personenkraftwagen oder Kraftrad zugelassene vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer kraftradähnlichen Lenkung.

(5c) Oldtimer sind als Personenkraftwagen oder Kombinationskraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einem Fahrzeugalter von mindestens 30 Jahren, deren Wiederbeschaffungswert über dem Listenpreis zum Zeitpunkt der Erstzulassung liegt.

(6) Mietwagen sind Personenkraftwagen, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

(7) Taxen sind Personenkraftwagen, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

(8) Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden (§ 1 Abs. 1 der Selbstfahrervermiet-VO vom 4. April 1955 i. d. F. vom 21. Juli 1969 - BGBl I S. 875).

(9) Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

(10) Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

(11) Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile sind als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassene Fahrzeuge.

Camping-Kraftfahrzeuge oder Wohnmobile sind Fahrzeuge mit eingebauten Schlaf- und / oder Wohneinrichtungen, ebenso Fahrzeuge mit auf- und absetzbarer Wohnkabine. Werden Personenkraftwagen, Lieferwagen, Omnibusse oder Lastkraftwagen zu einem Camping-Kraftfahrzeug umgebaut, ist das Fahrzeug der Technischen Prüfstelle (TP) vorzuführen, um eine Änderung der Betriebslaubnis zu erwirken. Sieht die Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) z. B. für ein Kraftfahrzeug mit auf- und absetzbarer Wohnkabine eine doppelte Verwendungsmöglichkeit vor, richtet sich die Beitragsberechnung grundsätzlich nach dem höher einzuordnenden Wagnis.

(12) Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens.

1. Werkverkehr ist jeder Werkverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 Kilometern in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Standort ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

2. Werkfernverkehr ist jeder Werkverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(13) Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Güterfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

1. Güternahverkehr ist jeder gewerbliche Güterverkehr innerhalb eines Umkreises von 100 km in der Luftlinie vom geographischen Mittelpunkt des Standortes des Fahrzeuges. Standort ist der Sitz des Unternehmers oder seine nicht nur vorübergehende geschäftliche Niederlassung.

2. Güterfernverkehr ist jeder Güterverkehr, der sich über den in Nr. 1 genannten Umkreis hinaus oder außerhalb dieses Umkreises bewegt.

(14) Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

(15) Landwirtschaftliche Zugmaschinen (Eigenverwendung oder Verwendung zur Lohnarbeit) oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

1. Eigenverwendung ist der Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen ausschließlich im / für den eigenen Betrieb einschließlich Nachbarschaftshilfe ohne Gewinnerzielungsabsicht.

2. Verwendung zur Lohnarbeit ist der (auch nur gelegentliche) Einsatz von landwirtschaftlichen Zugmaschinen für andere gegen Entgelt.

(16) Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

(17) Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

(18) Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

(19) Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

(20) Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer Nutzlast bis zu 1.000 kg im Werk- oder Güterverkehr (siehe Nrn 12 und 13).

7 a. Änderung von Art oder Verwendung des Fahrzeugs

(1) Ändert sich die im Versicherungsschein genannte Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach TB Nr. 7, ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

(2) Bei einer Änderung nach Absatz 1 kann der Versicherer den Vertrag ab Kenntnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen oder den Beitrag anpassen. Kann der Versicherungsnehmer nachweisen, dass die Kündigung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach deren Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

(3) Erhöht sich der Beitrag um mehr als 10 %, kann der Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

8 a. Regionalklassen für Pkw

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich - unbeschadet der Regelungen in TB Nrn. 9a, 9b, 9c und 9d - nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

(2) Die Zulassungsbezirke werden entsprechend ihrer Schadenbedarfsindexwerte folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	unter 84,7
2	84,7 bis unter 90,7
3	90,7 bis unter 93,6
4	93,6 bis unter 95,8
5	95,8 bis unter 98,3
6	98,3 bis unter 100,8
7	100,8 bis unter 103,9
8	103,9 bis unter 106,9
9	106,9 bis unter 111,1
10	111,1 bis unter 115,4
11	115,4 bis unter 120,0
12	ab 120,0

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	unter 86,8
2	86,8 bis unter 93,2
3	93,2 bis unter 98,0
4	98,0 bis unter 102,0
5	102,0 bis unter 107,0
6	107,0 bis unter 112,6
7	112,6 bis unter 119,2
8	119,2 bis unter 127,4
9	ab 127,4

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	unter 64,1
2	64,1 bis unter 71,7
3	71,7 bis unter 77,4
4	77,4 bis unter 83,1
5	83,1 bis unter 89,4
6	89,4 bis unter 95,2
7	95,2 bis unter 104,5
8	104,5 bis unter 113,8
9	113,8 bis unter 123,5
10	123,5 bis unter 137,4
11	137,4 bis unter 154,1
12	154,1 bis unter 174,7
13	174,7 bis unter 190,9
14	190,9 bis unter 214,6
15	214,6 bis unter 244,5
16	ab 244,5

8 b. Regionalklassen für Lieferwagen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen richten sich - unbeschadet der Regelungen in TB Nr. 9 b, 9c und 9d - nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist und der Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(2) Die Regionen werden entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert den Regionalklassen wie folgt zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	unter 84,2
2	84,2 bis unter 90,1
3	90,1 bis unter 97,5
4	97,5 bis unter 105,7
5	105,7 bis unter 112,8
6	112,8 bis unter 120,3
7	ab 120,3

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	unter 95,0
2	95,0 bis unter 104,3
3	104,3 bis unter 112,6
4	ab 112,6

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Schadenbedarfsindexpunkte
1	unter 69,1
2	69,1 bis unter 89,0
3	89,0 bis unter 117,5
4	117,5 bis unter 156,0
5	ab 156,0

8 c. Regionalklassen für Krafträder

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Krafträdern (WKZ 003) richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugteilversicherung - unbeschadet der Regelungen in TB Nrn. 9 b, 9 c, und 9 d - nach dem Bundesland, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist.

(2) Die Bundesländer werden folgenden Regionalklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Klasse	Bundesland
1	Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Schleswig-Holstein
2	Nordrhein-Westfalen
3	Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland
4	Bayern
5	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

2. In der Fahrzeugteilversicherung:

Klasse	Bundesland
1	Baden-Württemberg, Bayern, Hessen
2	Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein
3	Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

9 a. Tarifgruppe A

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe A gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für Versicherungsverträge von Pkw für

1. landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 I Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII (SGB), die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
2. ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen der Nr. 1 unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
3. nicht berufstätige Witwen von Personen, die bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Nr. 1 oder 2 erfüllt haben.
4. Familienangehörige von Personen, die die Voraussetzungen der Nummer 1 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht anderweitig erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen im gemeinsamen Haushalt leben und von ihnen unterhalten werden.

(2) Die Beiträge richten sich nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das Fahrzeug zugelassen ist, und der in TB Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist.

9 b. Tarifgruppe B

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvollversicherung und in der Fahrzeugteilversicherung - in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

1. Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
2. juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und
 - a) wenn an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - b) wenn sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 BHO oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
3. mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 AO);
4. als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 AO), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
5. Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
6. Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der in Nummern 1 bis 5 genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);
7. Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die in Nr. 6 genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
8. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen der Nummern 6 oder 7 unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen der Nummern 6, 7 oder 8 erfüllt haben;
9. Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen der Nummern 6, 7 oder 8 erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
10. Privatgenutzte Kraftfahrzeuge (Pkw, Kräder oder Wohnmobile) von ehrenamtlichen Mandatsträgern für Gemeinden, Städte, Ämter, Samt- und Verbandsgemeinden, Verwaltungsgemeinschaften von Gemeinden, Kreise, Sparkassen, Zweckverbände, kommunaler Spitzenverbände, kommunaler Fachverbände, sonstige kommunale Einrichtungen.

(2) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in TB Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen und Krafträdern (WKZ 003) richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in TB Nr. 8 b Abs. 2 bzw. TB Nr. 8 c Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(3) Die Beiträge der Tarifgruppe B gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Mietwagen und Taxen,
3. Selbstfahrervermietfahrzeuge,
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
7. Elektrofahrzeugen,
8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

9 c. Tarifgruppe D

(1) Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvollversicherung und in der Fahrzeugteilversicherung - in der Fahrzeugteilversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder - für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die versichert sind auf

1. Energieversorgungsunternehmen (Unternehmen, die die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser, Gas, Elektrizität und Fernwärme gewährleisten und als juristische Personen des Privatrechts organisiert sind), sofern sie nicht der Tarifgruppe B zugeordnet sind,
2. Eisenbahnunternehmen, Eisenbahnnebenbetriebe, Post- und Telekommunikationsunternehmen, die wegen seit 01.01.1994 erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand nicht mehr der Tarifgruppe B zuzuordnen sind und solche Tochterunternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt sind,
3. private Krankenhäuser (private Krankenanstalten, die der Gesundheitspflege dienen und als juristische Person des Privatrechts organisiert sind), sofern sie nicht der Tarifgruppe B zugeordnet sind.

(2) Berechtigter Personenkreis

1. Angestellte und Arbeiter der in Abs. (1) genannten Unternehmen, sofern ihre nichtselbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen entlohnt werden, sowie die bei diesen Unternehmen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen.
2. Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige der vorgenannten Einrichtungen, wenn sie die Voraussetzungen der Nr. 1. unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Angestellten, Arbeitern, Pensionären und Rentnern, die jeweils vor ihrem Tode die Voraussetzungen der Nr. 1. erfüllt haben.
3. Familienangehörige von Personen, welche die Voraussetzungen der Nr. 1. erfüllen, sofern sie nicht berufstätig sind und mit den vorgenannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

(3) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw richten sich außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in TB Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen und Krafträdern (WKZ 003) richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in TB Nr. 8 b Abs. 2 bzw. TB Nr. 8 c Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(4) Die Beiträge der Tarifgruppe D gelten nicht für Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. Mietwagen und Taxen,
3. Selbstfahrervermietfahrzeuge,
4. Kraftfahrzeugen im gewerblichen Güterverkehr,
5. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern,
6. Sonderfahrzeugen jeder Art,
7. Elektrofahrzeugen,
8. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
9. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen.

9 d. Tarifgruppen R und N

(1) Für die in TB Nrn. 8 a bis 8 c genannten Fahrzeuge gelten - unbeschadet der Regelungen in den TB Nrn. 9 a bis 9 c - die Beiträge der Tarifgruppe R. Sie richten sich für Versicherungsverträge von Pkw außerdem nach dem Zulassungsbezirk, in welchem der versicherte Pkw zugelassen ist, und der in TB Nr. 8 a Abs. 2 genannten Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk entsprechend seinem Schadenbedarfsindex vom Versicherer zugeordnet ist. Die Beiträge für Versicherungsverträge von Lieferwagen und Krafträdern (WKZ

003 in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) richten sich außerdem nach der Region, in welcher das versicherte Fahrzeug zugelassen ist, und der in TB Nr. 8 b Abs. 2 bzw. 8 c Abs. 2 genannten Regionalklasse, der die Region entsprechend ihrem Schadenbedarfsindexwert vom Versicherer zugeordnet ist. Regionen sind einzelne oder vom Versicherer zusammengefasste Zulassungsbezirke.

(2) Für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen und Anhängern, die nicht den Tarifgruppen A, B, D oder R zugeordnet werden können, gelten die Beiträge der Tarifgruppe N.

10. Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen

(1) Die Zuordnung zu den Regionalklassen und Tarifgruppen in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugversicherung erfolgt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Für die Zuordnung zu den Regionalklassen ist das amtliche Kennzeichen des versicherten Fahrzeugs maßgebend. Bei Umzug oder Veräußerung ist auf das Datum der Umregistrierung des Fahrzeugs bei der zuständigen Behörde abzustellen. Nach Aufforderung des Versicherungsunternehmens hat der Versicherungsnehmer entsprechende Nachweise vorzulegen.

(3) Die Zuordnung zu den Tarifgruppen A, B oder D erfolgt, sobald die Voraussetzungen nach TB Nr. 9 a, 9 b oder Nr. 9 c in Textform nachgewiesen sind. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherungsunternehmen den Fortbestand der Voraussetzungen auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat er unverzüglich anzuzeigen. Verstößt der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen die Verpflichtung nach Satz 3, so ist der Versicherer berechtigt, einen Zuschlag von 100 % auf den Beitrag für das Versicherungsjahr zu erheben, in welchem das Versicherungsunternehmen vom Wegfall der Voraussetzungen Kenntnis erlangt.

11. Änderung der Zuordnung einer Region

(1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen - für jede Deckungsart getrennt - die Indexwerte des Schadenbedarfes der Zulassungsbezirke. Dabei wird der Schadenverlauf einer genügend großen Anzahl der letzten Kalenderjahre zugrunde gelegt. Die Zulassungsbezirke werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den vom Versicherer gebildeten Regionalklassen (TB Nr. 8 a oder 8 b) zugeordnet.

(2) Die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu einer Regionalklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Regionalstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Zulassungsbezirkes bzw. einer Region die in Nr. 8 a oder 8 b festgelegten Grenzen der Regionalklasse, der der Zulassungsbezirk bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(3) Verändert sich die Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region zu den Regionalklassen nach Abs. 2, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Regionalklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Regionalklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer mitgeteilt.

(4) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Zulassungsbezirkes bzw. einer Region gemäß Abs. 3, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Abs. 3 und TB Nr. 12 sowie § 9 a AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12. Typklassen

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung und von Selbstfahrervermietfahrzeugen (nur Pkw) in der Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richten sich nach dem Typ des Fahrzeuges.

(2) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und der Fahrzeugteilversicherung zum 1. Oktober eines jeden Jahres durch Zusammenfassung einer genügend großen Zahl von Übersichten der zum Betrieb der Kraftfahrtversicherung zugelassenen Versicherungsunternehmen - für jede Deckungsart getrennt - die Indexwerte der Schadenbedarfe der Fahrzeugtypen (Typenstatistik). Die Fahrzeugtypen werden nach Maßgabe ihrer Schadenbedarfsindexwerte den in Absatz 3 genannten Typklassen zugeordnet.

(3) Die Fahrzeugtypen werden aufgrund ihrer Schadenbedarfsindizes folgenden Typklassen zugeordnet:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung:

Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte	Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
10	unter 49,5	18	103,7 bis unter 110,4
11	49,5 bis unter 61,9	19	110,4 bis unter 118,0
12	61,9 bis unter 71,6	20	118,0 bis unter 125,4
13	71,6 bis unter 79,8	21	125,4 bis unter 133,3
14	79,8 bis unter 86,6	22	133,3 bis unter 144,0
15	86,6 bis unter 92,0	23	144,0 bis unter 165,4
16	92,0 bis unter 97,7	24	165,4 bis unter 196,0
17	97,7 bis unter 103,7	25	ab 196,0

2. In der Fahrzeugvollversicherung:

Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte	Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
10	unter 39,5	23	145,3 bis unter 156,2
11	39,5 bis unter 53,1	24	156,2 bis unter 169,6
12	53,1 bis unter 62,7	25	169,6 bis unter 184,3
13	62,7 bis unter 69,0	26	184,3 bis unter 206,3
14	69,0 bis unter 74,3	27	206,3 bis unter 232,3
15	74,3 bis unter 80,2	28	232,3 bis unter 276,4
16	80,2 bis unter 88,3	29	276,4 bis unter 330,1
17	88,3 bis unter 96,8	30	330,1 bis unter 377,5
18	96,8 bis unter 105,5	31	377,5 bis unter 438,7
19	105,5 bis unter 116,5	32	438,7 bis unter 516,6
20	116,5 bis unter 125,2	33	516,6 bis unter 696,7
21	125,2 bis unter 135,9	34	ab 696,7
22	135,9 bis unter 145,3		

3. In der Fahrzeugteilversicherung:

Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte	Typ-klasse	Schadenbedarfs-indexwerte
10	unter 36,4	22	166,4 bis unter 183,6
11	36,4 bis unter 47,5	23	183,6 bis unter 210,9
12	47,5 bis unter 56,3	24	210,9 bis unter 241,7
13	56,3 bis unter 65,3	25	241,7 bis unter 271,8
14	65,3 bis unter 75,2	26	271,8 bis unter 306,7
15	75,2 bis unter 87,5	27	306,7 bis unter 354,9
16	87,5 bis unter 97,2	28	354,9 bis unter 416,5
17	97,2 bis unter 109,7	29	416,5 bis unter 487,0
18	109,7 bis unter 122,2	30	487,0 bis unter 628,8
19	122,2 bis unter 133,6	31	628,8 bis unter 763,9
20	133,6 bis unter 147,8	32	763,9 bis unter 975,5
21	147,8 bis unter 166,4	33	ab 975,5

(4) Die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu einer Typklasse wird geändert, wenn nach der jeweils letzten Typenstatistik der Indexwert des Schadenbedarfes des Fahrzeugtyps die in Absatz 3 festgelegten Grenzen der Typklasse, der der Fahrzeugtyp bisher angehörte, über- oder unterschritten hat.

(5) Verändert sich die Zuordnung eines Fahrzeugtyps zu den Typklassen nach Absatz 3, bewirkt die Änderung den Übergang des Vertrages in die entsprechende Typklasse ab Beginn der nächsten auf den 31. Dezember folgenden Versicherungsperiode. Die geänderte Typklasse und der neue Beitrag werden dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mitgeteilt.

(6) Bewirkt eine Änderung der Zuordnung eines Fahrzeugtyps gemäß Absatz 5, dass sich der Beitrag erhöht, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, an dem die Beitragserhöhung wirksam werden würde. In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen aufgrund von TB Nr. 6 Absatz 3 und TB Nr. 11 sowie § 9 a AKB einbezogen, wenn sie gleichzeitig wirksam werden.

12 a. Jährliche Fahrleistung

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richten sich nach der jährlichen Fahrleistung und Fahrleistungsklasse, welcher das versicherte Fahrzeug vom Versicherer zugeordnet wird. Die Zuordnung eines Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen erfüllt sind. Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung, richten sich die Beiträge nach der Fahrleistungsklasse 8.

(2) Es gelten folgende Fahrleistungsklassen:

Fahrleistungsklasse	Jährliche Fahrleistung
1	nicht mehr als 6.000 km
2	über 6.000 km, aber nicht mehr als 9.000 km
3	über 9.000 km, aber nicht mehr als 12.000 km
4	über 12.000 km, aber nicht mehr als 15.000 km
5	über 15.000 km, aber nicht mehr als 20.000 km
6	über 20.000 km, aber nicht mehr als 25.000 km
7	über 25.000 km, aber nicht mehr als 30.000 km
8	mehr als 30.000 km

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unter Nennung des aktuellen km-Standes unverzüglich anzuzeigen, wenn sich die jährliche Fahrleistung ändert und die Änderung die Zuordnung zu einer anderen Fahrleistungsklasse bewirkt. Die Beiträge werden dann ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der geänderten jährlichen Fahrleistung entspricht.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, die Zuordnung des Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse zu überprüfen und hierfür vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, richten sich die Beiträge nach der Fahrleistungsklasse 8.

(5) Wurde der Vertrag aufgrund unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers bei Antragstellung einer zu niedrigeren Fahrleistungsklasse zugeordnet oder eine solche Zuordnung aufgrund unrichtiger Angaben während der Vertragslaufzeit aufrechterhalten, wird der Beitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen; dabei wird der Beitrag zugrunde gelegt, der nach der Fahrleistungsklasse 8 zu zahlen gewesen wäre. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

12 b. Abstellort / Haus- / Wohnungseigentum

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und in der Fahrzeugteilversicherung richten sich nach dem Abstellort.

(1.1) Beim Abstellort wird danach unterschieden, ob
a) ausschließlich für den versicherten Pkw ein Abstellplatz in
- einer abschließbaren Einzel- oder Doppelgarage oder
- einer abschließbaren Gemeinschaftsgarage eines vom Versicherungsnehmer mitbewohnten Mehrfamilienhauses oder
- einer Tiefgarage oder
- einem Carport

vorhanden ist und der Pkw dort in der Regel abgestellt wird oder
b) für den versicherten Pkw ein sonstiger Standort vorhanden ist.

(1.2) Handelt es sich bei dem Versicherungsnehmer um eine Privatperson, richtet sich der Beitrag außerdem

(1.2.1) nach dem Haus-/ Wohnungseigentum. Es wird unterschieden, ob der Versicherungsnehmer oder sein mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner

a) Eigentümer
- eines selbstbewohnten Ein- oder Zweifamilienhauses oder
- einer selbstbewohnten Eigentumswohnung
ist oder

b) kein selbstbewohntes Haus-/ Wohnungseigentum besitzt.

(1.2.2) Zusätzlich reduziert sich der Beitrag, wenn auf den Namen

- des Versicherungsnehmers,
- seines in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners *) oder seinen mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner oder
- seiner in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten (Kinder, Eltern, Geschwister usw.)

eine verbundene Wohngebäudeversicherung bei der Itzehoer besteht oder gleichzeitig abgeschlossen wird.

Fehlen bei Vertragsabschluss die erforderlichen Angaben, wird der Beitrag nach Absatz 1.1 b) und / oder nach Absatz 1.2.1 b) berechnet.

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn sich an dem Abstellort nach Absatz 1.1 a) und / oder dem Haus-/ Wohnungseigentum nach Absatz 1.2.1 a) etwas ändert. Der Versicherungsnehmer hat ab dem Zeitpunkt der Änderung die Beiträge zu zahlen, die sich durch diese Änderung ergeben.

(3) Der Versicherungsnehmer hat nachzuweisen, dass der Abstellort nach Absatz 1.1 a) und das Haus-/ Wohnungseigentum nach Absatz 1.2.1 a) vorhanden ist und dazu dem Versicherer auf Anforderung entsprechende Nachweise und Bestätigungen vorzulegen. Kommt der Versicherungsnehmer diesen Verpflichtungen innerhalb eines Monats nicht nach, so gelten die Beiträge, die sich nach den Absätzen 1.1 b) und 1.2.1 b) ergeben.

Zu Absatz 1.2.2 überprüft der Versicherer einmal jährlich, ob die Voraussetzungen für den Nachlass aufgrund einer bestehenden Wohngebäudeversicherung noch gegeben sind. Ist dies nicht der Fall, entfällt der Nachlass mit der folgenden Hauptfälligkeit.

(4) Hat der Versicherungsnehmer bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben zum Abstellort nach Absatz 1.1 a) und / oder zum Haus-/ Wohnungseigentum nach Absatz 1.2.1 a) gemacht oder während der Laufzeit des Versicherungsvertrages Änderungen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1.1 a) und 1.2.1 a) nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach dem tatsächlichen Abstellort und dem

Haus-/ Wohnungseigentum berechnet. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen; dabei wird der Beitrag zugrunde gelegt, der nach den Absätzen 1.1 b) und 1.2.1 b) zu zahlen gewesen wäre. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

12 c. Fahrzeugalter

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) nach dem Alter des Fahrzeugs zu dem Zeitpunkt, zu welchem der Pkw auf den Versicherungsnehmer oder Halter zugelassen wurde. Maßgebend für die Zuordnung zu den Altersklassen ist die Differenzierung zwischen Tag der Erstzulassung und Tag der Zulassung. Fehlen bei Vertragsabschluss die erforderlichen Angaben, wird der Beitrag nach der Altersklasse 4 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Altersklasse 3 in der Fahrzeugvollversicherung berechnet.

(2) Der Tarif gliedert sich in folgende Altersklassen:

Altersklasse	Alter des Fahrzeugs bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder Halter KH		VK	
1	bis 1 Jahr		bis 1 Jahr	
2	über 1 Jahr	bis 3 Jahre	über 1 Jahr	bis 3 Jahre
3	über 3 Jahre bis 7 Jahre		über 3 Jahre	
4	über 7 Jahre			

(3) Wurde der Vertrag aufgrund unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers bei Antragstellung einer niedrigeren Altersklasse zugeordnet, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode nach der Altersklasse berechnet, die der tatsächlichen Altersklasse bei Zulassung auf den Versicherungsnehmer oder Halter entspricht. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen; dabei wird der Beitrag zugrunde gelegt, der nach der Altersklasse 4 in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Altersklasse 3 in der Fahrzeugvollversicherung zu zahlen gewesen wäre. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

12 d. Fahrzeugnutzung

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich

a) für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) und Zweiräder (WKZ 003) nach dem Alter des Versicherungsnehmers und der Fahrer des Fahrzeugs und
b) für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) danach, von welchem Personenkreis das Fahrzeug gefahren wird.

Macht der Versicherungsnehmer keine Angaben zum Alter des Fahrers und / oder dem Fahrerkreis wird der Beitrag nach Altersklasse 3 und / oder Fahrerkreisklasse 6 berechnet.

(2) Der Tarif gliedert sich in folgende

a) Altersklassen:

Altersklasse	Alter des Versicherungsnehmers (VN) / der Fahrer
1	VN und alle Fahrer mindestens 23 Jahre und unter 70 Jahre
2	VN und alle Fahrer mindestens 23 Jahre und VN oder der älteste Fahrer ist mindestens 70 Jahre
3	VN und / oder der jüngste Fahrer ist unter 23 Jahre

Das Fahren von Personen im Rahmen der Ausbildung "Begleitetes Fahren ab 17 Jahren" ist mitversichert; das Alter dieser Fahrer muss nicht angegeben werden.

b) Fahrerkreis klassen:

Fahrerkreis klasse	Alter des Versicherungsnehmers (VN) / der Fahrer
1	Versicherungsnehmer
2	Versicherungsnehmer und / oder Ehepartner, eingetragener Lebenspartner *) oder eheähnlicher Lebenspartner des Versicherungsnehmers
3	Versicherungsnehmer und / oder Ehepartner, eingetragener Lebenspartner *) oder eheähnlicher Lebenspartner und / oder Eltern des Versicherungsnehmers
4	Versicherungsnehmer und / oder Ehepartner, eingetragener Lebenspartner *) oder eheähnlicher Lebenspartner und / oder Tochter und / oder Sohn des Versicherungsnehmers
5	Fester (Einzel-) Fahrer (einschl. Partner)
6	Beliebiger Personenkreis

*) Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten.

Das Fahren von Personen im Rahmen der Ausbildung "Begleitetes Fahren ab 17 Jahren" ist mitversichert; dieser Fahrer muss nicht angegeben werden.

(3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn das Fahrzeug von anderen Personen gefahren wird und dies die Zuordnung zu einer anderen Altersklasse und / oder Fahrerklasse bewirkt.

Dies gilt nicht, wenn es sich dabei ausschließlich um die Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfall-situation handelt.

Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsänderung neu berechnet.

(4) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen zu verlangen. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, richtet sich der Beitrag nach der Altersklasse 3 und Fahrerklasse 6.

(5) Wurde der Vertrag aufgrund unrichtiger Angaben des Versicherungsnehmers zur Fahrzeugnutzung nach Absatz 1 und 2 bei Antragstellung einer falschen Altersklasse zugeordnet oder die Anzeige von Änderungen zur Fahrzeugnutzung nach Absatz 3 unterlassen, wird der Beitrag nach der Alters- und Fahrerklasse berechnet, die der tatsächlichen Alters- und Fahrerklasse entspricht.

Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages zu zahlen; dabei wird der Beitrag zugrunde gelegt, der nach der Altersklasse 3 und Fahrerklasse 6 zu zahlen gewesen wäre. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

12 e. Fahrzeughalter

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) danach, ob das Fahrzeug zugelassen ist auf

- a) - den Versicherungsnehmer oder
 - den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner *) oder eheähnlicher Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder
 - ein behindertes Kind des Versicherungsnehmers oder
 - die Firma / das Unternehmen des Versicherungsnehmers oder den Firmeninhaber oder
- b) eine sonstige natürliche oder juristische Person.

(2) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen, wenn das Fahrzeug auf einen anderen als unter Absatz 1a) genannten Halter zugelassen wird. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt der Ummeldung neu berechnet.

(3) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise darüber zu verlangen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1a) erfüllt sind. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Absatz 1a) nicht erfüllt sind.

(4) Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Absatz 1a) gemacht oder die Anzeige von Änderungen der Voraussetzungen nach Absatz 2 unterlassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nach Absatz 1a) nicht mehr vorgelegen haben. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für die laufende Versicherungsperiode zu zahlen; dabei wird der Beitrag zugrunde gelegt, der ohne die Voraussetzungen von Absatz 1a) zu zahlen gewesen wäre. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

12 f. Familien mit Kindern

(1) Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung ermäßigt sich für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge), wenn

- das Fahrzeug in Schleswig-Holstein oder Hamburg zugelassen ist und
- der Versicherungsnehmer mit einem Kind oder mehreren Kindern in häuslicher Gemeinschaft lebt und das älteste Kind das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Kinder im Sinne dieser Tarifbestimmung sind leibliche Kinder sowie Adoptiv- und Stiefkinder des Versicherungsnehmers, seines Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners *) oder seines mit ihm in häuslicher, eheähnlicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartners, nicht jedoch deren Enkel-, Pflege- oder Tageskinder und
- der Versicherungsnehmer das 23. Lebensjahr vollendet hat und
- das Fahrzeug nicht von Personen genutzt wird, die das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Der Nachlass entfällt, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Den Fortfall der Voraussetzungen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen.

*) *Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten.*

(3) Der Versicherer ist berechtigt, vom Versicherungsnehmer entsprechende Bestätigungen oder Nachweise darüber zu verlangen, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind. Kommt der Versicherungsnehmer der Aufforderung des Versicherers innerhalb eines Monats nicht nach, wird der Beitrag so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt sind.

(4) Hat der Versicherungsnehmer unrichtige Angaben zu den Voraussetzungen nach Absatz 1 gemacht oder die Anzeige von Änderungen der Voraussetzungen nach Absatz 2 unterlassen, wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt neu berechnet, ab dem die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht mehr vorgelegen haben. Zusätzlich hat der Versicherungsnehmer an den Versicherer eine Vertragsstrafe in Höhe eines Jahresbeitrages für die laufende Versicherungsperiode zu zahlen; dabei wird der Beitrag zugrunde gelegt, der ohne die Voraussetzungen von Absatz 1 zu zahlen gewesen wäre. Die Vertragsstrafe wird nur dann fällig, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich gegen seine Verpflichtungen verstoßen hat.

12 g. Zulassungsbezirk und Wohnort bzw. Firmensitz

Der Beitrag in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung ist für Versicherungsverträge von Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge) abhängig von dem Zulassungsbezirk und der Postleitzahl des Wohnortes des Versicherungsnehmers bzw. bei Firmen der Postleitzahl des Firmensitzes.

13. Ruheversicherung

(1) Bei Außerbetriebsetzung eines versicherten Fahrzeuges wird während der Dauer der Nichtbenutzung, längstens jedoch für 18 Monate, beitragsfrei Versicherungsschutz im Rahmen des § 5 AKB gewährt, wenn der Vertrag unterbrochen wurde.

(2) Die Bestimmungen für die Ruheversicherung gelten nicht für Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen und für Wohnwagenanhänger.

14. Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF)

(1) Die Beiträge für Versicherungsverträge der unter Abs. 2 genannten Fahrzeuge richten sich in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung nach Schadenfreiheits- und Schadenklassen.

(2) Hat der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, ohne dass in dieser Zeit ein Schaden gemeldet worden ist, für den das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, so wird der Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in nachstehende, jeweils getrennt für die Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und die Fahrzeugvollversicherung, Schadenfreiheitsklassen eingestuft:

1. Pkw

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	FV
fünfundzwanzig und mehr Kalenderjahre	SF 25	SF 25
vierundzwanzig Kalenderjahre	SF 24	SF 24
dreiundzwanzig Kalenderjahre	SF 23	SF 23
zweiundzwanzig Kalenderjahre	SF 22	SF 22
einundzwanzig Kalenderjahre	SF 21	SF 21
zwanzig Kalenderjahre	SF 20	SF 20
neunzehn Kalenderjahre	SF 19	SF 19
achtzehn Kalenderjahre	SF 18	SF 18
siebzehn Kalenderjahre	SF 17	SF 17
sechzehn Kalenderjahre	SF 16	SF 16
fünfzehn Kalenderjahre	SF 15	SF 15
vierzehn Kalenderjahre	SF 14	SF 14
dreizehn Kalenderjahre	SF 13	SF 13
zwölf Kalenderjahre	SF 12	SF 12
elf Kalenderjahre	SF 11	SF 11
zehn Kalenderjahre	SF 10	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

2. Campingfahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	FV
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

3. Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper in der Kraftfahrtaftpflichtversicherung

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) KH
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1

4. Zweiräder und Trikes

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	FV
acht und mehr Kalenderjahre	SF 8	SF 4
sieben Kalenderjahre	SF 7	SF 4
sechs Kalenderjahre	SF 6	SF 4
fünf Kalenderjahre	SF 5	SF 4
vier Kalenderjahre	SF 4	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

5. Lieferwagen

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF)	
	KH	FV
zehn und mehr Kalenderjahre	SF 10	SF 10
neun Kalenderjahre	SF 9	SF 9
acht Kalenderjahre	SF 8	SF 8
sieben Kalenderjahre	SF 7	SF 7
sechs Kalenderjahre	SF 6	SF 6
fünf Kalenderjahre	SF 5	SF 5
vier Kalenderjahre	SF 4	SF 4
drei Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

6. übrige Fahrzeuge

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Schadenfreiheitsklasse (SF) KH	
drei und mehr Kalenderjahre	SF 3	SF 3
zwei Kalenderjahre	SF 2	SF 2
ein Kalenderjahr	SF 1	SF 1

(3) Entschädigungsleistungen oder Rückstellungen sind Aufwendungen zum Ausgleich von Personen-, Sach- oder Vermögensschäden mit Ausnahme von Kosten für Gutachten, Rechtsberatung und Prozesse. Hat das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet, die lediglich auf allgemeinen Vereinbarungen der beteiligten Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder auf der Ausgleichspflicht nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Doppelversicherung beruhen, wird der Versicherungsvertrag so behandelt, als wenn der Schaden nicht gemeldet worden wäre. Das gleiche gilt, wenn Rückstellungen in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren aufgelöst werden, ohne dass das Versicherungsunternehmen Entschädigungsleistungen erbracht hat.

In der Fahrzeugvollversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich solche Entschädigungsleistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet hat, die auch dann erforderlich gewesen wären, wenn für das Fahrzeug nur eine Fahrzeugteilversicherung bestanden hätte oder wenn der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen wegen der Vorschrift des § 117 Abs. 3 Satz 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Anspruch nimmt. Bei einer Versicherung ohne Selbstbeteiligung gilt dies auch für den Teil des Schadens, der nach § 13 Abs. 10 AKB in der Fahrzeugteilversicherung nicht ersetzt wird. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung wird schadenfreier Verlauf auch dann zugrunde gelegt, wenn das Versicherungsunternehmen lediglich:

- Entschädigungsleistungen aus § 10 b AKB (Zusatz-Haftpflichtversicherung für Mietfahrzeuge im Ausland) und / oder
 - der Fahrerschutzversicherung und / oder
 - dem Schutzbrief
- erbracht hat.

(4) Gilt ein Versicherungsvertrag im Kalenderjahr der Schadenmeldung als schadenfrei und werden in einem folgenden Kalenderjahr für diesen Schaden aufwendungen erbracht, so wird der Versicherungsvertrag in dem Kalenderjahr, in dem die erste Entschädigungsleistung erbracht oder Rückstellung gebildet worden ist, als nicht schadenfrei behandelt.

(5) Hat in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung der Versicherungsnehmer dem Versicherungsunternehmen die Entschädigungsleistungen für einen Schaden freiwillig, also nicht aufgrund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung, erstattet, so wird der Versicherungsvertrag insoweit als schadenfrei behandelt. Sind die Entschädigungsleistungen geringer als 1.000 €, ist das Versicherungsunternehmen verpflichtet, den Versicherungsnehmer über den Abschluss der Regulierung und die Höhe des Erstattungsbetrages zu unterrichten sowie ihn auf die Berechtigung zur Erstattung hinzuweisen. Danach kann der Erstattungsbetrag nicht mehr um Beträge erhöht werden, die das Versicherungsunternehmen aufgrund einer Wiederaufnahme der Regulierung geleistet hat. Der Antrag des Versiche-

runftnehmers auf Freistellung des Versicherungsvertrages von dem gemeldeten Schaden ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung zu stellen. Ist ein Leasingfahrzeug versichert, gelten die Sätze 1, 3 und 4 entsprechend auch für den Leasingnehmer.

(6) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, so wird bei Schadenfreiheit ein bei Abschluss in die Klasse 0 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2, ein bei Abschluss gemäß Absatz 7 in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft Versicherungsvertrag im folgenden Kalenderjahr in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft.

(7.1) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages verlangen, dass der Vertrag in die Schadenfreiheitsklasse SF 1/2 eingestuft wird,

1. für Pkw, Campingfahrzeuge und Zweiräder (WKZ 112, 127, 022, 026, 028 und 003), wenn

Zweitfahrzeugregelung:

1.1 der Versicherungsnehmer bereits einen Pkw, ein Campingfahrzeug oder ein Zweirad zugelassen hat, der / das zu diesem Zeitpunkt bei der Itzehoer auf seinen Namen versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder

Führerscheinregelung:

1.2 der Versicherungsnehmer nachweist, dass er aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die er in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder von einem Anrainerstaat Deutschlands erworben hat, seit drei Jahren zum Führen von Pkw, Campingfahrzeugen oder von Zweirädern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt ist; der Nachweis ist durch Vorlage des Originals oder einer Fotokopie des Führerscheines zu führen.

Ist auf den Versicherungsnehmer bereits ein Pkw, ein Campingfahrzeug oder ein Zweirad zugelassen, gilt nur die Regelung unter Nr. 1.1. Nr. 2.1 und Nr. 2.2 bleiben unberührt. Erreicht der Versicherungsnehmer die in Nr. 1.2 geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, wird auf Antrag und bei schadenfreiem Verlauf der Versicherungsnehmer so gestellt, als ob er den Versicherungsvertrag in diesem Zeitpunkt abgeschlossen hätte.

2. für Pkw (WKZ 112)

Ehegattenregelung ohne Führerscheinnachweis:

2.1 auf seinen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner *) oder seinen mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt bei der Itzehoer versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, oder

Anfängerregelung wenn Eltern versichert sind:

2.2 auf einen Elternteil (Mutter oder Vater) des Versicherungsnehmers bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt bei der Itzehoer versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist.

(7.2) Der Versicherungsnehmer kann bei Abschluss eines Versicherungsvertrages verlangen, dass der Vertrag für Lieferwagen (WKZ 202), in die Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft wird, wenn der Versicherungsnehmer bereits einen Pkw oder einen Lieferwagen zugelassen hat, der zu diesem Zeitpunkt bei der Itzehoer auf seinen Namen versichert und in mindestens Schadenfreiheitsklasse SF 1 eingestuft ist und der neu zu versichernde Lieferwagen nur im Werkverkehr (siehe TB Nr. 7 Absatz 12) genutzt wird. Erfolgt später eine (wenn auch nur gelegentliche) Nutzung im Güterverkehr (siehe TB Nr. 7 Absatz 13) wird die Einstufung bei den schadenfreien Jahren ab dem Zeitpunkt der Nutzung im Güterverkehr so geändert, als wäre der Vertrag zu seinem Beginn in SF 0 eingestuft worden. Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder die Anzeige zu der Nutzung im Güterverkehr vorsätzlich unterlassen, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode so geändert, als wäre der Vertrag zu seinem Beginn in SF 0 eingestuft worden. Zusätzlich wird ein einmaliger Zuschlag von 100 % auf den Beitrag der laufenden Versicherungsperiode berechnet.

(7.2.1) Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, erfolgt bei Schadenfreiheit im folgenden Kalenderjahr die Einstufung in die nächst höhere Schadenfreiheitsklasse.

(7.3) Bei Beendigung eines Vertrages, der nach Absatz 7.1 Nummer 1.1 und Nummer 1.2 (nur für Campingfahrzeuge und Zweiräder) oder Nummer 2.2 in SF 1/2 oder nach Absatz 7.2 in SF 1 eingestuft wurde, wird keine Versichererwechselbescheinigung ausgestellt, die den mittels dieser Einstufung erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wäre der Vertrag zu seinem Beginn in SF 0 eingestuft worden.

(8) Abs. 7 gilt auch für Fahrerlaubnisse, die von einem Staat außerhalb des EWR erteilt wurden, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

*) *Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten.*

(9) Diese Bestimmungen finden keine Anwendung auf Versicherungsverträge von

1. Fahrzeugen, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
2. landwirtschaftlichen Zugmaschinen und Raupenschleppern in der Fahrzeugvollversicherung,
3. Sonderfahrzeugen jeder Art, ausgenommen Krankenwagen,
4. Elektrofahrzeugen,
5. Anhängern, Aufliegern und Wechselaufbauten jeder Art,
6. Kraftfahrzeugen, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
7. amtlich abgestempelten roten Kennzeichen,
8. Selbstfahrervermietfahrzeugen und
9. Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

15. Anrechnung von schadenfreien Zeiten

(1) Bei Abschluss eines Versicherungsvertrages in der Fahrzeugvollversicherung für einen Pkw, für einen Lieferwagen im Werkverkehr (siehe TB Nr. 7 Absatz 12) oder für ein Kraftrad (auch Quad und Trike), das ein amtliches Kennzeichen führen muss oder ein Campingfahrzeug für die Dauer eines Jahres, hat der Versicherungsnehmer einen Anspruch darauf, dass die Einstufung nach der Dauer der Schadenfreiheit erfolgt, die sich zu diesem Zeitpunkt aus dem Rabattgrundjahr (TB Nr. 23 Abs. 1 Satz 2) der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung für dieses Fahrzeug ergibt.

Bei der Einstufung von Lieferwagen gilt außerdem:

- a) Erfolgt später eine (wenn auch nur gelegentliche) Nutzung im Güterverkehr (siehe TB Nr. 7 Absatz 13) wird die Einstufung bei den schadenfreien Jahren ab dem Zeitpunkt der Nutzung im Güterverkehr so geändert, als wäre der Vertrag zu seinem Beginn in SF 0 eingestuft worden. Hat der Versicherungsnehmer vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder die Anzeige zu der Nutzung im Güterverkehr vorsätzlich unterlassen, wird der Vertrag rückwirkend ab Beginn der laufenden Versicherungsperiode so geändert, als wäre der Vertrag zu seinem Beginn in SF 0 eingestuft worden. Zusätzlich wird ein einmaliger Zuschlag von 100 % auf den Beitrag der laufenden Versicherungsperiode berechnet.
- b) Bei Beendigung des Vertrages wird keine Versichererwechselbescheinigung ausgestellt, die den mittels dieser Einstufung erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wäre der Vertrag zu seinem Beginn in SF 0 eingestuft worden.

(2) Hat für das gleiche oder für das gemäß TB Nr. 23 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres eine Fahrzeugvollversicherung bestanden, erfolgt die Einstufung nach TB Nr. 22.

16.

- Entfällt -

17. Beitragssätze

Der Beitrag beträgt

1. für Pkw

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 25	27	30
SF 24	27	30
SF 23	27	30
SF 22	29	30
SF 21	30	30
SF 20	31	30
SF 19	32	30
SF 18	33	30
SF 17	34	35
SF 16	35	35
SF 15	36	35
SF 14	37	35
SF 13	38	40
SF 12	39	40
SF 11	40	45
SF 10	42	45
SF 9	44	45
SF 8	46	50
SF 7	48	55
SF 6	50	60
SF 5	55	65
SF 4	60	70
SF 3	70	80
SF 2	80	90
SF 1	100	100
SF ½	133	133
S	230	-
0	260	240
M	275	-

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

2. für Campingfahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	45	55
SF 2	65	75
SF 1	65	80
SF ½	70	80
0	100	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

3. für Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze KH
SF 3	50
SF 2	60
SF 1	80
SF ½	90
0	100

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

4. für Zweiräder, Trikes und Quads

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 8	30	-
SF 7	35	-
SF 6	40	-
SF 5	45	-
SF 4	45	50
SF 3	50	55
SF 2	55	75
SF 1	60	80
SF ½	70	80
0	100	100
M	120	-

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

5. für Lieferwagen

in Schadenfreiheitsklasse (SF)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 10	30	42
SF 9	34	46
SF 8	36	49
SF 7	38	52
SF 6	40	56
SF 5	44	60
SF 4	48	64
SF 3	54	68
SF 2	60	74
SF 1	70	80
SF ½	100	100
0	125	120
M	150	170

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

6. für die übrigen Fahrzeuge

in Schadenfreiheitsklasse (SF) in Schadenklassen (S und M)	Beitragssätze	
	KH	FV
SF 3	40	50
SF 2	55	75
SF 1	70	80
SF ½	75	85
0	100	100
S	110	110
M	125	125

vom Hundert des Beitrages, der sich aus den Tarifbestimmungen und dem Beitragsteil ergibt.

18.

Rückstufung im Schadenfall

(1) Gilt ein Versicherungsvertrag nach diesen Tarifbestimmungen nicht als schadenfrei, so wird er für das auf die Schadenmeldung oder im Falle der TB Nr. 14 Abs. 4 für das auf die erstmalige Entschädigungsleistung oder Rückstellung folgende Kalenderjahr gemäß nachstehenden Tabellen zurückgestuft:

1. In der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

a) Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 25	SF 23	SF 10	M
SF 24	SF 11	SF 4	M
SF 23	SF 10	SF 4	M
SF 22	SF 10	SF 4	M
SF 21	SF 10	SF 4	M
SF 20	SF 9	SF 3	M
SF 19	SF 9	SF 3	M
SF 18	SF 7	SF 3	M
SF 17	SF 7	SF 2	M
SF 16	SF 6	SF 2	M
SF 15	SF 6	SF 2	M
SF 14	SF 6	SF 2	M
SF 13	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 10	SF 4	SF 1	M
SF 9	SF 4	SF 1	M
SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	SF 1/2	M
SF 4	SF 2	SF 1/2	M
SF 3	SF 1	S	M
SF 2	SF 1/2	S	M
SF 1	S	M	M
SF 1/2	S	M	M
S	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

b) Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 1	SF 1/2	0
SF 2	SF 1/2	0	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

c) Landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

d) Zweiräder, Trikes und Quads

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 8	SF 4	SF 1/2	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 5	SF 2	0	M
SF 4	SF 1	0	M
SF 3	SF 1/2	0	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

e) Lieferwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 7	SF 3	M
SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 7	SF 4	SF 1	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M
SF 5	SF 3	SF 1/2	M
SF 4	SF 2	0	M
SF 3	SF 2	0	M
SF 2	SF 1/2	0	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

f) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	M
SF 2	SF 1	0	M
SF 1	SF 1/2	0	M
SF 1/2	0	S	M
0	S	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

2. In der Fahrzeugvollversicherung

a) Pkw

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 25	SF 23	SF 13	0
SF 24	SF 13	SF 7	0
SF 23	SF 13	SF 7	0
SF 22	SF 13	SF 7	0
SF 21	SF 13	SF 7	0
SF 20	SF 13	SF 7	0
SF 19	SF 13	SF 7	0
SF 18	SF 13	SF 7	0
SF 17	SF 9	SF 6	0
SF 16	SF 9	SF 5	0
SF 15	SF 8	SF 5	0
SF 14	SF 8	SF 4	0
SF 13	SF 8	SF 4	0
SF 12	SF 7	SF 3	0
SF 11	SF 6	SF 3	0
SF 10	SF 5	SF 2	0
SF 9	SF 5	SF 2	0
SF 8	SF 4	SF 2	0
SF 7	SF 3	SF 1	0
SF 6	SF 3	SF 1/2	0
SF 5	SF 2	SF 1/2	0
SF 4	SF 1	SF 1/2	0
SF 3	SF 1	0	0
SF 2	SF 1/2	0	0
SF 1	SF 1/2	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

b) Campingfahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

c) Zweiräder, Trikes und Quads

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 4	SF 2	SF 1	SF 1/2
SF 3	SF 2	SF 1	0
SF 2	SF 1	0	0
SF 1	0	0	0
SF 1/2	0	0	0
0	0	0	0

d) Lieferwagen

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 9	SF 3	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	0	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF ½	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF ½	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

e) übrige Fahrzeuge

aus Klasse	bei 1 Schaden	bei 2 Schäden	bei 3 und mehr Schäden
	nach Klasse		
SF 3	SF 2	SF 1	M
SF 2	SF 1	0	M
SF 1	SF ½	0	M
SF ½	0	S	M
0	S	M	M
S	M	M	M
M	M	M	M

(2) Der in eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestufte Versicherungsvertrag wird so behandelt, als wäre er in diese Schadenfreiheitsklasse gemäß TB Nr. 14 eingestuft worden.

19. Entfällt

20. Wirksamwerden der Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen

Der sich aufgrund des Schadenverlaufs ergebende Beitragssatz wird bei allen im folgenden Kalenderjahr zu leistenden Beiträgen (Teilbeiträgen) ab Fälligkeit wirksam. Soweit bereits niedrigere oder höhere Beiträge gezahlt wurden, ist der Unterschiedsbetrag nachzuzahlen oder zu erstatten.

21. Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Sinne dieser Tarifbestimmungen liegt vor

- in den Fällen der Ruheversicherung (§ 5 Abs. 2 AKB),
- bei Saisonkennzeichen für die Zeit außerhalb der Saison (§ 5 a AKB),
- bei Beendigung des Versicherungsvertrages;
- bei rückwirkendem Wegfall des Versicherungsvertrages,
- bei Veräußerung (§ 6 AKB) oder Wagniswegfall (§ 6 a AKB).

Bei Wehr- und Zivildienstpflichtigen gilt die Dauer der Dienstzeit, bei Entwicklungshelfern, sofern die Voraussetzungen des § 13 b Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) oder des § 14 a Abs. 3 des Gesetzes über den Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (ZDG) gegeben sind, der Entwicklungsdienst bis zur Dauer von zwei Jahren nicht als Unterbrechung des Versicherungsschutzes.

22. Einstufung des Versicherungsvertrages nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

(1) War der Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung länger als 1 Jahr, aber nicht mehr als sieben Jahre unterbrochen, bleibt der Versicherungsvertrag in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Fotokopie seines Führerscheines nachweist, dass er während des gesamten Unterbrechungszeitraums eine gültige Fahrerlaubnis für die vor der Unterbrechung versicherte Fahrzeugart besessen hat. Werden die Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht erfüllt, gilt folgende Regelung:

- War der Versicherungsschutz nicht länger als 1 Jahr unterbrochen, so wird der Versicherungsvertrag in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, in der er bei Fortdauer des Versicherungsschutzes eingestuft worden wäre.
TB Nr. 14 Abs. 6 bleibt unberührt.
- Dauerte die Unterbrechung länger als ein Jahr, wird der Versicherungsvertrag für jedes weitere angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.
- Dauerte die Unterbrechung länger als 7 Jahre wird der Versicherungsvertrag nach TB Nr. 14 Abs. 7 eingestuft.

(2) TB Nr. 18 bleibt unberührt. Schadenmeldungen, die noch nicht zu einer Rückstufung geführt haben, sind bei der Einstufung nach einer Unterbrechung zu berücksichtigen. Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, so ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

23. Fahrzeugwechsel

(1) Versichert der Versicherungsnehmer in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder in der Fahrzeugvollversicherung nach Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) anstelle des ausgeschiedenen Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug (Ersatzfahrzeug), so richtet sich die Einstufung des Versicherungsvertrages für das Ersatzfahrzeug nach der Anzahl der schadenfreien Jahre, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr ergeben, ggf. nach der Klasse 0 oder der Schadenklasse des für das ausgeschiedene Fahrzeug bestehenden Vertrages. Rabattgrundjahr ist das erste nach Maßgabe der TB Nrn. 14, 18, und 22 als schadenfrei geltende Kalenderjahr. Diese Grundsätze gelten nur, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug den nachfolgend genannten Fahrzeuggruppen und zwar bei Gruppe 1 derselben und ab Gruppe 2 entweder derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe angehörte wie das Ersatzfahrzeug.

War das Ersatzfahrzeug bereits vor dem Ausscheiden des bisherigen Fahrzeugs versichert, wird die Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs (Schadenfreiheitsklasse) des bisherigen Fahrzeugs bis zu vier Wochen für beide Fahrzeuge angerechnet. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend, wenn derselbe Versicherungsnehmer für zwei Fahrzeuge Versicherungsverträge abgeschlossen hat, von denen jeweils einer nach § 5 AKB ruht.

Die erste Fahrzeuggruppe umfasst landwirtschaftliche Zugmaschinen und Raupenschlepper.

Die zweite Fahrzeuggruppe umfasst Krafträder, Kraftroller (WKZ 001, 012, 022, 016, 026, 018, 028, und 003, nicht aber 005, 006, 007 und 008), Trikes, Quads, Pkw, Lieferwagen, Krankenwagen sowie Campingfahrzeuge bzw. Wohnmobile.

Die dritte Fahrzeuggruppe umfasst Mietwagen, Taxen sowie Güterkraftfahrzeuge im Werkverkehr.

Die vierte Fahrzeuggruppe umfasst die Kraftomnibusse, alle Kraftfahrzeuge des gewerblichen Güterverkehrs außer Lieferwagen sowie die Sonderfahrzeuge außer Krankenwagen. Ist das ausgeschiedene Fahrzeug ein Lieferwagen und das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werk- oder Güternahverkehr bis 6.000 kg Nutzlast, erfolgt die Einstufung nach Satz 1. Das gleiche gilt, wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Werkverkehr, das Ersatzfahrzeug ein Güterkraftfahrzeug im Güternahverkehr ist oder wenn das ausgeschiedene Fahrzeug ein Personenkraftwagen mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen, Taxen, das Ersatzfahrzeug ein Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz) ist.

(2) Ist in den Fällen des Absatz 1 für das ausgeschiedene Fahrzeug die Berücksichtigung der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden nicht vorgesehen, so wird das Ersatzfahrzeug in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die das ausgeschiedene Fahrzeug bei Anwendung der TB Nrn. 14, 18, 21 und 22 erreicht hätte, wenn diese Bestimmungen für das Ersatzfahrzeug anzuwenden sind.

(3) Gelten für das ausgeschiedene Fahrzeug und das Ersatzfahrzeug unterschiedliche Staffeln der Beitragssätze (TB Nr. 17), so wird der Versicherungsvertrag aufgrund der sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels aus dem Rabattgrundjahr des Vertrages für das ausgeschiedene Fahrzeug ergebenden Anzahl der schadenfreien Jahre in die für das Ersatzfahrzeug geltende Staffel eingestuft. Schäden und Unterbrechungen, die sich zum Zeitpunkt des Fahrzeugwechsels noch nicht auf die Einstufung des ausgeschiedenen Fahrzeugs ausgewirkt haben, werden in der für das Ersatzfahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

(4) Wird das ausgeschiedene Fahrzeug nicht ersetzt, kann der Versicherungsnehmer beanspruchen, dass ein anderer auf seinen Namen lautender Versicherungsvertrag nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 eingestuft wird, wenn er glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des beendeten Vertrages auf den fortbestehenden Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform, dass das ausgeschiedene und das verbleibende Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wurden. Eine Einstufung nach Satz 1 ist ausgeschlossen, wenn der beendete Vertrag sich in einer um mehr als 20%-Punkte besseren Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse befindet als der fortbestehende Versicherungsvertrag, es sei denn, der fortbestehende Versicherungsvertrag war seit Beginn oder - bei mehr als zweijährigem Bestehen - mindestens in den letzten beiden Jahren schadenfrei.

(5) Versichert der Versicherungsnehmer ohne Veräußerung des Fahrzeugs oder Wegfall des Wagnisses (§§ 6, 6 a AKB) ein weiteres Fahrzeug, so gelten die Absätze 1 und 3 für die Einstufung des Versicherungsvertrages des weiteren Fahrzeugs entsprechend, sofern der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs des Vertrages des zuerst versicherten Fahrzeugs auf den Versicherungsvertrag des weiteren Fahrzeugs gerechtfertigt ist. Zur Glaubhaftmachung gehört insbesondere eine Erklärung des Versicherungsnehmers in Textform, dass das weitere Fahrzeug überwiegend von demselben Personenkreis geführt wird, der das zuerst versicherte Fahrzeug geführt hat. Der Versicherungsvertrag für das zuerst versicherte Fahrzeug wird wie ein erstmalig abgeschlossener behandelt. TB Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

(6) Hat ein Versicherungsnehmer mehrere Versicherungsverträge für Fahrzeuge der zweiten Fahrzeuggruppe bei der Itzehoer, so kann auf Antrag die Schadenfreiheitsklasse zwischen zwei bestehenden Verträgen getauscht

werden. Dabei werden Schäden, die noch nicht zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse geführt haben, mit übertragen. Voraussetzung ist jedoch, dass aufgrund gleicher Risikoverhältnisse die wechselseitige Anrechnung der Schadenverläufe gerechtfertigt ist.

(7) Ändert sich der Verwendungszweck des versicherten Fahrzeugs, gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend. Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das durch eine Änderung des Verwendungszwecks vorübergehend einer niedrigeren Fahrzeuggruppe nach Absatz 1 angehört, wird in die Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse eingestuft, die er während der Zugehörigkeit zu der niedrigeren Fahrzeuggruppe erreicht hatte; Absatz 3 gilt entsprechend.

(8) In der Fahrzeugversicherung steht es der Veräußerung oder dem Wagniswegfall gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Versicherung für ein Fahrzeug aufgibt.

24. Wechsel des Versicherers

Hat der Versicherungsnehmer das Versicherungsunternehmen gewechselt, so werden Dauer und Schadenfreiheit des bisherigen Versicherungsvertrages sowie die Anzahl der Schäden berücksichtigt, wenn diese durch eine Bescheinigung des bisherigen Versicherungsunternehmens nachgewiesen werden.

Der Versicherer ist berechtigt, die Einstufung entsprechend der Bescheinigung des Vorversicherers vorzunehmen. Dies gilt auch, wenn bereits eine andere Einstufung im Versicherungsschein dokumentiert wurde.

25. Versichererwechselbescheinigung

Das Versicherungsunternehmen ist berechtigt, bei Beendigung eines Versicherungsvertrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder in der Fahrzeugvollversicherung jeweils eine Bescheinigung über folgende Daten auszustellen und diese dem Nachversicherer auf dessen Anfrage zu übermitteln:

1. die Fahrzeugklasse (bzw. Fahrzeugart) und den Verwendungszweck,
 2. den Beginn und das Ende des Vertrages,
 3. den erreichten Schadenfreiheitsrabattstatus, ausgedrückt durch die Rabattgrundjahre,
 4. die Anzahl der Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenfreiheitsrabattstatus ausgewirkt haben,
 5. in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, falls vom Nachversicherer gefordert, auch die übrigen in § 5 Abs. 7 PflVersG genannten Daten,
 6. ob dem Versicherungsnehmer und gegebenenfalls welchem Nachversicherer bereits eine Bescheinigung nach Nummern 1 bis 5 erteilt wurde.
- Mit der Übermittlung der in Nummern 1 bis 5 genannten Daten gilt die Verpflichtung der Versicherer nach § 5 Abs. 7 PflVersG als erfüllt; es sei denn, der Versicherungsnehmer verlangt die in § 5 Abs. 7 PflVersG genannte Bescheinigung.

Der Versicherer ist berechtigt, bei Beginn des Vertrages die unter Nummern 1 bis 6 genannten Daten beim Vorversicherer abzufragen.

26. Entfällt

27. Klasse 0

Ein Versicherungsvertrag, bei dem die Voraussetzungen für die Einstufung in die Schadenfreiheitsklassen (SF) und in die Schadenklassen (S und M) nicht gegeben sind, wird in die Klasse 0 eingestuft.

28. Übertragung schadenfreier Versicherungszeiten

(1) Die Einstufung eines Versicherungsvertrages in eine Schadenfreiheitsklasse richtet sich nach der Dauer der Schadenfreiheit und der Anzahl der Schäden des Vertrages eines Dritten, wenn

1. der Dritte seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrages zugunsten des Versicherungsnehmers in Textform aufgibt und
 2. der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, dass die Anrechnung dieses Schadenverlaufs auf seinen Versicherungsvertrag gerechtfertigt ist und
 3. das Fahrzeug des Dritten derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (TB Nr. 23 Abs. 1) angehört wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers und
 4. es sich bei dem Versicherungsnehmer und dem Dritten um in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen oder um den Ehepartner, eingetragenen Lebenspartner *) oder um ein Elternteil (auch Schwiegervater oder -mutter) oder ein Kind (auch Schwiegersohn oder -tochter) oder um ein Großeltern- oder ein Enkelkind oder um den Bruder oder die Schwester handelt oder der Dritte Arbeitgeber des Versicherungsnehmers ist oder war.
- Der Vertrag des Dritten wird wie ein erstmalig abgeschlossener Vertrag behandelt; TB Nr. 14 Abs. 7 bleibt unberührt.

(2) Anrechenbar sind die Dauer der Schadenfreiheit und die Anzahl der Schäden des Vertrages des Dritten für den Zeitraum, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nicht nur gelegentlich gefahren hat; TB Nr. 23 Abs. 1 bis 3 und Abs. 7 ist anzuwenden. Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um Fahrzeuge der in TB Nr. 14 Abs. 8 Nr. 1 bis 9 genannten Art gehandelt hat. Besteht oder bestand innerhalb des letzten Jahres im Versicherungsvertrag des Dritten eine Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und eine Fahrzeugvollversicherung und gilt dieser Versicherungsumfang auch bei dem Vertrag des Versicherungsnehmers, ist nur eine gleichzeitige Anrechnung in beiden Versicherungsarten möglich.

(3) Abs. 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn der Dritte verstorben ist. Eine Anrechnung der Schadenfreiheit aus dem Vertrag des verstorbenen Dritten ist ausgeschlossen, wenn der Tod zum Zeitpunkt der Geltendmachung der Anrechnung länger als zwölf Monate zurückliegt.

(4) Der Zeitpunkt, auf den bei der Berücksichtigung des Schadenverlaufs des Vertrages des Dritten abzustellen ist, wird bestimmt durch die Aufhebung der Vereinbarung, aufgrund derer die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer erfolgte. Liegt dieser Zeitpunkt bei der Geltendmachung der Anrechnung mehr als 1 Jahr zurück, ist die Anrechnung ausgeschlossen; ein Zeitraum bis zu einem Jahr gilt als schadenfrei. Wird die Vereinbarung nicht aufgehoben, ist der maßgebliche Zeitpunkt die Einstufung des Versicherungsvertrages.

(5) Zur Glaubhaftmachung nach Abs. 1 Nr. 2 gehören insbesondere

1. eine Erklärung des Versicherungsnehmers und des Dritten in Textform, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums das Fahrzeug des Dritten nicht nur gelegentlich gefahren hat. Ist der Dritte verstorben, hat der Versicherungsnehmer die Erklärung allein abzugeben. Ist der Dritte der Ehegatte des Versicherungsnehmers, kann die Erklärung entfallen;
2. der Nachweis, dass der Versicherungsnehmer während des entsprechenden Zeitraums ununterbrochen eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals oder Einreichung einer Fotokopie des Führerscheins zu führen. Das Versicherungsunternehmen kann den Nachweis verlangen, dass weder ein Fahrverbot gegen ihn verhängt worden ist noch die Eintragungen im Verkehrszentralregister einen Stand von mehr als 9 Punkten ergeben.

(6) War der Dritte Inhaber eines Betriebes, den der Versicherungsnehmer übernommen hat, gilt Abs. 1 Nr. 1 entsprechend für die Versicherungsverträge über die dem Betrieb zugehörigen Fahrzeuge. Abweichend von Abs. 1 Nr. 2 hat der Versicherungsnehmer glaubhaft zu machen, dass durch die Übernahme des Betriebes die Wagnisse nicht verändert werden. Bündelnachlass sind:

D. Besondere Bedingungen

I. Bonuskundenprogramm

(Diese Besonderen Bedingungen gelten als vereinbart, wenn ein Bündelnachlass berücksichtigt wurde.)

Voraussetzungen für den Bündelnachlass sind:

- a) Für den Versicherungsnehmer bestehen mindestens drei aktive Versicherungsverträge bei der Itzehoer und
- b) jeder der drei Verträge hat einen Jahresbeitrag von mindestens 50 € und die Verträge decken mindestens drei der nachfolgend genannten Sparten ab: Kraftfahrt, Rechtsschutz, Allgemeine Haftpflicht, Allgemeine Unfall, Hausrat, Wohngebäude, Sonstige Sachversicherung, Lebensversicherung und

- d) zu einem Vertrag des Versicherungsnehmers wurde Lastschriftinzugsverfahren vereinbart.

Die Voraussetzungen sind auch erfüllt, wenn diese Versicherungen auf den Namen des in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartners, eingetragenen Lebenspartners nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz oder sonstigen Lebenspartners oder der in häuslicher Gemeinschaft lebenden Verwandten (z. B. Kindern oder Eltern) bestehen. Fällt eine der Voraussetzungen während der Vertragslaufzeit fort, entfällt dieser besondere Nachlass bei diesem Vertrag zur nächsten Hauptfälligkeit. Der sich dann ergebende Beitrag ist der jeweiligen Beitragsrechnung zu entnehmen.

II. Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein / Nachtrag beurkundet.)

1. Abschlussvoraussetzungen

1.1 Der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren kann im Rahmen der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung für Personenkraftwagen (Pkw zur Eigenverwendung) vereinbart werden.

1.2 Wird neben der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeugvollversicherung abgeschlossen, kann der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren nur für beide Versicherungsarten gleichzeitig abgeschlossen werden.

2. Bei vereinbartem Rabattschutz gilt Folgendes

2.1 Der Versicherungsschutz gilt nicht vor Eingang des Antrages an die Hauptverwaltung der Itzehoer Versicherung.

2.1.2 Für den ersten im Versicherungsjahr gemeldeten - im Sinne von TB Nr. 14 Absatz 3 und 4 belastenden Schaden in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und / oder Fahrzeugvollversicherung - wird der Vertrag abweichend von TB Nr. 18 nicht zurückgestuft, wenn

- das Fahrzeug bei Schadeneintritt von einem Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hatte, geführt wurde,
- sowohl zum Schadeneintritt als auch zum Wirksamwerden der Rückstufung gemäß TB Nr. 18 ein Personenkraftwagen (Pkw zur Eigenverwendung) einschl. Rabattschutz versichert ist / war.

2.1.3 Für einen unter den Rabattschutz fallenden Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und / oder Fahrzeugvollversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften der TB Nr. 14 Absatz 5 nicht.

2.2 Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß TB Nr. 14 Absatz 3 und 4 im Versicherungsjahr erfolgt in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und / oder Fahrzeugvollversicherung eine Rückstufung entsprechend der TB Nr. 18.

2.3 Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß TB Nr. 18.

Dies gilt nicht, wenn für

- den Vorvertrag oder
- das Vorfahrzeug

bei der Itzehoer zum Schadeneintritt bereits Rabattschutz vereinbart war.

3. Beitragsberechnung

3.1 Der Beitrag für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren entspricht einem im Tarif festgesetzten Prozentsatz des Beitrages zur Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung. Bei Anpassung des Beitrages in der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung, insbesondere durch Umstufungen der Typ-, Regional- oder Schadenfreiheitsklassen sowie durch Beitragsanpassung gemäß § 9 a AKB, ändert sich der Beitrag des Rabattschutzes für Fahrer ab 23 Jahren entsprechend.

3.2 Unabhängig davon ist eine Änderung des im Tarif festgesetzten Prozentsatzes für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren unter den Voraussetzungen des § 9 a AKB möglich.

4. Anwendbare Vorschriften

Die TB Nr. 14 bis 28 gelten für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren entsprechend, soweit in diesen besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

5. Laufzeit und Kündigung

5.1 Versicherungsnehmer und Versicherer können den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf kündigen. Wird der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren zu einer Versicherungsart (Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung) gekündigt, endet er auch in der anderen Versicherungsart.

5.2 Macht der Versicherer von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum Ablauf kündigen.

5.3 Mit der Beendigung der Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder der Fahrzeugvollversicherung endet der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren für die jeweilige Versicherungsart, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf. Gleiches gilt, wenn das versicherte Fahrzeug veräußert wurde.

5.4 Endet der Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren und wird der Vertrag bei der Itzehoer ohne Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren fortgeführt, ist die dadurch erreichte SF-Klasse Ausgangspunkt für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrages gemäß TB Nr. 14 Absatz 2 und TB Nr. 18.

6. Versichererwechselbescheinigung

Abweichend zu TB Nr. 25 gilt:

Bei Beendigung des Vertrages wird keine Versichererwechselbescheinigung ausgestellt, die den mittels des Rabattschutzes für Fahrer ab 23 Jahren erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wenn der Vertrag regulär gemäß den geltenden Tarifbestimmungen in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (ohne Rabattschutz) weiter- bzw. zurückgestuft worden wäre.

Sind Schäden zur Kraftfahrzeug-Haftpflicht- oder Fahrzeugvollversicherung angefallen und endet der Vertrag bei der Itzehoer bevor der Rabattschutz zum Tragen gekommen ist, so werden die Schäden dem Nachversicherer so gemeldet, als hätte kein Rabattschutz bestanden.

III. TOP DRIVE

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein / Nachtrag beurkundet.)

A Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

1. Bonussystem

Hat der Vertrag ein vollständiges Versicherungsjahr nach TOP DRIVE und mindestens in Schadenfreiheitsklasse 5 bestanden, ohne dass der Versicherer eine Leistung erbringen musste, erhält der Versicherungsnehmer einen Bonus in Höhe von 10 % des Jahresbeitrages.

2. Mitversicherung von Krankenhaustagegeld

1. Hat der Fahrer (versicherte Person) eines bei der Itzehoer Versicherung Kraftfahrt-Haftpflicht versicherten Personenkraftwagens (TB 7 Absatz (2)) einen Unfall im Sinne des § 18 II AKB erlitten, wird ein Krankenhaustagegeld in Höhe von 10 € für jeden Kalendertag gezahlt, an dem sich der Versicherte wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet. Das Krankenhaustagegeld wird maximal für 14 Tage gezahlt.

2. Bei mehreren vollstationären Krankenhausaufenthalten in einem Kalenderjahr hat jeder Versicherte insgesamt für maximal 14 Tage Anspruch auf das Krankenhaustagegeld. Dies gilt auch, wenn die Krankenhausaufenthalte wegen unterschiedlicher Unfälle stattfinden.

3. Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter)

3.1 Der Versicherungsschutz gilt nicht vor Eingang des Antrages an die Hauptverwaltung der Itzehoer Versicherung.

3.1.2 Für den ersten im Versicherungsjahr gemeldeten - im Sinne von TB Nr. 14 Absatz 3 und 4 belastenden Schaden - wird der Vertrag abweichend von TB Nr. 18 nicht zurückgestuft, wenn das Fahrzeug bei Schadeneintritt von einem Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hatte, geführt wurde.

3.1.3 Für einen unter den Rabattschutz fallenden Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften der TB Nr. 14 Absatz 5 nicht.

3.2 Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß TB Nr. 14 Absatz 3 und 4 im Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung entsprechend der TB 18.

3.3 Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß TB Nr. 18.

Dies gilt nicht, wenn für

- den Vorvertrag oder
- das Vorfahrzeug

bei der Itzehoer bereits Rabattschutz vereinbart war.

3.4 Die TB Nr. 14 bis 28 gelten für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren entsprechend, soweit in diesen besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

3.5 Abweichend zu TB Nr. 25 gilt:

Bei Beendigung des Vertrages wird keine Versichererwechselbescheinigung ausgestellt, die den mittels des Rabattschutzes für Fahrer ab 23 Jahren erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wenn der Vertrag regulär gemäß den geltenden Tarifbestimmungen in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (ohne Rabattschutz) weiter- bzw. zurückgestuft worden wäre.

Sind Schäden zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung angefallen und endet der Vertrag bei der Itzehoer bevor der Rabattschutz zum Tragen gekommen ist, so werden die Schäden dem Nachversicherer so gemeldet, als hätte kein Rabattschutz bestanden.

B Fahrzeugversicherung

1.1 Gültig für Personenkraftwagen mit einer Fahrzeugteil- oder Fahrzeugvollversicherung

1.1.1 Erweiterung des Umfang des Versicherungsschutzes nach § 12 AKB bezüglich

- **unmittelbarer Einwirkung von Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben und Vulkanausbruch,**
- **Folgeschäden bei Marderbiss und**
- **Schäden durch Kurzschluss an Verkabelung einschl. der angrenzenden Aggregate.**

In Erweiterung von Nummer (1) I. Absatz c) besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die durch unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben oder Vulkanausbruch entstehen.

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen.

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinnern ausgelöst wird.

Erdfall ist ein naturbedingter Einsturz des Erdbodens über natürlichen Hohlräumen. Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

Im Fall von Nummer (1) I. Absatz e) sind auch weitergehende Schäden am Fahrzeug bis 5.000 € mitversichert.

Ergänzend zu Nummer (2) sind bei reinen Kurzschlusschäden an der Verkabelung auch Schäden an den angrenzenden Aggregaten (z. B. Lichtmaschine, Batterie, Anlasser) bis 5.000 € mitversichert.

1.1.2 Erweiterung der Ersatzleistung nach § 13 AKB bezüglich

- **Kaufwertentschädigung bei Totalschäden von Gebrauchtfahrzeugen**
- **Neuwertentschädigung in den ersten 24 Monaten nach Erstzulassung,**
- **Wertminderung bei Reparaturschäden,**
- **Verzicht auf Selbstbeteiligung, wenn Vertrag drei Jahre schadenfrei verlaufen ist und**
- **Neuwert für Autoradios und Navigationsgeräte.**

In Erweiterung von Nummer (1) erstattet der Versicherer im Versicherungsfall bei Vorliegen eines wirtschaftlichen Totalschadens innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten nach dem Erwerb eines gebrauchten Personenkraftwagens eine pauschalierte Kaufwertentschädigung, wenn nach dem Schadenereignis der Verkauf des Pkw oder eine Ersatzbeschaffung nachgewiesen wird. Der Anspruch auf Kaufwertentschädigung endet spätestens 48 Monate nach der Erstzulassung des Pkw. Der Ersatz der Kaufwertentschädigung erfolgt durch einen Aufschlag auf den zum Schadenzeitpunkt festgestellten Wiederbeschaffungswert. Der Aufschlag beträgt im ersten Monat nach Versicherungsbeginn 5 % und erhöht sich jeden Monat um einen weiteren Prozentpunkt. Entschädigungshöchstgrenze ist in jedem Fall der Wert des Pkw zum Erwerbszeitpunkt.

In Erweiterung von Nummer (5) wird bei Personenkraftwagen in den ersten 24 Monaten nach der Erstzulassung der Neupreis entschädigt, wenn sich das Fahrzeug bei Eintritt des Versicherungsfalles im Eigentum dessen befunden hat, der es als Neufahrzeug unmittelbar vom Kraftfahrzeughändler oder Kraftfahrzeughersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Pkw, die für einen Zeitraum bis zu 7 Tagen auf den Kraftfahrzeughersteller oder -händler zugelassen waren und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen. Mit dem Fortfall des Anspruches auf Neuwertentschädigung gilt für den Zeitraum von weiteren 24 Monaten der Anspruch auf Kaufwertentschädigung als vereinbart.

Zusätzliche Nummer (5a) für TOP DRIVE

(5a) Wenn nicht im Rahmen der Direktregulierung Ansprüche auf Wertminderung ersetzt wurden, erstattet der Versicherer bei Beschädigung des Fahrzeuges (Schadenhöhe mind. 750 €) eine 10%ige Wertminderung. Die Wertminderung errechnet sich aus den im Rahmen des Vertrages erstattungsfähigen Reparaturkosten des Fahrzeuges. Schäden im Sinne von § 12 Absatz (2) und (3) werden bei der Ermittlung der Wertminderung nur berücksichtigt, wenn sie durch ein Ereignis erfolgen, das gleichzeitig auch andere versicherungspflichtige Schäden an dem Fahrzeug verursacht hat.

Zusätzliche Nummer (5b) für TOP DRIVE

(5b) Bei Zerstörung oder Verlust eines Autoradios oder Navigationsgerätes ersetzt der Versicherer den Neuwert für ein gleichwertiges Gerät, sofern das Gerät nicht älter als zwei Jahre ist und der Versicherungsnehmer die ursprüngliche Anschaffungsrechnung des Gerätes einreicht.

Ergänzend zu Nummer (10) wird auf den Abzug der Selbstbeteiligung bis zu 500 € verzichtet, wenn der Vertrag in den letzten drei Jahren ununterbrochen nach den Besonderen Bedingungen TOP DRIVE bestanden hat und keine Leistung zur Fahrzeugversicherung erbracht werden musste.

1.1.3 Sonderausstattung bis 7.500 €

Liste der mitversicherten Fahrzeug- und Zubehörteile

In Erweiterung von Nummer (2) sind die aufgeführten Sonderausstattungen ohne Beitragszuschlag bis zu einem Neuwert von 7.500 € mitversichert.

1.2 Gültig für Personenkraftwagen mit einer Fahrzeugvollversicherung

1.2.1 Direktregulierung

a) Wenn das vollkaskoversicherte Fahrzeug als Folge eines Unfalls beschädigt oder zerstört wird, ersetzt die Itzehoer den Schaden des Versicherungsnehmers einschließlich aller in Betracht kommenden Schaden-Nebenpositionen unter Verzicht auf die Berücksichtigung der vom Versicherten ggf. zu vertretenden Mithaftung, so als ob ein Unfallgegner oder anderer Dritter hierzu nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtvorschriften verpflichtet wäre. Davon ausgenommen sind Personenschäden.

b) Leistungen eines Dritten, insbesondere die des Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherers eines Unfallgegners, werden auf die Leistung angerechnet.

c) Für Mietwagenkosten gilt:

Über die nach § 24 Absatz 1.6 AKB vorgesehene Leistung hinaus, wird bei Unfällen eine Nutzungsausfall-Entschädigung oder der Ersatz von Mietwagenkosten für maximal 14 Tage vom Unfallzeitpunkt an gezahlt. Die Kosten für einen dem versicherten Fahrzeug vergleichbaren Mietwagen werden innerhalb dieses Zeitraums für die Dauer der unfallbedingten Reparatur des versicherten Fahrzeuges bzw. seiner erforderlichen Ersatzbeschaffung berücksichtigt, sofern zuvor die von der Itzehoer angebotenen Vermittlungsdienste in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt.

d) Eine Belastung der Schadenfreiheitsklasse nach TB Nr. 18 Absatz (1) 2 erfolgt nicht,

- soweit die Itzehoer mindestens 75 % ihres Aufwandes von dem Unfallgegner bzw. einem für ihn eintretenden Versicherer zurückerhält oder
- sich das Schadenereignis, für das die Direktregulierung in Anspruch genommen wurde, außerhalb Deutschlands ereignet hat.

1.2.2 Mietwagenkosten

1.2.2.1 Außerhalb der Direktregulierung nach einem Unfall

Wenn das vollkaskoversicherte Fahrzeug als Folge eines Unfalls beschädigt oder zerstört wird und der Versicherungsnehmer die Direktregulierung nicht in Anspruch nimmt, gilt:

Über die nach § 24 Absatz 1.6 AKB vorgesehene Leistung hinaus, wird bei Unfällen der Ersatz von Mietwagenkosten für maximal 14 Tage vom Unfallzeitpunkt an gezahlt. Die Kosten für einen dem versicherten Fahrzeug vergleichbaren Mietwagen werden innerhalb dieses Zeitraums für die Dauer der unfallbedingten Reparatur des versicherten Fahrzeuges bzw. seiner erforderlichen Ersatzbeschaffung berücksichtigt, sofern zuvor die von der Itzehoer angebotenen Vermittlungsdienste in Anspruch genommen worden sind. Das gilt auch dann, wenn der Unfallort weniger als 50 km Luftlinie vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegt.

1.2.2.2 Nach einer Totalentwendung

Wenn das Fahrzeug entwendet und nicht wieder aufgefunden wurde und die Frist von einem Monat gemäß § 15 Absatz 1 noch nicht abgelaufen ist, gilt:

Über die nach § 24 Absatz 1.6 AKB vorgesehene Leistung hinaus, wird bei Totalentwendung des Fahrzeuges der Ersatz von Mietwagenkosten bis zu einer Höhe von 350 € gezahlt.

1.2.3 GAP-Deckung für Leasingfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht, wenn

- das versicherte Fahrzeug einen Totaldiebstahl oder einen Totalschaden erleidet und aufgrund dessen aus
- der Fahrzeugversicherung der Wiederbeschaffungswert ersetzt wird,
- der Leasingrestbetrag größer als der Wiederbeschaffungswert ist,
- die Regulierung des Fahrzeugschadens abgeschlossen und dessen Ersatzleistung ausbezahlt wurde und
- das Fahrzeug nur wie vereinbart verwendet wurde.

Der Leasingrestbetrag ergibt sich aus der abgezinsten Summe der ausstehenden Leasingraten zuzüglich des abgezinsten Restwertes und der noch nicht verbrauchten Mietvorauszahlung nach linearer Verteilung über die Vertragsmonate.

Die Versicherungsleistung aus der GAP-Deckung ergibt sich aus dem Leasingrestbetrag, abzüglich dem Verkaufserlös, abzüglich der Versicherungsleistung aus der Fahrzeugversicherung und abzüglich der Selbstbeteiligung im Rahmen der Fahrzeugversicherung. Die Erstattung der Umsatzsteuer wird auf die Verhältnisse des Versicherungsnehmers abgestellt.

Übersteigt bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung die tatsächlich gefahrene Kilometerleistung im Schadenmonat die vertraglich vereinbarte, auf den Monat umgerechnete Kilometerleistung um mehr als 10 % (erlaubte Mehrleistung), wird der Leasingrestbetrag um den rechnerischen Aufwand (Netto-Anschaffungswert x 0,0003 % x (tatsächliche Kilometerleistung - erlaubte Mehrleistung)) für die Mehrkilometerleistung gekürzt.

Im Schadenfall hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich die Einkaufsrechnung des Fahrzeuges und den Leasingvertrag einzureichen.

1.2.4 Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren (SFR-Retter)

1.2.4.1 Der Versicherungsschutz gilt nicht vor Eingang des Antrages an die Hauptverwaltung der Itzehoer Versicherung.

1.2.4.2 Für den ersten im Versicherungsjahr gemeldeten - im Sinne von TB Nr. 14 Absatz 3 und 4 belastenden Schaden - wird der Vertrag abweichend von TB Nr. 18 nicht zurückgestuft, wenn das Fahrzeug bei Schadeneintritt von einem Fahrer, der das 23. Lebensjahr vollendet hatte, geführt wurde.

1.2.4.3 Für einen unter den Rabattschutz fallenden Fahrzeugvollversicherungsschaden gelten die Regelungen und Vorschriften der TB Nr. 14 Absatz 5 nicht.

1.2.4.2 Für jeden weiteren belastenden Schaden gemäß TB Nr. 14 Absatz 3 und 4 im Versicherungsjahr erfolgt eine Rückstufung entsprechend der TB Nr. 18.

1.2.4.3 Bereits vor Beginn des Rabattschutzes angefallene Schäden, die sich noch nicht auf die Einstufung in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen ausgewirkt haben, führen zur Rückstufung gemäß TB Nr. 18.

Dies gilt nicht, wenn für

- den Vorvertrag oder
- das Vorfahrzeug

bei der Itzehoer bereits Rabattschutz vereinbart war.

1.2.4.4 Die TB Nr. 14 bis 28 gelten für den Rabattschutz für Fahrer ab 23 Jahren entsprechend, soweit in diesen besonderen Bedingungen nichts anderes geregelt ist.

1.2.4.5 Abweichend zu TB Nr. 25 gilt:

Bei Beendigung des Vertrages wird keine Versichererwechselbescheinigung ausgestellt, die den mittels des Rabattschutzes für Fahrer ab 23 Jahren erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wenn der Vertrag regulär gemäß den geltenden Tarifbestimmungen in die Schadenfreiheits- und Schadenklassen (ohne Rabattschutz) weiter- bzw. zurückgestuft worden wäre.

Sind Schäden zur Fahrzeugvollversicherung angefallen und endet der Vertrag bei der Itzehoer bevor der Rabattschutz zum Tragen gekommen ist, so werden die Schäden dem Nachversicherer so gemeldet, als hätte kein Rabattschutz bestanden.

IV. Besondere Bedingungen zu § 2 b. Abs. a AKB

Der Versicherungsnehmer darf vorübergehend

- im Werknahverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Werkfernverkehr,
- im Werkfernverkehr versicherte Fahrzeuge auch im Güternahverkehr,
- zur Eigenverwendung versicherte Personenkraftwagen auch als Mietwagen oder Taxen,
- als Mietwagen versicherte Personenkraftwagen auch als Taxen einsetzen, wenn er dem Versicherer den Beginn des anderweitigen Einsatzes vor Antritt der ersten Fahrt und dessen Beendigung unverzüglich anzeigt. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige, ist der Versicherer nach Maßgabe der unter § 2 c AKB beschriebenen Voraussetzungen leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Der Versicherungsbeitrag wird anteilig nach der Dauer der jeweiligen Verwendung und Verkehrsart berechnet.

V. Sonderbedingung 11 und Risikobeschreibung für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein / Nachtrag beurkundet.)

1. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nach Maßgabe der AKB und der folgenden Bestimmungen auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung des Fahrzeuges zur Leistung von Arbeit.
2. Mitversichert im Sinne von § 10 Abs. 2 AKB sind auch Personen,
 - a) die das Fahrzeug zum Zwecke der Arbeitsleistung unmittelbar bedienen,
 - b) die eine einweisende Tätigkeit ausüben, wenn sie dem Betrieb des Versicherungsnehmers angehören.
3. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, bezieht sich der Versicherungsschutz nicht auf
 - a) Haftpflichtansprüche aus Sachschaden durch Senkungen von Grundstücken, durch Erdbeben und durch Erschütterungen infolge von Rammarbeiten soweit der Sachschaden an dem Baugrundstück selbst oder an den darauf befindlichen Gebäuden oder Anlagen entsteht,
 - b) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die der Versicherungsnehmer gemietet, gepachtet, geliehen hat oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind,
 - c) Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung fremder Sachen, die durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit des Versicherungsnehmers an oder mit diesen Sachen (z.B. Bearbeitung, Be- und Entladen, Prüfung und dgl.) entstanden sind; bei Schäden an fremden unbeweglichen Sachen gilt dieser Ausschluss nur insoweit, als diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar Gegenstand der Tätigkeit gewesen sind,
 - d) Haftpflichtansprüche aus Schäden an oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden (dieses Risiko kann durch eine besondere Versicherung abgedeckt werden). Sind die Voraussetzungen der obigen Ausschlüsse in der Person von Angestellten, Arbeitern, Bediensteten, Bevollmächtigten oder Beauftragten des Versicherungsnehmers gegeben, so entfällt gleichfalls der Versicherungsschutz, und zwar sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die durch den Versicherungsvertrag etwa mitversicherten Personen.

Die Erfüllung von Verträgen und die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung ist nicht Gegenstand der Haftpflichtversicherung; auch dann nicht, wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt, desgleichen nicht der Anspruch aus der gesetzlichen Gefahrtragung (für zufälligen Untergang und zufällige Verschlechterung).

(4.1) Es liegt eine Pflichtverletzung vor Eintritt des Versicherungsfalles vor, wenn der Versicherungsnehmer besonders gefahrdrohende Umstände, deren Beseitigung der Versicherer billigerweise verlangen konnte und verlangt hatte, nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigte. Ein Umstand, welcher zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

(4.2) Bei Verletzung dieser Pflichten gelten die Bestimmungen nach Maßgabe von § 2 c AKB.

5. Ausgeschlossen von der Versicherung bleiben Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die an den vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen infolge einer in der Herstellung oder Lieferung liegenden Ursache entstehen.

VI. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für den Einschluss von Kabelschäden

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein / Nachtrag beurkundet.)

Abweichend von Nummer 3 d) der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" sind eingeschlossen Haftpflichtansprüche aus Schäden an oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art einschließlich der sich daraus ergebenden Folgeschäden. Abweichend von Nummer 3 c) der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" schließt der Versicherungsschutz auch die gesetzliche Haftpflicht wegen Bearbeitungsschäden an solchen Leitungen ein.

Risikobeschreibung (Selbstbeteiligung):

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 €, höchstens 2.500 €, selbst zu tragen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für Sach- und Vermögensschäden zusammen 60.000 € je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Zweifache dieser Deckungssumme und gilt als Leistung im Rahmen der Deckungssumme für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

VII. Zusatzbedingungen zur Sonderbedingung 11 für die Mitversicherung von Bearbeitungs- / Tätigkeitsschäden

(Nur gültig, sofern ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein / Nachtrag beurkundet.)

Eingeschlossen ist - abweichend von Nummer 3 c) der "Sonderbedingung 11 für versicherungspflichtige Arbeitsmaschinen (außer Abschleppwagen)" die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind. Erfüllungsansprüche oder Schäden an den hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen sind nicht mitversichert. Ausgeschlossen bleiben auch Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern beim Be- und Entladen. Für Container gilt dies auch dann, wenn die Schäden entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeugen durch Kräne oder Winden zum Zweck des Be- und Entladens.
 - b) oberirdisch oder unterirdisch verlegten Leitungen aller Art.
- Risikobeschreibung (Selbstbeteiligung):
Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer 20 %, mindestens 50 €, selbst zu tragen.

Die Höchstersatzleistung des Versicherers beträgt für jedes Sachschadenereignis 6.000 €. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Deckungssumme und gilt als Leistung im Rahmen der Deckungssumme für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung.

E. Zusatzbestimmungen zu den Tarifbestimmungen

Zusatzvereinbarung N für Pkw (WKZ 112) oder Zweiräder (WKZ 003, 018 oder 028)

Diese Zusatzvereinbarung ist generell gültig, wenn eine Einstufung in eine Schadenfreiheitsklasse für einen neu hinzukommenden Pkw oder ein neu hinzukommendes Zweirad in Anspruch genommen wurde.

Voraussetzungen:

1.1 Für den Versicherungsnehmer oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden

- Ehepartner,
- eingetragenen Lebenspartner *) oder
- eheähnlichen Lebenspartner

ist

- a) bereits ein Pkw (WKZ 112) oder Campingfahrzeug (WKZ 127) oder Zweirad (WKZ 003, 018 oder 028) bei der Itzehoer in einer SF-Klasse versichert und
- b) kein anderer anrechenbarer Vertrag bei der Itzehoer oder anderweitig vorhanden.

1.2 Das neu zu versichernde Fahrzeug ist ein Pkw (WKZ 112) oder Zweirad (WKZ 003, 018 oder 028) und wird auf den Versicherungsnehmer oder seinen in häuslicher Gemeinschaft lebenden

- Ehepartner,
- eingetragene Lebenspartner*) oder
- eheähnlichen Lebenspartner

zugelassen.

1.3 Der Versicherungsnehmer und alle Fahrer des neu zu versichernden Fahrzeugs sind mindestens 23 Jahre alt und sind mindestens 3 Jahre im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis gemäß TB Nr. 14 Abs. 7 Nr. 1.2.

Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von Personen unter 23 Jahren ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt.

1.4 Der Vertrag für das neu zu versichernde Fahrzeug wird in die zu diesem Zeitpunkt geltende SF-Klasse des Erstfahrzeuges höchstens in die SF-Klasse 2 eingestuft.

Unberührt bleiben TB Nr. 21, 22 und 23.

2. Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, erfolgt bei Schadenfreiheit die Einstufung im folgenden Kalenderjahr in die nächst höhere SF-Klasse.

3. Wird das Fahrzeug von anderen Personen genutzt und diese Nutzung führt zu einem Schaden, entfällt die Sondereinstufung rückwirkend zum Beginn der laufenden Versicherungsperiode. Hatte der Fahrer am Schadentag das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet, findet TB Nr. 12 d. Absatz 3 entsprechende Anwendung.

4. Wird der Erstvertrag gekündigt, entfällt die Sondereinstufung zur nächsten Hauptfälligkeit.

5. Versichererwechselbescheinigung

Abweichend zu TB Nr. 25 gilt:

Bei Beendigung des Vertrages stellt die Itzehoer Versicherung keine Versichererwechselbescheinigung aus, die den mittels dieser Zusatzvereinbarung erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wäre der Vertrag zu seinem Beginn regulär gemäß den geltenden Tarifbestimmungen in die Schadenfreiheitsklassen eingestuft worden.

4. Versichererwechselbescheinigung

Abweichend zu TB Nr. 25 gilt:

Bei Beendigung des Vertrages stellt die Itzehoer Versicherung keine Versichererwechselbescheinigung aus, die den mittels dieser Zusatzvereinbarung erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wäre der Vertrag zu seinem Beginn regulär gemäß den geltenden Tarifbestimmungen in die Schadenfreiheitsklassen eingestuft worden.

Zusatzvereinbarung J für Pkw (WKZ 112) im Anschluss an "Begleitetes Fahren ab 17 Jahren"

1.1 Abweichend von TB Nr. 14 wird der Vertrag in SF 1 eingestuft:

Voraussetzung für die Einstufung ist, dass

- a) es sich um einen privat genutzten Pkw handelt und
- b) der Versicherungsnehmer bei Vertragsbeginn mindestens 18 Jahre alt ist und
- c) der Versicherungsnehmer, Fahrzeughalter und SFR-Berechtigte des versicherten Fahrzeugs identisch ist.

1.2 Der Versicherungsnehmer muss bei Antragstellung einen Nachweis vorlegen, aus dem ersichtlich ist, dass er im Rahmen der Fahrerausbildung an der Ausbildung "Begleitetes Fahren ab 17 Jahren" teilgenommen hat.

1.3 Der Versicherungsnehmer bestätigt bei Antragstellung, dass

- a) er noch nie eine Sondereinstufung im Anschluss an "Begleitetes Fahren ab 17 Jahren" (oder vergleichbare Sondereinstufung) in Anspruch genommen hat und
- b) er in den letzten 24 Monaten weder Versicherungsnehmer noch SFR-Berechtigter einer Kraftfahrtversicherung für Pkw war und
- c) das Fahrzeug (außer von ihm) von keinen Personen unter 23 Jahren gefahren wird.

Die gelegentliche Nutzung des Fahrzeugs von anderen Personen unter 23 Jahren ist erlaubt, wenn es sich um Fälle einer Fahrt eines Kaufinteressenten, eines Kfz-Reparateurs, eines Hotelangestellten in Ausübung seines Dienstes oder um eine Fahrt anlässlich einer Notfallsituation handelt.

2. Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, erfolgt bei Schadenfreiheit im folgenden Kalenderjahr die Einstufung in die nächst höhere Schadenfreiheitsklasse.

3. Wird das Fahrzeug von anderen Personen genutzt und diese Nutzung führt zu einem Schaden, entfällt die Sondereinstufung rückwirkend zum Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

4. Versichererwechselbescheinigung

Abweichend zu TB Nr. 25 gilt:

Bei Beendigung des Vertrages stellt die Itzehoer Versicherung keine Versichererwechselbescheinigung aus, die den mittels dieser Zusatzvereinbarung erreichten Schadenfreiheitsrabatt ausweist. Vielmehr wird eine Versichererwechselbescheinigung über denjenigen Schadenfreiheitsrabatt erstellt, der sich ergeben hätte, wäre der Vertrag zu seinem Beginn regulär gemäß den geltenden Tarifbestimmungen in die Schadenfreiheitsklassen eingestuft worden.

Zusatzvereinbarung B

Die Zusatzvereinbarung ist generell gültig, wenn eine abweichende Einstufung von Tarifbestimmung Nr. 14 und Nr. 17 (TB) in eine Schadenfreiheitsklasse in Anspruch genommen wurde.

1. Abweichend von TB Nr. 14 Abs. 7 und TB Nr. 17 wird der Vertrag in eine abweichende Schadenfreiheitsklasse und/oder in einen abweichenden Beitragssatz eingestuft.

2. Im Schadenfall erfolgt die Rückstufung gemäß TB Nr. 18.

3. Hat der Versicherungsvertrag in der Zeit vom 2.1. bis zum 1.7. begonnen und hat während des Kalenderjahres für mindestens 6 Monate Versicherungsschutz bestanden, erfolgt bei Schadenfreiheit im folgenden Kalenderjahr die Einstufung in die nächst höhere SF-Klasse.

*) *Eingetragene Lebenspartner im Sinne dieser Bedingungen sind Partnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz sowie vergleichbare eingetragene Lebenspartnerschaften nach dem Recht anderer EU-Staaten.*

F. Satzung

Name, Sitz, Zweck, Geschäftsbereich und Geschäftsjahr

§ 1

1. Der im Jahre 1906 gegründete Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit und führt den Namen:
**Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691
Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit.**
2. Der Verein hat seinen Sitz in Itzehoe.
3. Der Verein betreibt alle Versicherungsweige in der Erstversicherung, jedoch die Lebens-, Kranken-, Kredit- und Kautionsversicherung nur in der Rückversicherung. In der Kraftfahrtversicherung werden nicht versichert die Wagnisse des gewerblichen Güterfernverkehrs, der Kraftfahrzeughersteller, des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks, Kraftomnibusse, Lehrlastkraftwagen und Selbstfahrervermietlastkraftwagen. In den von ihm nicht betriebenen Versicherungsweigen kann der Verein den Abschluss von Versicherungsverträgen vermitteln.
4. Das Vereinsgebiet ist das Inland und Ausland.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bekanntmachungen

§ 2

Die Bekanntmachungen des Vereins werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Mitgliedschaft

§ 3

1. Die Mitgliedschaft entsteht mit dem Beginn oder mit dem aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erfolgten Übergang eines Versicherungsverhältnisses. Einen Versicherungsvertrag mit dem Verein können alle natürlichen und juristischen Personen abschließen.
2. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Beendigung des Versicherungsvertrages. Ausscheidende Mitglieder verlieren alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, sie haften jedoch für die Verbindlichkeiten des Vereins aus dem laufenden Geschäftsjahr.
3. Der Verein kann auch Versicherungen zu festem Beitrag abschließen, ohne dass die Versicherungsnehmer Mitglieder des Vereins werden. Der Umfang derartiger Versicherungsabschlüsse darf jedoch 10 % der jährlichen Gesamtbeitragseinnahme nicht übersteigen.

Organe des Vereins sind

§ 4

- A. der Vorstand,
- B. der Aufsichtsrat,
- C. die Hauptversammlung.

A. Der Vorstand

§ 5

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen, die vom Aufsichtsrat bestellt werden.
2. Der Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung und der vom Aufsichtsrat zu genehmigenden Geschäftsordnung.
3. Der Verein wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied mit einem Prokuristen gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Ein zum Vorsitzenden des Vorstandes bestelltes Vorstandsmitglied hat nicht die alleinige Entscheidungsbefugnis. Bei Stimmgleichheit im Vorstand gibt seine Stimme den Ausschlag.

§ 6

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden einen Beirat gründen.
2. Aufgabe des Beirates ist es, Vorstand und Aufsichtsratsvorsitzenden auf Wunsch in wichtigen geschäftspolitischen Fragen zu beraten und zu unterstützen und den Versicherungsgedanken in der Öffentlichkeit zu fördern.
3. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden berufen und abberufen; erneute Berufung ist zulässig. Ihre Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden eine Geschäftsordnung für den Beirat erlassen und setzt die Vergütung der Beiratsmitglieder fest.

B. Der Aufsichtsrat

§ 7

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs von der Hauptversammlung gewählten Personen. Die Hauptversammlung kann gleichzeitig mit den ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern für ein bestimmtes Aufsichtsratsmitglied oder für mehrere bestimmte Aufsichtsratsmitglieder ein Ersatzmitglied wählen, das für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausscheidenden ordentlichen Mitglieds an dessen Stelle tritt.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder werden bis zur Beendigung derjenigen Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem gewählt wird, nicht mitgerechnet. Wird in Ermangelung eines Ersatzmitgliedes ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitgliedes gewählt, so gilt sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes. Jedes Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Aufsichtsrates kann, sofern nicht ein wichtiger Grund zur fristlosen Niederlegung des Amtes berechtigt, sein Amt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.
3. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und den ersten und zweiten Stellvertreter. Scheidet im Laufe der Wahlperiode der Vorsitzende oder einer der gewählten Stellvertreter aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat innerhalb von sechs Monaten eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen vorzunehmen.
4. Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes ist ein Ehrenamt. Die Hauptversammlung kann eine angemessene Aufwandsentschädigung festsetzen.
5. Alle Erklärungen des Aufsichtsrates werden namens des Aufsichtsrates von seinem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter abgegeben.

§ 8

1. Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche oder telegraphische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher oder telegraphischer Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter und einem weiteren Aufsichtsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9

Die Einberufung der Sitzungen des Aufsichtsrates erfolgt durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle durch einen seiner Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. In dringenden Fällen kann sie auch mündlich, fernmündlich oder telegraphisch erfolgen.

§ 10

Der Aufsichtsrat hat die Befugnis, durch Geschäftsordnung oder durch Beschluss festzulegen, dass bestimmte Geschäfte nur mit seiner Zustimmung vom Vorstand vorgenommen werden dürfen. Insbesondere ist die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich

1. zur Veräußerung und dinglichen Belastung sowie zum Erwerb von Grundeigentum;
2. zur Erteilung von Prokura;
3. zur Festsetzung der Beiträge und Nachschüsse.

C. Die Hauptversammlung

§ 11

1. Die Hauptversammlung ist die oberste Vertretung des Vereins. Sie besteht aus mindestens 40 und höchstens 48 Mitgliedervertretern, die sich auf die einzelnen Regionen des Geschäftsgebietes den Mitglieder-Verhältnissen entsprechend verteilen sollen. Jeder Mitgliedervertreter hat eine Stimme.
2. Mitgliedervertreter kann nur ein volljähriges, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befindliches Mitglied des Vereins werden.

3. Die Mitgliedervertreter werden von der Hauptversammlung auf höchstens 4 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alljährlich scheidet ein Viertel der Mitgliedervertreter mit dem Schluss der ordentlichen Hauptversammlung aus dem Amt aus. Für innerhalb der Amtszeit ausscheidende Mitgliedervertreter erfolgt in der nächsten Hauptversammlung eine Zuwahl für den Rest der Amtszeit. Für jede Wahl unterbreitet ein aus Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrates und der Mitgliedervertreterversammlung bestehender Wahlausschuss einen Vorschlag.
4. Das Amt eines Mitgliedervertreters ist ein Ehrenamt und erlischt vor Ablauf der ordentlichen Amtszeit
 - durch Wegfall der Mitgliedschaft,
 - durch Eröffnung des Konkursverfahrens über sein Vermögen,
 - durch Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte,
 - durch Abwahl seitens der Hauptversammlung.

§ 12

1. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedervertreter anwesend ist.
2. Beschlüsse werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, soweit sich aus dem Gesetz oder dieser Satzung nichts anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Verschmelzung oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der in der Hauptversammlung abgegebenen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen mit Stimmzetteln, wenn nicht sämtliche anwesenden Mitgliedervertreter einem anderen Abstimmungsverfahren zustimmen. Erhält bei einer Wahl niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen, so kommen die beiden Personen, die die meisten Stimmen erhalten haben, in die engere Wahl. Bei der engeren Wahl entscheidet einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 13

1. Den Zeitpunkt und den Ort der Hauptversammlung bestimmt nach Anhören des Aufsichtsrates der Vorstand.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung hat durch den Aufsichtsrat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
3. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens einen Monat vor der Versammlung durch Bekanntmachung in dem in § 2 genannten Blatt und durch schriftliche Benachrichtigung der Mitgliedervertreter einberufen.

§ 14

Die Hauptversammlungen werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrates und bei seiner Verhinderung oder persönlichen Beteiligung durch einen der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden verhindert oder persönlich beteiligt, so übernimmt von den anderen Aufsichtsratsmitgliedern das dem Lebensalter nach älteste die Leitung.

§ 15

Die Hauptversammlung beschließt in den in Gesetz und Satzung bestimmten Fällen insbesondere über

- a) die Wahl der Mitgliedervertreter,
- b) die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder,
- c) die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates,
- d) die Änderungen der Satzung,
- e) die Auflösung des Vereins.

Anträge der Mitgliedervertreter für die Hauptversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht sein.

§ 16

Rechte, die das Gesetz einer Minderheit von Mitgliedern der obersten Vertretung einräumt, stehen einem Fünftel der Mitgliedervertreter zu.

§ 17

Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die ordentliche Hauptversammlung zu stellen. Diese müssen schriftlich bis zum 31. 01. beim Vorstand eingehen. Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, der Hauptversammlung als Zuhörer beizuwohnen.

Rechnungs- und Buchführungswesen

§ 18

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates, über die Verwendung des Bilanzgewinns und in den im Gesetz vorgesehenen Fällen über die Feststellung des Jahresabschlusses. Rücklagen

§ 19

1. Zur Deckung eines außerordentlichen Verlustes aus dem Geschäftsbetrieb ist eine Verlustrücklage zu bilden. Ihre Mindesthöhe soll 20% der Beitragseinnahme für eigene Rechnung betragen.
2. Der Verlustrücklage sind jährlich mindestens 25% des Jahresüberschusses zuzuführen.
3. Ist die Mindesthöhe nach Ziffer 1 erreicht bzw. wieder erreicht, so sind der Verlustrücklage jährlich mindestens 20% des Jahresüberschusses zuzuführen.
4. Neben der gesetzlichen Verlustrücklage kann eine freie Rücklage gebildet werden. Über Zuführungen beschließt die Hauptversammlung.

Deckung der Ausgaben und Verwendung der Überschüsse

§ 20

1. Die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestehen in
 - a) den Beiträgen,
 - b) dem Ertrag von Kapitalanlagen,
 - c) der Verlustrücklage, die in einem Jahr nur bis zur Hälfte ihres Bestandes verbraucht werden darf; ihr Bestand darf die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Garantiefonds nicht unterschreiten,
 - d) den freien Rücklagen.
2. Reichen in einem Jahr die Mittel von a) – d) nicht aus, so wird der Fehlbetrag durch Nachschüsse gedeckt, zu deren Entrichtung sämtliche Mitglieder im Verhältnis der im letzten Geschäftsjahr gezahlten Beiträge bis zum fünffachen ihres Jahresbeitrages verpflichtet sind.

§ 21

Die Hauptversammlung entscheidet über Beitragserhöhungen insoweit, als die Erhöhungen mit Wirkung für bestehende Versicherungsverhältnisse erfolgen sollen.

Dies gilt nicht für Beitragserhöhungen, zu denen der Verein bereits aufgrund der Allgemeinen Versicherungsbedingungen berechtigt ist.

§ 22

1. Der nach Vornahme von Abschreibungen und Wertberichtigungen sowie nach Bildung von Rücklagen und Rückstellungen verbleibende Überschuss ist in voller Höhe der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zuzuweisen. Die Rückstellung für Beitragsrückerstattung ist ausschließlich zur Gewährung von Beitragsrückerstattungen bestimmt.
2. Die Beitragsrückerstattungen können für alle oder einzelne versicherte Wagnisse erfolgen. Alle Mitglieder, deren Versicherungsverhältnis im letzten Geschäftsjahr nicht schadenfrei verlaufen ist, können von der Beitragsrückerstattung ausgeschlossen werden, oder ihr Anteil kann auf den Betrag beschränkt werden, um den die Beitragsrückerstattung die Entschädigungsleistung des Vereins übersteigt. Im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder sind von jeglicher Beitragsrückerstattung ausgeschlossen. In der Kraftfahrversicherung können abweichend von Satz 3 auch im Laufe des Geschäftsjahres beigetretene oder ausgeschiedene Mitglieder bei der Beitragsrückerstattung berücksichtigt werden.

Vermögensanlage

§ 23

Die Anlage des Vermögens erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften und den von der Aufsichtsbehörde aufgestellten Grundsätzen.

Änderung der Satzung und der Allgemeinen Versicherungsbedingungen

§ 24

Änderungen der Satzung werden von der Hauptversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Zur Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

Änderungen und Einführungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates.

Auflösung des Vereins

§ 25

Der Beschluss über die Verschmelzung oder Auflösung des Vereins bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die bestehenden Versicherungsverhältnisse enden einen Monat nach der Veröffentlichung des genehmigten Auflösungsbeschlusses. Nach der Auflösung findet die Liquidation statt, die durch den Vorstand durchgeführt wird; es können auch besondere Liquidatoren bestellt werden. Nach Beendigung der Liquidation ist der Hauptversammlung eine Schlussrechnung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Über die Verteilung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens beschließt die Hauptversammlung.

G. Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die wie z.B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z.B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim GDV zentrale Hinweissysteme.

Solche Hinweissysteme gibt es beim Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (Zusammenschluss der bisherigen Verbände: Verband der Haftpflichtversicherer, Unfallversicherer, Autoversicherer und Rechtsschutzversicherer -HUK-Verband-, Verband der Sachversicherer, Deutscher Transport-Versicherungs-Verband, Verband der privaten Krankenversicherung und Verband der Lebensversicherungs-Unternehmen). Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Beispiele:

Kfz-Versicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen, Kfz-Diebstählen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

Lebensversicherer:

Aufnahme von Sonderrisiken, z.B. Ablehnung des Risikos bzw. Annahme mit Beitragszuschlag

- aus versicherungsmedizinischen Gründen,
- aufgrund der Auskünfte anderer Versicherer,
- wegen verweigerter Nachuntersuchung.

Aufhebung des Vertrages durch Rücktritt oder Anfechtung seitens des Versicherers; Ablehnung des Vertrages seitens des Versicherungsnehmers wegen geforderter Beitragszuschläge. Zweck: Risikoprüfung.

Rechtsschutzversicherer:

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens zwei Versicherungsfällen innerhalb von 12 Monaten.

– Kündigungen zum normalen Vertragsablauf durch den Versicherer nach mindestens 3 Versicherungsfällen innerhalb von 36 Monaten.

– Vorzeitige Kündigungen und Kündigungen zum normalen Vertragsablauf bei konkret begründetem Verdacht einer betrügerischen Inanspruchnahme der Versicherung.

Zweck: Überprüfung der Angaben zu Vorversicherungen bei der Antragstellung.

Sachversicherer:

Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind. Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung, Verhinderung weiteren Missbrauchs.

Transportversicherer:

Aufnahme von auffälligen (Verdacht des Versicherungsmissbrauchs) Schadenfällen, insbesondere in der Reisegepäckversicherung. Zweck: Schadenaufklärung und Verhinderung von Versicherungsmissbrauch.

Unfallversicherer:

- Meldung bei erheblicher Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht.
- Leistungsablehnung wegen vorsätzlicher Obliegenheitsverletzung im Schadenfall, wegen Vortäuschung eines Unfalles oder von Unfallfolgen.
- Außerordentlicher Kündigung durch den Versicherer nach Leistungserbringung oder Klageerhebung auf Leistung.

Zweck: Risikoprüfung und Aufdeckung von Versicherungsmissbrauch.

Allgemeine Haftpflichtversicherer:

Registrierung von auffälligen Schadenfällen sowie von Personen, bei denen der Verdacht des Versicherungsmissbrauchs besteht.

Zweck: Risikoprüfung, Schadenaufklärung und -verhütung.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z.B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt.

Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören z.Z. folgende Unternehmen an: Itzehoer Versicherung/Brandgilde von 1691 Versicherungsverein a.G., Itzehoer Lebensversicherungs-AG, Itzehoer/HanseMerkur Finanz- und Versicherungsvermittlungs GmbH, Itzehoer Rechtsschutz-Schadenservice GmbH, Brandgilde Versicherungskontor GmbH Versicherungsmakler, IVI Informationsverarbeitings GmbH.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Versicherungs-Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen, die die Itzehoer nicht zeichnet, Bausparverträge, Kapitalanlagen) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlagegesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen. Zur Zeit kooperieren wir mit:

- AXA Versicherung AG
- Barmenia Krankenversicherung a.G.
- BHW Bauspar AG
- DBV-Winterthur Versicherung Aktiengesellschaft
- DEURAG Deutsche Rechtsschutzversicherung AG
- DSL Bank
- Gothaer Allgemeine Versicherung AG
- Hagelgilde Versicherungsverein a.G.
- HanseMerkur Krankenversicherung AG
- HanseMerkur Reiseversicherung AG
- HypoVereinsbank AG
- IDEAL Lebensversicherung a.G.
- KRAVAG-Logistic Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Mannheimer Versicherung AG
- Münchner Kapitalanlage AG
- Nürnberger Versicherungsgruppe
- R+V Versicherung AG
- Uelzener Versicherungen
- Vereinigte Tierversicherung Ges. a. G.
- Vereinsbank AG
- VHV Vereinigte Haftpflichtversicherung V.a.G.
- Victoria Versicherung AG
- Württembergische und Badische Versicherungs-Aktiengesellschaft
- Zurich Versicherung AG (Deutschland)

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden.

So vermitteln z.B. die genannten Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unseres Kooperationspartners werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften u.a..

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z.B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden Sie von uns über Änderung der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

H. Auszüge aus den Gesetzen

I. Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 86 Übergang von Ersatzansprüchen

(1) Steht dem Versicherungsnehmer ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zu, geht dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit der Versicherer den Schaden ersetzt.

Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geltend gemacht werden.

(2) Der Versicherungsnehmer hat seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und bei dessen Durchsetzung durch den Versicherer soweit erforderlich mitzuwirken. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit vorsätzlich, ist der Versicherer zur Leistung insoweit nicht verpflichtet, als er infolge dessen keinen Ersatz von dem Dritten erlangen kann. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

(3) Richtet sich der Ersatzanspruch des Versicherungsnehmers gegen eine Person, mit der er bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft lebt, kann der Übergang nach Absatz 1 nicht geltend gemacht werden, es sei denn, diese Person hat den Schaden vorsätzlich verursacht

§ 117 Leistungspflicht gegenüber Dritten

(1) Dem Anspruch des Dritten nach § 115 kann nicht entgegeng gehalten werden, dass der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer nicht oder nur teilweise zur Leistung verpflichtet ist.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann dem Anspruch des Dritten nach § 115 nur entgegeng gehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen

Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, zu dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Dies gilt auch, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses.

Ein in den Sätzen 1 und 2 bezeichneter Umstand kann dem Anspruch des Dritten auch dann entgegeng gehalten werden, wenn vor dem Zeitpunkt des Schadensereignisses der hierfür zuständigen Stelle die Bestätigung einer entsprechend den Rechtsvorschriften abgeschlossenen neuen Versicherung zugegangen ist. Die vorstehenden Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versicherer nur im Rahmen der vorgeschriebenen Mindestversicherungssumme und der von ihm übernommenen Gefahr zur Leistung verpflichtet. Er ist leistungsfrei, soweit der Dritte Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger erlangen kann.

(4) Trifft die Leistungspflicht des Versicherers nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Verhältnis zum Versicherer nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuchs persönlich haftet.

(5) Wird über das Vermögen des Versicherers das Insolvenzverfahren eröffnet, endet das Versicherungsverhältnis abweichend von § 16 erst mit dem Ablauf eines Monats, nachdem der Insolvenzverwalter diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat; bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es der Insolvenzmasse gegenüber wirksam. Ist eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt, endet das Versicherungsverhältnis einen Monat nach der Benachrichtigung des Versicherungsnehmers von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens; die Benachrichtigung bedarf der Textform.

§ 213 Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten bei Dritten

(1) Die Erhebung personenbezogener Gesundheitsdaten durch den Versicherer darf nur bei Ärzten, Krankenhäusern und sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen und Pflegepersonen, anderen Personenversicherern und gesetzlichen Krankenkassen sowie Berufsgenossenschaften und Behörden erfolgen; sie ist nur zulässig, soweit die Kenntnis der Daten für die Beurteilung des zu versichernden Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und die betroffene Person eine Einwilligung erteilt hat.

(2) Die nach Absatz 1 erforderliche Einwilligung kann vor Abgabe der Vertragserklärung erteilt werden. Die betroffene Person ist vor einer Erhebung nach Absatz 1 zu unterrichten; sie kann der Erhebung widersprechen.

(3) Die betroffene Person kann jederzeit verlangen, dass eine Erhebung von Daten nur erfolgt, wenn jeweils in die einzelne Erhebung eingewilligt worden ist.

(4) Die betroffene Person ist auf diese Rechte hinzuweisen, auf das Widerspruchsrecht nach Absatz 2 bei der Unterrichtung.

II. Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist oder sind

(11) Kleinkrafträder: zweirädrige Kraftfahrzeuge oder dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h und folgenden Eigenschaften:

a) zweirädrige Kleinkrafträder:

mit Verbrennungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt, oder mit Elektromotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;

b) dreirädrige Kleinkrafträder:

mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt, mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nutzleistung nicht mehr als 4 kW beträgt, oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;

(12) vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge: vierrädrige Kraftfahrzeuge mit einer Leermasse von nicht mehr als 350 kg, ohne Masse der Batterien bei Elektrofahrzeugen, mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 45 km/h, mit Fremdzündungsmotor, dessen Hubraum nicht mehr als 50 cm³ beträgt oder mit einem anderen Verbrennungsmotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt oder mit einem Elektromotor, dessen maximale Nennleistung nicht mehr als 4 kW beträgt;

(13) motorisierte Krankenfahrstühle: einsitzige, nach der Bauart zum Gebrauch durch körperlich behinderte Personen bestimmte Kraftfahrzeuge mit Elektroantrieb, einer Leermasse von nicht mehr als 300 kg einschließlich Batterien jedoch ohne Fahrer, einer zulässigen Gesamtmasse von nicht mehr als 500 kg, einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 15 km/h und einer Breite über alles von maximal 110 cm;

§ 16. Prüfungsfahrten, Probefahrten, Überführungsfahrten

(1) Fahrzeuge dürfen, wenn sie nicht zugelassen sind, auch ohne eine EG-Typgenehmigung, nationale Typgenehmigung oder Einzelgenehmigung, zu Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten in Betrieb gesetzt werden, wenn sie ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Kennzeichen mit roter Beschriftung auf weißem rot gerandetem Grund (rotes Kennzeichen) führen. § 31 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung bleibt unberührt.

(2) Auf Antrag hat eine Zulassungsbehörde bei Bedarf für Zwecke nach Absatz 1 ein Kurzzeitkennzeichen zuzuteilen und einen Fahrzeugschein für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen nach dem Muster in Anlage 9 auszugeben. Der Empfänger hat die geforderten Angaben zum Fahrzeug vor Antritt der ersten Fahrt vollständig und in dauerhafter Schrift in den Fahrzeugschein einzutragen. Der Fahrzeugschein ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen. Das Kurzzeitkennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus Ziffern und beginnt mit "03" oder "04". Das Kurzzeitkennzeichen enthält außerdem ein Ablaufdatum, das längstens auf fünf Tage ab der Zuteilung zu bemessen ist. Das Kurzzeitkennzeichen darf nur an einem Fahrzeug verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt werden. Der Halter darf im Falle des Satzes 7 die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges nicht anordnen oder zulassen.

(3) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheine für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 10 können durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden. Ein rotes Kennzeichen besteht aus einem Unterscheidungszeichen und einer Erkennungsnummer jeweils nach § 8 Abs. 1, jedoch besteht die Erkennungsnummer nur aus

Ziffern und beginnt mit "06". Für jedes Fahrzeug ist eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinheftes zu dessen Bebeschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind. Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen. Nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, ist das Kennzeichen mit den dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben.

(4) Mit dem Antrag auf Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens oder eines roten Kennzeichens sind vom Antragsteller zum Zwecke der Speicherung in den Fahrzeugregistern die in § 6 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Halterdaten und die in § 6 Abs. 4 Nr. 4 bezeichneten Daten zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung sowie bei Kurzzeitkennzeichen zusätzlich das Ende des Versicherungsschutzes mitzuteilen und auf Verlangen nachzuweisen.

(5) Kurzzeitkennzeichen und rote Kennzeichen sind nach § 10 in Verbindung mit Anlage 4 Abschnitt 1, 6 und 7 auszugestalten und anzubringen. Sie brauchen jedoch nicht fest angebracht zu sein. Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen und roten Kennzeichen dürfen im Übrigen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 12 Satz 1 in Betrieb genommen werden. Der Halter darf die Inbetriebnahme eines Fahrzeuges nicht anordnen oder zulassen, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 und 3 nicht vorliegen.

(6) Die §§ 29, 47a und 57b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung finden keine Anwendung.

III. Pflichtversicherungsgesetz (PfVersG)

§ 5. Kontrahierungszwang der Versicherungsunternehmen

(3) Der Antrag auf Abschluss eines Haftpflichtversicherungsvertrages für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast gilt zu den für den Geschäftsbetrieb des Versicherungsunternehmens maßgebenden Grundsätzen und zum allgemeinen Unternehmenstarif als angenommen, wenn der Versicherer ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an schriftlich ablehnt oder wegen einer nachweisbaren höheren Gefahr ein vom allgemeinen Unternehmenstarif abweichendes schriftliches Angebot unterbreitet. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung oder des Angebots wird die Frist gewahrt. Satz 1 gilt nicht für die Versicherung von Taxen, Personenmietwagen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

(7) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses eine Bescheinigung über dessen Dauer, die Anzahl und Daten während der Vertragslaufzeit gemeldeter Schäden, die zu einer Schadenzahlung oder noch wirksamen Schadenrückstellung geführt haben, auszustellen; ist die Rückstellung innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Bildung aufgelöst worden, ohne dass daraus Leistungen erbracht wurden, so hat der Versicherer auch hierüber eine Bescheinigung zu erteilen.

IV. Sozialgesetzbuch VII (SGB)

§ 123. Zuständigkeit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften

(1) Die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften sind für folgende Unternehmen (landwirtschaftliche Unternehmen) zuständig, soweit sich nicht aus dem Dritten Unterabschnitt eine Zuständigkeit der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand ergibt:

1. Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Garten- und Weinbaues, der Fischzucht, Teichwirtschaft, Seen-, Bach- und Flussfischerei (Binnenfischerei), der Imkerei sowie der den Zielen des Natur- und Umweltschutzes dienenden Landschaftspflege,
2. Unternehmen, in denen ohne Bodenbewirtschaftung Nutz- oder Zuchttiere zum Zwecke der Aufzucht, der Mast oder der Gewinnung tierischer Produkte gehalten werden,
3. land- und forstwirtschaftliche Lohnunternehmen,
4. Park- und Gartenpflege sowie Friedhöfe,
5. Jagden,
6. die Landwirtschaftskammern und die Berufsverbände der Landwirtschaft,
7. Unternehmen, die unmittelbar der Sicherung, Überwachung oder Förderung der Landwirtschaft überwiegend dienen,
8. die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, deren Verbände und deren weitere Einrichtungen sowie die Zusatzversorgungskasse und das Zusatzversorgungswerk für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft.

V. Bundeshausordnung (BHO)

§ 23. Zuwendungen

Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden, wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann.

VI. Abgabenordnung (AO)

§ 52. Gemeinnützige Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern. Eine Förderung der Allgemeinheit ist nicht gegeben, wenn der Kreis der Personen, dem die Förderung zugute kommt, fest abgeschlossen ist, zum Beispiel Zugehörigkeit zu einer Familie oder zur Belegschaft eines Unternehmens, oder infolge seiner Abgrenzung, insbesondere nach räumlichen oder beruflichen Merkmalen, dauernd nur klein sein kann. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt nicht allein deswegen vor, weil eine Körperschaft ihre Mittel einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zuführt.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen insbesondere:

1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Religion, der Völkerverständigung, der Entwicklungshilfe, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens,
2. die Förderung der Jugendhilfe, der Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports. Schach gilt als Sport,
3. die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich dieses Gesetzes; hierzu gehören nicht Bestrebungen, die nur bestimmte Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art verfolgen oder die auf den kommunalpolitischen Bereich beschränkt sind,
4. die Förderung der Tierzucht, der Pflanzenzucht, der Kleingärtnerei, des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings, der Soldaten- und Reservistenbetreuung, des Amateurfunkens, des Modellflugs und des Hundesports.

§ 53. Mildtätige Zwecke

Eine Körperschaft verfolgt mildtätige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, Personen selbstlos zu unterstützen,

1. die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind oder
2. deren Bezüge nicht höher sind als das Vierfache des Regelsatzes der Sozialhilfe im Sinne des § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch; beim Alleinstehenden oder Haushaltsvorstand tritt an die Stelle des Vierfachen das Fünffache des Regelsatzes. Dies gilt nicht für Personen, deren Vermögen zur nachhaltigen Verbesserung ihres Unterhalts ausreicht und denen zugemutet werden kann, es dafür zu verwenden. Bei Personen, deren wirtschaftliche Lage aus besonderen Gründen zu einer Notlage geworden ist, dürfen die Bezüge oder das Vermögen die genannten Grenzen übersteigen. Bezüge im Sinne dieser Vorschrift sind
 - a) Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes und
 - b) andere zur Bestreitung des Unterhalts bestimmte oder geeignete Bezüge, die der Alleinstehende oder der Haushaltsvorstand und die sonstigen Haushaltsangehörigen haben. Zu den Bezügen zählen nicht Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen zur Sicherung des Lebensmittelunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch und bis zur Höhe der Leistungen der

Sozialhilfe Unterhaltsleistungen an Personen, die ohne die Unterhaltsleistungen sozialhilfeberechtigt wären oder Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch hätten. Unterhaltsansprüche sind zu berücksichtigen.

§ 54. Kirchliche Zwecke

(1) Eine Körperschaft verfolgt kirchliche Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, eine Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, selbstlos zu fördern.

(2) Zu diesen Zwecken gehören insbesondere die Errichtung, Ausschmückung und Unterhaltung von Gotteshäusern und kirchlichen Gemeindehäusern, die Abhaltung von Gottesdiensten, die Ausbildung von Geistlichen, die Erteilung von Religionsunterricht, die Beerdigung und die Pflege des Andenkens der Toten, ferner die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Besoldung der Geistlichen, Kirchenbeamten und Kirchendiener, die Alters- und Behindertenversorgung für diese Personen und die Versorgung ihrer Witwen und Waisen.

VII. Wehrpflichtgesetz (WPfG)

§ 13b. Entwicklungsdienst

(3) Haben Wehrpflichtige Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Grundwehrdienst zu leisten. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der Wehrpflichtige nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Grundwehrdienst mindestens länger dauert, auf den Wehrdienst anzurechnen.

VIII. Gesetz über Zivildienst der Kriegsdienstverweigerer (ZDG)

§ 14a. Entwicklungsdienst

(3) Haben anerkannte Kriegsdienstverweigerer Entwicklungsdienst von der in Absatz 1 genannten Mindestdauer geleistet, so erlischt ihre Pflicht, Zivildienst zu leisten; dies gilt nicht für den Zivildienst im Verteidigungsfall. Wird der Entwicklungsdienst aus Gründen, die der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht zu vertreten hat, vorzeitig beendet, so ist die im Entwicklungsdienst zurückgelegte Zeit, soweit sie die Zeit übersteigt, die der Entwicklungsdienst gegenüber dem Zivildienst mindestens länger dauert, auf den Zivildienst anzurechnen.

IX. Verordnung über die Überwachung von gewerbsmäßig an Selbstfahrer zu vermietenden Kraftfahrzeugen und Anhängern (Selbstfahrervermiet-VO Fassung vom 21.07.1969)

§ 1.

(1) Wer solche Kraftfahrzeuge oder Anhänger, die nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ein eigenes amtliches Kennzeichen führen, ohne Gestellung eines Fahrers gewerbsmäßig vermietet, hat dies der für die Überwachung der Fahrzeuge nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 24. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1166) zuständigen Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) schriftlich anzuzeigen.